Die Kriminalpolizei

1/2006

Vierteljahreszeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

Internationaler Terrorismus – Wie kommt es vom Islamismus zum islamistischen Terrorismus?

Sexuelle Gewalt gegen Kinder

Operative Fallanalyse – Raubmord an einer Rentnerin

Interpol zu Gast in Deutschland

BGS

BKA

Gewerkschaft der Polizei

Die Kriminalpolizei

Vierteljahreszeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

1/2006
24. Jahrgang

Inhalt

	Seite
Editorial	3
Wie kommt es vom Islamismus zum islamistischen Terrorismus? von Dr. Christiane Nischler, Strategisches Innovationszentrum der Bayerischen Polizei	4
Das Strategische Innovationszentrum der Bayerischen Polizei (SIZ) von Regierungsdirektor Dr. Robert Mizia, Kommissarischer Leiter des Strategischen Innovationszentrums der Bayerischen Polizei (SIZ), München	11
Zehn Jahre, das ist viel. Lebenslänglich ist zu viel! **Themenbereich: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder** von Jürgen Klös, Kriminaldirektor Berlin	13
GEPC – 4. Internationale Fachmesse & Konferenz für Polizei und Spezialausrüstung 2006 (GPEC 2006)	18
Interpol zu Gast in Deutschland von Karl-Heinz Dufner, Ltd. Kriminaldirektor	19
Atypische Umweltstraftat – Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion infolge grob fahrlässigen Umganges beim Transport von Industriegasen von Jürgen Windolph, Leitender Kriminaldirektor, Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt	22
Buchbesprechung	24
Polizeiliche Traditionspflege? von Dr. Alfred Stümper, Landespolizeipräsident i.R., Waldenbuch	25
„Befehl ist Befehl"? – Ein Ausstellungsprojekt des Ministeriums des Innern und für Sport, Mainz, zur Rolle der Polizei im NS-Staat von Tobias Burkey, Polizeiamtmann, Mainz	27
Protokoll einer Fallanalyse des Landeskriminalamtes Mainz **Untersucht wird der Raubmord an einer Rentnerin** von Ulrike Eichin, Fernsehjournalistin, Mainz	29
Rechtsprechung von Dr. Rolf Meier, Polizei-Führungsakademie, Münster	32
Gewerkschaftspolitische Nachrichten	35

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin

Chefredaktion:
Fachlicher Teil: Herbert Klein, Kriminaldirektor LKA Rheinland-Pfalz, Am Sportfeld 9c, 55124 Mainz,
Telefon 0 61 31 / 97 07 34, Fax 0 61 31 / 97 07 32, E-Mail: hcklein51@aol.com
Gewerkschaftspolitischer Teil: Konrad Freiberg, Bundesvorsitzender, Reinbeker Redder 46c, 21031 Hamburg,
Telefon 0 40 / 7 30 22 45, Fax: 0 40 / 73 93 19 28

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden,
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0, Telefax -60
Geschäftsführer: Bodo Andrae

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat
Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift »Die Kriminalpolizei« kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung: Druckerei Josef Schwab GmbH, Renzstraße 11, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 4 49 10, Telefax 0 62 41 / 4 31 93

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de

Die Kriminalpolizei

Landesbezirke

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Bundespolizei
BKA
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein

Ständige ehrenamtliche Mitarbeiter:

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Erwin Hetger
Innenministerium Baden-Württemberg
Präsident a. D., Prof. Dr. Rainer Schulte
Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Innenministerium Baden-Württemberg
Inspekteur der Polizei Dieter Schneider
Innenministerium Baden-Württemberg
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper
Stuttgart
Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz
Landeskriminalamt Stuttgart
Direktor der Bereitschaftspolizei Alfred Götz
Bereitschaftspolizeipräsidium Baden-Württemberg, Göppingen
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Krauth
Landespolizeidirektion Karlsruhe
Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann
Landespolizeidirektion Freiburg
Ltd. Kriminaldirektor a. D. Heinrich Meyer
Friesenheim

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor Gunter Hauch
Polizeipräsidium München
Kriminaloberrat Norbert Lotter
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Justiz, Fachbereich Polizei

Berlin

Kriminaldirektor Jörg-Michael Klös, Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle, Berlin
Prof. Eugen Weschke, Fachhochschule Berlin
Kriminalhauptkommissar Peter Krüger, Berlin

Brandenburg

Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bundeskriminalamt

Abteilungspräsident Dr. Gottfried Vordermaier
Regierungsdirektor Hans Udo Störzer
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl
Prof. Heinz Leineweber
Kriminaldirektor Nikolaus Speicher

Bundespolizei

Polizeidirektor Michael Brall
Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa

Bremen

Polizeipräsident Prof. Eckard Mordhorst
Polizei Bremen
Ltd. Kriminaldirektor Peter Wetzke
Polizei Bremen
Prof. Manfred Krupski
Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen
Kriminaldirektor Michael Haase
Polizei Bremen
Erster Kriminalhauptkommissar Wilhelm Hinners
Polizei Bremen

Hamburg

Kriminaldirektor Gerd-Ekkehard Hübner
Polizei Hamburg
Kriminaloberrat Andre Bunkowsky
Polizei Hamburg

Hessen

Präsident Peter Raisch
Landeskriminalamt Hessen
Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf
Landeskriminalamt Hessen
Kriminalhauptkommissar Joachim Rüppel
Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Landespolizei,
Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner
Polizeidirektion Neubrandenburg
Polizeidirektor Rainer Becker
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
Kriminaldirektor Helmut Qualmann
Polizeidirektion Rostock

Niedersachsen

Leitender Kriminaldirektor Rüdiger Butte
Direktor des Landeskriminalamtes Niedersachsen a. D.
Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann
Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Ltd. Polizeidirektor Dagobert Allhorn
Polizeipräsidium Krefeld
Ltd. Polizeidirektor Helmut Janiesch
Polizeipräsidium Essen
Kriminaldirektor Jürgen Kleis
Polizeipräsidium Dortmund
Kriminaloberkommissar Dietrich Voß
Polizeipräsidium Bochum

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Werner Blatt
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Hertinger
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Kriminaldirektor Klaus Mohr
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Ltd. Polizeidirektor Klaus Werz,
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Regierungsdirektor Dr. Rolf Meier
Polizeiführungsakademie Münster-Hiltrup
Ltd. Kriminaldirektor Franz Leidecker
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Generalstaatsanwalt Norbert Weise
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Oberstaatsanwalt Horst Leisen
Staatsanwaltschaft Koblenz
Kriminalhauptkommissar Jörg Schmitt-Killian
Polizeipräsidium Koblenz

Saarland

Harald Weiland
Direktor des Landeskriminalamtes, Saarbrücken
Dr. Helmut Albert
Direktor des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Sachsen

Landespolizeipräsident i. R. Eberhard Pilz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden
Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Schwalm
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Präsident Paul Scholz
Landeskriminalamt Sachsen
Präsident Bernd Merbitz
Polizeidirektion Westsachsen, Leipzig
Prof. Dr. Jan Dressler
Direktor des Institutes für Rechtsmedizin
Prof. Dr. Erich Müller
TU Dresden

Sachsen-Anhalt

Landeskriminaldirektor Rolf-Peter Wachholz
Innenministerium Sachsen-Anhalt
Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Windolph
Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Landespolizeidirektor Wolfgang Pistol
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Kiel
Dekan Hartmut Brenneisen
Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit den verheerenden Anschlägen am 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten vergeht kaum ein Tag, an dem sich der islamistische Terrorismus nicht mit Bombenanschlägen, Entführungen und Verlautbarungen in unser Bewusstsein rückt. Unzählige Tote und Verletzte im Irak oder in Afghanistan. Auch deutsche Entführungsopfer sind ein Beleg für die scheinbar ungebrochene Handlungsfähigkeit der Jihadisten.
Am 19. Januar 2006 hat der arabische Nachrichtensender Al-Dschasira eine angeblich vom Anführer des Terrornetzwerks El Kaida, Osama bin Laden, stammende Tonbandaufzeichnung ausgestrahlt. Presseberichten zufolge soll die Veröffentlichung von amerikanischen Sicherheitsbehörden als authentisch angesehen werden. Damit hätte sich Osama bin Laden nach Monaten erstmals wieder mit einer „Botschaft an das amerikanische Volk" persönlich zu Wort gemeldet, um einen fragwürdigen Waffenstillstand anzubieten.

Vor diesem Hintergrund befasst sich Dr. Christiane Nischler vom Strategischen Innovationszentrum der Bayerischen Polizei (SIZ) in München unter dem Titel „Wie kommt es vom Islamismus zum islamistischen Terrorismus? – den Weg des Islam vom Propheten Mohammads bis hin zur Abspaltung radikaler Gruppen und der Internationalisierung des islamistischen Terrorismus" – mit diesem Phänomen.

Es wird die Entwicklung von einer Religion hin zu einer Ideologie mit ihrer auch gewaltsamen Manifestation aufgezeigt, verbunden mit der Schwierigkeit, die Begriffe "Islam" und „Islamismus" in der Praxis konkret zu bestimmen: Zwar ist jeder Islamist ein Muslim, doch ist nicht jeder Muslim auch ein Islamist. Auch bei der Bewertung von Phänomenen wie dem des islamistischen Terrorismus und des Islamismus weist Dr. Nischler auf ein arabisches Sprichwort hin, welches besagt: „Nicht jeder, der einen Bart trägt, ist schon ein Philosoph."

Im Ergebnis wird darauf hingewiesen, dass zumindest der islamistische Terrorismus durch seine Taktik und Strategie eindeutig zu erkennen ist, doch auch hier bleibt das Gedankengerüst eng mit der Ideologie des Islamismus verknüpft, wenn diese auch nicht per se gewalttätig ist. Die Unterstützung durch islamistische Milieus – sei es auch nur durch Sympathiebekundungen – ist essentiell für den Terrorismus, auch wenn nur wenige Islamisten wirklich gewaltbereit sind.

Jörg Michael Klös, Kriminaldirektor, von 1993 bis 1998 Leiter des Dezernates für Sexual- und Kinderschutzdelikte im Berliner Landeskriminalamt, befasst sich unter dem Titel „Zehn Jahre, das ist viel. Lebenslänglich ist zu viel!" eindrucksvoll mit dem Themenbereich: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder. Gestützt auf diverse Fallbeispiele beschreibt er seine Erfahrungen, bewertet Strafurteile und verbindet dies mit der Unmöglichkeit des eigenen Vergessens.
Es werden die Komplexe „Was wiegt schwerer: Fremdtäterdelikt oder Beziehungstat?", „Übergriffe durch außerfamiliäre „Vertrauenspersonen" sowie ein extremes Fallbeispiel behandelt. Kollege Klös drückt zusammenfassend die Unvorstellbarkeit aus, dass ein Täter zusammen mit weiteren Personen in der hier bekannt gewordenen massiven Weise über Jahre hinweg Kinder sexuell ausgebeutet hat, ohne dass auch nur ein einziges Opfer Hilfe gesucht oder sich offenbart hätte. Das zeigt wohl deutlich genug, wie raffiniert und perfide die Täter vorgehen, wie problematisch die Thematik, wie schwierig die Ermittlungsarbeit und wie hoch das Dunkelfeld ist. Der Täter büßt voraussichtlich Jahre, die Opfer aber leiden vermutlich Zeit ihres Lebens unter den Geschehnissen.

Vor über zehn Jahren wurde eine 62-jährige Rentnerin in einem unauffälligen Mehrfamilienhaus in Idar-Oberstein brutal erdrosselt. DNA-Spuren belegen, dass die Täter – ein Mann und eine Frau – später noch einmal gemordet haben. Sie sind noch immer nicht gefasst.
Ulrike Eichin, Fernsehjournalistin aus Mainz, begleitet über mehrere Tage Kriminalbeamte, die sich nach dieser langen Zeitspanne zunächst am Tatort erneut ein Bild machen. Sie gehören der „OFA" des rheinland-pfälzischen Landeskriminalamtes an – einer noch jungen Spezialabteilung, die sich mit Operativen Fallanalysen beschäftigt.
Die Fallanalyse soll der Sonderkommission in Idar-Oberstein helfen, den Mord an Liselotte Schlenger doch noch aufzuklären. Dokumentiert wird in dem Artikel die mühevolle Kleinarbeit der so genannten „Profiler", wie sie in diversen Filmbeiträgen immer wieder dargestellt werden. Ein Begriff, der von den Kolleginnen und Kollegen zumeist abgelehnt wird. Mit den Worten: „Wir sind polizeiliche Fallanalytiker und keine Hellseher oder Kaffeesatzleser. Wir arbeiten im Team, orientieren uns an Fakten, glorreiche Alleingänge gibt es nicht. Unser Geschäft ist mühsam und wenig glamourös", wird ein Teammitglied zitiert.

Eine atypische Umweltstraftat durch das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion infolge grob fahrlässigen Umganges beim Transport von Industriegasen ist das Thema von Jürgen Windolph, Leitender Kriminaldirektor im Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt. An einem eindruckvollen Beispiel lässt er uns an den vielfältigen Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum Dritter teilhaben, die uns nicht immer bewusst sind. Beschrieben wird die Tätigkeit eines Angestellten einer Installateurfirma, die plötzlich in erhebliche Gefahren umschlägt. Es werden auch die besonderen Gefahren für die mit dem Sicherungsangriff und der Tatortarbeit befassten Kollegen dargestellt.

Ihr

Herbert Klein

Wie kommt es vom Islamismus zum islamistischen Terrorismus?

Von Dr. (Univ. Triest) Christiane Nischler,
Strategisches Innovationszentrum der Bayerischen Polizei (SIZ), München

Inhalt

I. Der Islam als Vollendung der göttlichen Botschaft: Mohammad – Das „Siegel der Propheten“
II. Der Islam nach dem Tod Mohammads
III. Der „politische Islam“ der Gegenwart
IV. Die Muslimbruderschaft
1 Entstehung
2 Ziele
3 Mitglieder
V. Die Abspaltung radikaler Gruppen und die Internationalisierung des islamistischen Terrorismus
VI. Schlussbemerkung

Spätestens seit dem 11. September 2001 gilt der islamistische Terrorismus als zentrale sicherheitspolitische Bedrohung der Gegenwart. Dabei handelt es sich keinesfalls um ein neues Phänomen: Vielmehr stellen die Anschläge in den USA den blutigen Höhepunkt einer Entwicklung dar, die vor Jahrzehnten auf nationaler Ebene begonnen und im internationalen Kontext eine zunehmende Radikalisierung erfahren hat.

Frau Dr. (Univ. Triest) Christiane Nischler MBA
Strategisches Innovationszentrum der Bayerischen Polizei (SIZ), München

Es entwickelte sich dabei auf internationaler Ebene eine Art von „neuem Terrorismus“, der sich in seinem Anschlagsverhalten deutlich von traditionellen Formen des Terrorismus mit klar definierten politischen (Anschlags-)zielen unterscheidet. Bei der Frage nach den Ursachen dieser Entwicklung spielt die Ideologie eine zentrale Rolle. Zwar bietet sie keine ausreichende Erklärung für den „neuen“, Terrorismus, ist aber für sein Verständnis eine bedeutende Komponente. Der vorliegende Beitrag möchte daher die zentralen Inhalte und Entwicklungsstufen der islamistischen Ideologie darstellen und damit nicht zuletzt den Versuch unternehmen, eine Trennlinie zwischen dem Islam als Religion und dem Islamismus als Ideologie aufzuzeigen, die dem islamistischen Terrorismus als Legitimationsbasis dient.

I. Der Islam als Vollendung der göttlichen Botschaft: Mohammad – Das „Siegel der Propheten“

Die historischen Wurzeln des Islam liegen im heutigen Saudi Arabien, wo Mohammad (d.h. der Gepriesene) im Jahr 570 n. Chr. als Sohn eines Kaufmanns in **Mekka** geboren wurde. Er gehörte dem Stamm der Koraisch an, welcher vom Handel lebte. Damit wuchs Mohammad in einer **Stammeskultur** auf, die innerhalb ihrer Grenzen von den Prinzipien des gegenseitigen Beistands und der **Ehre** geprägt war. Die familiäre Struktur jener Zeit, mit einer strengen Unterteilung zwischen der Außenwelt der Männer und der Innenwelt der Frauen, prägt bis heute als Idealbild islamisch-fundamentalistische Familienvorstellungen.

Später erweiterte Mohammad das Prinzip der Solidarität zwischen Stammesbrüdern: All jene, welche an den einzig wahren Gott glauben und anerkennen, dass Mohammad sein Prophet ist, sollten nun in erster Linie der **Umma** angehören. Diese versteht sich als **Gemeinschaft der Gläubigen**, die alle Muslime weltweit verbindet.

Auf die Frühzeit des Islam geht auch die Offenbarung des Koran als unmittelbares Wort Gottes zurück: Im Alter von 40 Jahren hatte Mohammad gemäß der Überlieferung seine erste Vision. In der

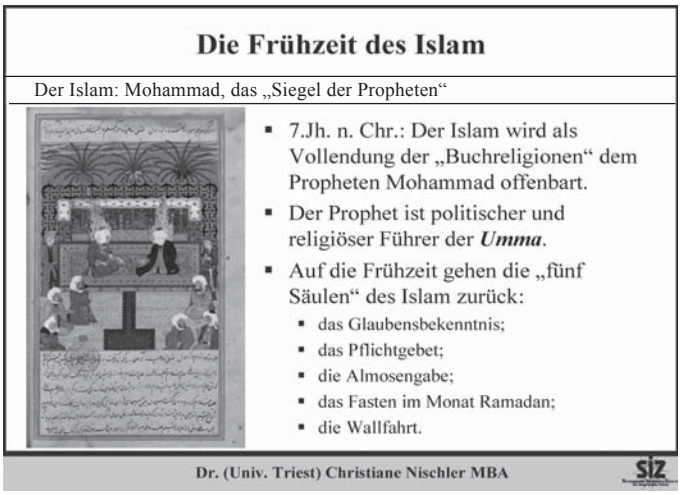

Imam Ali's Request from Prophet Mohammad to Marry Fatemeh
Unknown artist
Ahsan-ol-Kobar
1568
Golestan Palace

Bild: http://www.ir-tmca.com/exhibition/negargari/images/76.jpg

Frau Dr. (Univ. Triest) Christiane Nischler MBA ist seit 2002 beim Strategischen Innovationszentrum der Bayerischen Polizei (SIZ) beschäftigt. Ihr Arbeitsschwerpunkt ist der internationale, islamistische Terrorismus. Vorher war sie nach dem Studium der Internationalen Beziehungen (Schwerpunkt Mittelmeerraum) im Bereich der Politik- und Sicherheitsberatung tätig. E-Mail: christiane.nischler@polizei.bayern.de

„Nacht des Schicksals“, welcher bis heute während des Ramadan als **„Nacht der Herabsendung“** gedacht wird, soll Mohammad seine erste einer langen Reihe von Offenbarungen erhalten haben. Ihm wurde aufgetragen, die Lehre des Einen Gottes zu verkünden und zu gegenseitiger Hilfe und Mildtätigkeit aufzurufen. Die Verkündigungen sind im Koran festgehalten, der damit im islamischen Verständnis das unmittelbare Wort Gottes enthält.

Dabei war es nicht die ursprüngliche Absicht Mohammads, eine neue Religion zu gründen. Vielmehr sollte der Islam die **Vollendung der „Buchreligionen“** (Judentum und Christentum) werden. Zwar scheiterte diese Zusammenführung, doch wurde den Juden und Christen unter islamischer Herrschaft im Gegensatz zu den „Ungläubigen“ gegen Entrichtung einer Kopfsteuer der Schutz von Leben und Eigentum zugesichert. Später sollte der Islamismus und insbesondere der islamistische Terrorismus von dieser Kategorisierung deutlich abweichen.

Im Mittelpunkt der Lehre, welche durch Mohammad als **„Siegel der Propheten“** im Sinne eines Abschlusses der jüdisch-christlichen Prophetentradition verkündet wurde, steht der eine Gott (Allah); dabei besteht die einzig richtige Handlung des Menschen in der Hingabe an Allah **(Islam = Hingabe an Gott)**. Entsprechend bezeichnet der Terminus „Muslim“ denjenigen, der sich Gott hingibt, während die Bezeichnung „Mohammedaner“ fälschlicherweise suggeriert, es würde sich um einen Anbeter des Propheten handeln.

Die schrittweise Verkündigung seines Berufungserlebnisses stieß in Mekka auf zunehmenden Widerstand, so dass Mohammed mit seinen Anhängern aus Mekka nach Medina flüchten musste (sog. Hedschra). Mit diesem Ereignis im Jahre **622 n. Chr.** beginnt die **islamische Zeitrechnung**.

Diese Flucht kennzeichnet nun den eigentlichen Beginn des goldenen Zeitalters im Sinne einer idealen Gesellschaftsordnung nach den Regeln des Islam: In Medina gelang es Mohammad rasch, eine vereinigende Wirkung zwischen den dort in Zwietracht lebenden Stämmen zu schaffen und Autorität zu entwickeln. Im Gegensatz zu Mekka war Mohammad bald nicht mehr nur Privatperson, sondern stellte als **politischer wie religiöser Führer** Maßstäbe für das Zusammenleben der Gemeinschaft auf. Auch durch militärische Mittel wurde der Islam zunächst auf der arabischen Halbinsel ausgedehnt und dadurch sehr früh zu einer Religion, die, wie Malise Ruthven es einmal bezeichnete, „zum Siegen geboren ist.“[1]

Auf diese **Expansionsphase der Frühzeit** nehmen heute oft radikale Islamisten Bezug, wenn sie fordern, den Jihad als bewaffneten Kampf gegen die „Ungläubigen“ (in ihrem Verständnis auch und gerade gegen Juden und christliche „Kreuzzügler“) zu führen. Dabei lassen sie allerdings außer Acht, dass das Prinzip des Jihad nicht auf militärische Mittel beschränkt ist, sondern im Laufe der Geschichte zunehmend als persönliches Bestreben, ein gottgefälliges Leben zu führen, verstanden worden ist.
Diese Frühzeit geht ihrem Ende zu, als es Mohammad im Jahr 630 nach Jahren der Auseinandersetzung mit den Mekkanern schließlich möglich war, nach Mekka zurückzukehren. Die Wallfahrt, die er dort leitete, wurde später zum verpflichtenden Ritual. Sie zählt heute zu den sogenannten „fünf Säulen“, welche zu den Grundpflichten der Muslime zählen. Dazu zählen auch

- das Glaubensbekenntnis,
- das Pflichtgebet in Form der rituellen Niederwerfung,
- die Almosengabe
- sowie das Fasten im Monat Ramadan.

Die **„fünf Säulen“ des Islam** prägen das Leben der Muslime weltweit und bilden innerhalb der kulturellen Vielfalt, in der Muslime weltweit leben, die wichtigste rituelle, verbindende Einheit. Sie stellen das rituelle religiöse Kernstück des Islam dar.[2]

II. Der Islam nach dem Tod Mohammads

Nach dem Tod Mohammads im Jahr 632 n. Chr. regierten vier Kalifen die islamische Gemeinschaft. Abu Bakr, Umar und Uthman waren Gefährten Mohammads und setzten die Expansion des Islam fort. Bereits im 8. Jahrhundert reichte das islamische Reich von Spanien im Westen bis nach Indien im Osten. Der Islam war somit sowohl politisch als auch religiös eine Erfolgsgeschichte. Dies entsprach letztlich auch dem Selbstverständnis, die letzte und abschließende Offenbarung zu besitzen.

Durch die rasche Ausdehnung war der Islam allerdings schon sehr früh nicht mehr mit „arabisch“ gleichzusetzen: Vielmehr brachte es das islamische Reich zu seiner **Hochblüte,** als es, von Bagdad aus regiert, verschiedenste kulturelle Traditionen miteinander verschmolz. Vor allem über den Hof von Cordoba in Spanien fanden medizinische, philosophische und mathematische Errungenschaften (z.B. die Einführung der Zahl 0 und damit des Dezimalsystems) oder die Rezeption der aristotelischen Philosophie aus jener Zeit auch über die Grenzen des islamischen Reichs hinaus Verbreitung und prägten damit auch die europäische Geistesgeschichte nachhaltig.
Allerdings kam es nach dem Tod Mohammads zu einer frühen Spaltung im Islam, die bis heute anhält: Nach dem Tod des Propheten begann eine Diskussion um seine **rechtmäßige Nachfolge.** Dabei erkannte die Partei (*Schia*) Alis lediglich einen Familienangehörigen als legitimen Nachfolger an und setzte sich für das Kalifat von Ali, Mohammads Vetter und Schwiegersohn, ein. Dieser regierte schließlich als vierter Kalif die muslimische Gemeinschaft, bis er durch politische Gegner ermordet wurde. Nach seinem Tod bildete sich die Schia endgültig als eigenständige religiöse und politische Partei heraus, wobei die schiitische Fraktion im Gegensatz zur Mehrheit der Sunniten bis heute eine Minderheit bildet.[3]

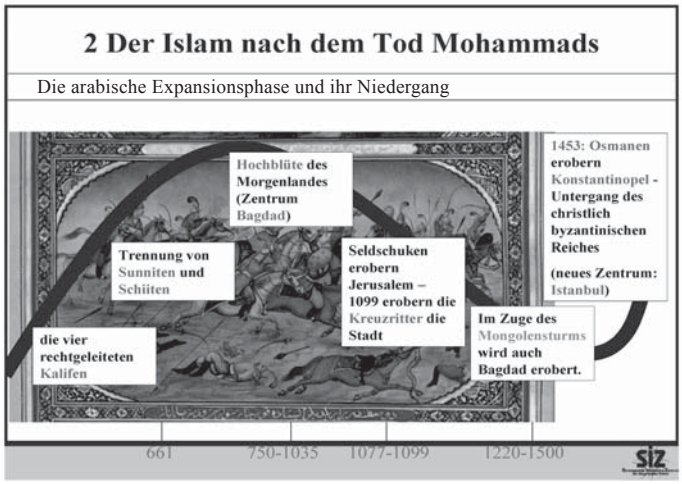

Bild: www.ir-tmca.com/exhibition/negargari/work6.htm

Lines from One Thousand & One Nights Sani-ol-Molk One Thousand & One Nights, 4th volume, picture 50 1849 - 1856 Golestan Palace

Dagegen sind 85% der Muslime Sunniten, die sich als Vertreter der prophetischen Sunna (d.h. der Tradition) begreifen. Innerhalb der Sunna entstanden im Laufe der Geschichte durch eine unterschiedliche Auslegung der Rechtsquellen die vier Rechtsschulen der **Hanafiten, Malikiten, Schafi'iten und Hanbaliten**.[4]

III. Der „politische Islam" der Gegenwart

Durch die Spaltung in Schia und Sunna war die **Einheit der arabischen Welt** bereits kurz nach Mohammads Tod zu Ende. Beispielsweise entwickelten sich neben dem einflussreichen Kalifat der Abbassiden in Bagdad Gegenkalifate wie jenes der Fatimiden in Kairo. Bereits im 11. Jahrhundert wurde daher **die ideale Ordnung in der Frühzeit** des Islam gesehen und danach getrachtet, diese wieder herzustellen. Das Idealbild der Frühzeit wurde somit als historische Wirklichkeit verstanden, die es wiederherzustellen galt.

Diese Bestrebungen wurden stärker, als das arabische Kalifat neben den inneren Spaltungen von außen unter Druck gesetzt wurde. So forderte **Ibn Taimiya im 14. Jahrhundert**, die islamische Welt müsse zu ihren Fundamenten zurückkehren, um die äußeren Feinde bekämpfen zu können. Dabei richtete er sich insbesondere gegen die Tartaren, die im sog. Mongolensturm auch den Nahen Osten eingenommen hatten und in Bagdad regierten. Zudem waren durch die **Kreuzzüge** bereits vorher (1096-1099, erster Kreuzzug) Nicht-Muslime auf muslimischen Boden vorgedrungen und hatten territoriale Ansprüche erhoben.[5] Der Verfall der islamischen Werte wurde für die politische Schwäche verantwortlich gemacht, die es den Feinden erlaubte, siegreich zu sein. Der gläubige Muslim sollte daher laut Ibn Taimiya zur gottgewollten Lebensweise zurückkehren, die ihm Heil bringen würde. **Der Glaube der Altvorderen**, welche im „Goldenen Zeitalter" der Frühzeit gelebt hatten, galt hierfür als Idealbild, das es wiederherzustellen galt.

Der Begriff „die frommen Altvorderen" *(as-salaf as-salih)* geht unter anderem auf Muhammad Abduh, einen Vertreter des Reformislam, zurück und bezeichnet das Bestreben, an den „Geist" der ersten Muslime anzuknüpfen. Daher leitet sich der Begriff Salafiya ab. [6]

Die **Rückbesinnung auf ursprüngliche Fundamente der Religion** zählt bis heute zum islamistischen Gedankengut. Verbunden mit einer **wortgetreuen Auslegung der Quellen** ist dieses Bestreben keineswegs typisch für den Islam, sondern wird in Anlehnung an protestantische Bewegungen des 19. Jahrhunderts „**Fundamentalismus**" genannt. Für den „islamischen Fundamentalismus" hat sich die Bezeichnung „Islamismus" im allgemeinen Sprachgebrauch als Synonym eingebürgert. Dabei wird „Islamismus" oft auch für die Bezeichnung des politischen Islam mit eindeutigen Machtansprüchen in Abgrenzung zur rückwärts orientierten Wahrheitsfindung des Fundamentalismus verwendet, die nicht mit einem politischen Machtanspruch verbunden sein muss. [7]

Wie bereits im 14. Jahrhundert, lässt sich auch in anderen Zeiten der islamischen Geschichte ein Erstarken des Fundamentalismus in **Krisensituationen** beobachten:
Nach dem schrittweisen Zerfall des arabisch geprägten Herrschaftsgebiets bildete sich von Istanbul aus unter osmanischer Herrschaft ein **weiteres islamisches Reich** heraus. Es reichte im 16. Jahrhundert im Westen bis nach Marokko und zog sich über den Irak bis in den Südosten Europas – den Balkan und nach Ungarn – hin. Im 19. Jahrhundert war auch das osmanische Reich zusehends politisch geschwächt; dies ermöglichte es dann europäischen **Kolonialmächten**, ihren Einfluss in Nordafrika und im Nahen Osten geltend zu machen.

Für die arabische Welt war dies ein Schock: In der Kolonialisierung drückte sich die eigene Schwäche aus, die in großem **Widerspruch zur ruhmvollen Vergangenheit** mit rascher Expansion und kultureller Blüte empfunden wurde. Reformer suchten nach Lösungen und die **Rückbesinnung auf die Frühzeit des Islam** wurde einmal mehr als Lösungsweg erkannt. Durch die Wiedereinführung islamischer Werte und Gesellschaftsformen sollte religiös an die große Vergangenheit angeknüpft werden, **ohne dabei allerdings auf technische Neuerungen zu verzichten**. Vielmehr wurde die Technik des Westens als Fortentwicklung jener Erkenntnisse verstanden, die das Abendland vom Morgenland während dessen Hochblüte übernommen hatte.

Obwohl die angestrebte religiöse Reform durchaus zum Ende der Kolonialherrschaft führen sollte, war ein westliches Feindbild, wie es heute in vielen islamistischen Strömungen spürbar ist und letztlich den islamistischen Terrorismus prägt, **nicht** dominierender Bestandteil dieser Reformbewegungen. Vordenker wie **al-Afghani**[8] oder **Muhammad 'Abduh**[9] wollten vielmehr die islamischen Gesellschaften zu ihren ursprünglichen Werten zurückführen, um sich der **eigenen Identität zu besinnen** und an die eigene große Tradition anzuknüpfen. Dabei war der Reformislam keine Volksbewegung, sondern richtete sich vor allem an die Intellektuellen und Eliten.

Im Westen selbst wurden diese Bestrebungen lange Zeit nicht wahrgenommen. Im Gegenteil schien es, als würde

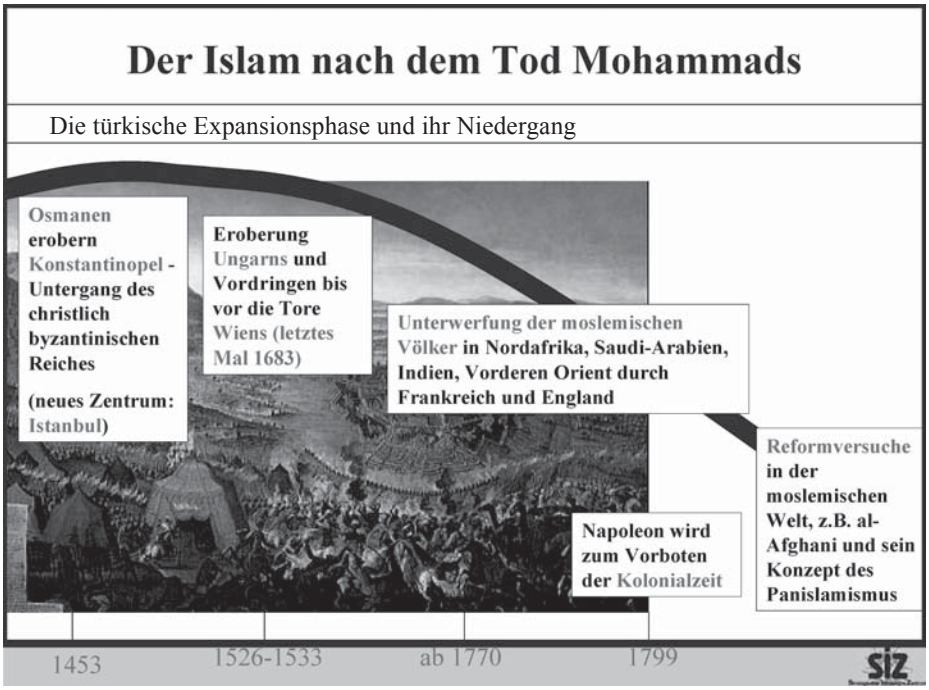

Bild: www.wien-vienna.at/ tuerkenkriege.htm

die arabische Welt sich in einem ungebrochenen **Modernisierungsrausch** befinden: Auf politischer Ebene versuchten Politiker wie Mustafa Kemal **Atatürk** in der Türkei und später Reza **Schah** Pahlewi im Iran, durch eine Verwestlichung aller Lebensbereiche die „Unterentwicklung" ihrer Gesellschaften zu überwinden. Sie versuchten die Gesellschaft nicht über die Wiederherstellung der idealen muslimischen Gesellschaft zu reformieren, sondern über die **zwangsweise Modernisierung.**

Insoweit war es das erste Ziel, die Bedeutung der religiösen Autoritäten zu vermindern. Hierfür fand eine von oben verordnete Modernisierung statt: Westliche **Technologie** wurde ebenso übernommen wie **Bekleidungsmoden** und Kunstrichtungen. Beispielsweise wurde in Kairo ein Opernhaus errichtet. In der Türkei wurde das Tragen von Vollbärten ebenso wie von Turbanen untersagt. Soziale Reformen wurden allerdings nicht oder nur zögerlich angegangen.
So erreichten die verordneten Reformen nur **einen kleinen Teil der Bevölkerung**, insbesondere die **wirtschaftlichen und politischen Eliten der Städte**. Diese oberen Bevölkerungsschichten der Städte nahmen den kulturellen Wandel durchaus positiv auf und imitierten den Westen großteils **distanz- und kritiklos**. Eben diese **säkularisierten Eliten** sollten später zum Hauptangriffsziel des Islamismus und insbesondere auch des islamistischen Terrorismus werden.

Die **ländlichen Bevölkerungen** der arabischen Welt wurden von den Reformen dagegen kaum betroffen. Sie lebten in traditionellen Verhältnissen und orientierten sich weit mehr an den Gesetzen ihrer Familienstruktur denn an den Verordnungen der Regierungen. Der Islam, insbesondere in der Gestalt des von Aberglauben und Tradition geprägten Volksislam, blieben fester Orientierungspunkt. Dort, wo die „Moderne" beispielsweise in der Form nicht-religiöser Schulen die breite Bevölkerung erreichte, stieß sie aufgrund der mangelnden Aufklärung der Massen auf Skepsis und Ablehnung.

Dieses zwangsweise Scheitern der Reformbemühungen wurde nun zunehmend der westlichen Zivilisation angelastet und führte letztlich dazu, dass der Reformislam zunehmend **politische Züge** annahm. Das Gefühl, dass die Verwestlichung – verbunden mit einem massiven Werteverfall – sowie die **Kolonialherrschaft für die Misere der arabischen Welt verantwortlich** seien, nahm zu und fand in der Gründung des Staates **Israel** eine endgültige Bestätigung.
So führten verfehlte politische Reformversuche letztlich zu einem Erstarken der religiösen Autoritäten und auch des Islamismus als alleinige Antwort auf die drängenden gesellschaftlichen Fragen; dies ging einher mit der Ablehnung westlicher Lebensformen. Es ging nicht mehr nur ausschließlich darum, durch die Rückkehr zu den moralischen Werten der Frühzeit die islamischen Gesellschaften zu reformieren, sondern auch darum, ein **Gegenmodell als Ablehnung der westlichen Gesellschaft** zu entwickeln.

IV. Die Muslimbruderschaft

Vor diesem Hintergrund kam es zur Bildung der ersten organisierten islamistischen Massenorganisation, welche heute noch – zumindest aus ideologischer Sicht – als Mutter aller islamistischen Gruppierungen und letztlich auch der islamistischen Terrorgruppen (zumindest auf nationaler Ebene) anzusehen ist. Deshalb soll an dieser Stelle näher auf die Muslimbruderschaft eingegangen werden, um den Schritt vom Islamismus zum islamistischen Terrorismus exemplarisch darzustellen.

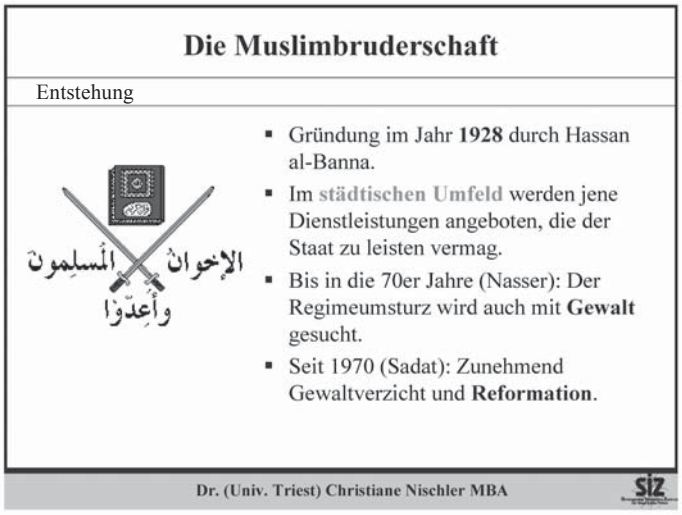

1. Entstehung

Organisatorisch muss die Muslimbruderschaft vor allem vor dem Hintergrund des **städtischen Umfeldes** verstanden werden, das sich seit Beginn des letzten Jahrhunderts in den südlichen Mittelmeerstaaten entwickelt hatte: Der überwiegende Teil der sehr **jungen Bevölkerungen** drängte zunehmend in die rasch wachsenden Metropolen wie Kairo. Das Bevölkerungswachstum aufgrund hoher **Geburtenraten** wurde durch eine starke **Binnenmigration** in Richtung der urbanen Zentren verstärkt. Diese waren dem raschen Bevölkerungswachstum infrastrukturmäßig nicht gewachsen, was sich unter anderem in mangelnder Schulbildung, desolaten Krankensystemen und hohen Arbeitslosenzahlen ausdrückte.
Die Muslimbruderschaft hat daher von Anfang an konsequent versucht, jene Dienste zu übernehmen, die der Staat in den schnell wuchernden Städten nicht mehr anbieten konnte oder kann: Diese **Dienstleistungen** reichen von karitativen und schulischen Angeboten bis hin zu Bussen für Studenten und Studentinnen und Kleiderspenden – selbstverständlich gemäß dem islamischen Vorbild.

So war die Muslimbruderschaft nach ihrer Gründung **1928 durch den Lehrer Hassan al-Banna** vor allem eine Bewegung des **städtischen Kleinbürgertums**, das für sich eine **moralische Vorbildfunktion** beanspruchte.[10] Vor allem während der 40er und 50er Jahre des vergangenen Jahrhunderts engagierten die Muslimbrüder sich auch militärisch, unter anderem im Krieg der arabischen Staaten 1948 gegen Israel.

So kam zum gesellschaftlichen Engagement, das durch wohltätige Aktivitäten die islamische Gesellschaft wiederbeleben wollte, schnell eine politische Komponente dazu. Diese forderte, dass die staatliche Macht durch die Religion legitimiert werden sollte und verlangte die **Einführung des islamischen Rechts,** welches sich als primäre Quellen auf den Koran und die prophetische Überlieferung stützt.

Der Einfluss der Muslimbruderschaft nahm rasch zu; in den 1950er Jahren war sie mit einer **halben Million Mitglieder** zu einer Art Parallelorganisation geworden, die eigene Schulen, Krankenhäuser und Fabriken unterhielt und auch wichtige öffentliche Posten besetzte.[11] Mit dem zunehmenden gesellschaftlichen Einfluss kam es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Muslimbrüdern und dem ägyptischen Staat, wobei auch Hassan al-Banna erschossen wurde.
Die Konflikte nahmen nach der **Machtübernahme durch Nasser** (1952) zu, der

einen arabischen Sozialismus anstrebte. Nach einem gescheiterten **Mordanschlag** (1954) auf Nasser wurden die Muslimbrüder in Ägypten verboten; zahlreiche Verhaftungen und Hinrichtungen folgten. Schließlich wurde der wichtigste Ideologe der Muslimbruderschaft, Sayyid Qutb, 1966 hingerichtet, weshalb er bis heute als Märtyrer und Vorbild in islamistischen Kreisen gilt.

Erst mit der Machtübernahme Anwar al-Sadats (1970) kam es zu einer zeitweisen Rehabilitierung der Muslimbruderschaft, da Sadat durch die Islamisten eine Machtbeschränkung der sozialistischen Kräfte erhoffte. Die Muslimbrüder rückten zunehmend vom Kurs der gewaltsamen Revolution ab und strebten den Machtwechsel mit friedlichen Mitteln an. Zwar ist Demokratie keine Forderung der Muslimbruderschaft, doch zeigt dieses Verhalten, wie pragmatisch islamistische Organisationen bei der Erreichung ihrer Ziele sind. Obwohl sie als Partei nicht zugelassen sind, kandidierten z.B. unter Mubarak Muslimbrüder bei Parlamentswahlen als Kandidaten auf Listen anderer Parteien.
Paradoxerweise sollte eben dieser Strategiewechsel der Muslimbruderschaft weg von der Anwendung von Gewalt zur Herausbildung des islamistischen Terrorismus beitragen.

2. Ziele

Es stellt sich nunmehr die Frage, was die konkreten Ziele einer islamistischen Organisation wie der Muslimbruderschaft ausmacht, die eindeutig politische Machtambitionen hegt:

In erster Linie richtet sich das Bestreben auf die Errichtung einer islamischen Gesellschaft und eines islamischen Staates – und damit **gegen die eigene, säkulare Staatselite (der „innere Feind“).**

Konkrete wirtschaftliche und politische Forderungen oder Programme sind damit allerdings nicht verbunden. Auch die angestrebte Einführung der Scharia bietet keine erschöpfende Antwort: Die rechtlichen Regelungen betreffen in erster Linie das **Familienrecht** und sind nicht mit einer Verfassung im modernen Sinn zu verwechseln. [12]

Wichtiger als gesetzliche Regelungen im westlichen Sinn ist für den Islamismus die wortgetreue Auslegung der islamischen Quellen (Koran und Überlieferung). Damit soll eine Gesellschaft entstehen, die in deutlicher Abgrenzung zu den moralisch dekadenten Staaten die Religion als Basis hat.

Hauptanliegen ist es dabei, den Verfall der Sozialmoral zu stoppen.
Insbesondere die Wahrung der traditionellen Familienstrukturen und damit der Sexualmoral steht im Vordergrund. Die Frau als Hüterin der islamischen Moral und Ehre wird in den Mittelpunkt gestellt. Ihr wird das Haus als Innenwelt zugewiesen, innerhalb derer sie sich der Erziehung der Kinder widmet und damit hohen sozialen Stellenwert erlangt. Dagegen besteht die Aufgabe des Mannes in der Versorgung der Familie und der Wahrung der Familienehre, die vom Verhalten der Frauen abhängt und für die der Mann verantwortlich ist.

Auf der Basis einer islamisch lebenden Gemeinschaft soll eine ideale Gesellschaft und damit der ideale Staat entstehen, wobei der Islam selbst als Antwort auf alle drängenden Fragen verstanden wird – von der wirtschaftlichen Misere bis hin zur sozialen Krise, deren Grund die Islamisten in der zunehmenden Verwestlichung ausmachen.

Entscheidend ist, dass die vergangene und nun wieder angestrebte Gesellschaftsordnung als **„gut“**, alles davon abweichende jedoch als **„böse“** klassifiziert wird.

Es wäre dabei falsch, den Islamismus als konservativ zu bezeichnen: Er lehnt im Gegenteil sämtliche Traditionen und historischen Entwicklungen ab und beruft sich auf einen **Urzustand** in der Frühzeit des Islam, der allerdings sehr viel mehr ein Ideal als eine Lebenswirklichkeit darstellt, die es umzusetzen gilt. Tatsächlich werden ja die Entwicklungen der Technik und die Erkenntnisse der Naturwissenschaften akzeptiert und lediglich die Wiederherstellung der vermeintlich ursprünglichen moralischen und gesellschaftlichen Zustände angestrebt. [13]

3. Mitglieder

Wer sind nun die Mitglieder islamistischer Organisationen? Grundsätzlich gilt: Es handelt sich im Gegensatz zum Reformislam der Intellektuellen um ein **Massenphänomen**, das **gesellschaftsübergreifend** Anhänger findet.

Wirtschaftliche Motive spielen eine relativ untergeordnete Rolle: Besonders aktiv ist die **Mittelschicht**, Arbeiter aus der Unterschicht sind dagegen oft mehr durch die angebotenen Dienstleistungen angezogen; sie sind keineswegs der tragende Teil der Bewegung. Die ungebildeten Schichten identifizieren sich in religiöser Sicht zudem oft sehr viel mehr mit dem Volksislam denn mit dem „reinen Islam“, wie er den Lehren der Islamisten entspricht.

Diese Menschen mit völlig unterschiedlichem Hintergrund eint das Bestreben, die Gesellschaft auf religiöser Basis zu erneuern, was oftmals auf Belange der Sexualmoral reduziert wird. Dies ist vage genug, um unterschiedlichste Interessen verbinden zu können – vom Tagelöhner bis hin zur Mittelschicht, welche den sozialen Aufstieg anstrebt. [14]

Gemeinsames Feindbild ist dabei die säkularisierte Elite, der die Schuld an der Misere gegeben wird. Dabei beruft man sich auf das Konzept der „**Jahiliya**“ von Sayyid Qutb, wonach auch Muslime im **Zustand der Unwissenheit** leben können, wie dies vor der Offenbarung des Koran der Fall war. Jene unaufrichtigen und ungläubigen Muslime dürfen daher von gläubigen Muslimen gestürzt werden.

Eine zentrale Rolle innerhalb der Muslimbruderschaft – und letztlich auch innerhalb des islamistischen Terrorismus – kommt vor allem der Mittelschicht und hierbei den **Akademikern** zu, die aufgrund der herrschenden Krise in vielen arabischen Staaten trotz guter Ausbildung – nicht selten im westlichen Ausland – nicht den erhofften sozialen Aufstieg verbuchen können. Sie sind das aktivste islamistische Milieu, das letztlich auch entscheidend für die Herausbildung

des internationalen islamistischen Terrorismus ist.
So sind die radikalen Fundamentalisten der neuen Generation in der Mehrheit **20- bis 30-jährige Studenten**, vor allem der **Ingenieurwissenschaften**. Soziologisch könnte man dies damit begründen, dass sie sich aus nicht erfüllten Aufstiegshoffnungen besonders vehement gegen die eigene Oberschicht wenden.
Aus **psychologischer Sicht** könnte vielleicht angemerkt werden, dass vor allem Naturwissenschaftler in einem allerklärenden System wie dem des Islamismus Antworten auf gesellschaftliche Fragen finden können, die ihnen ihr Studium nicht beantwortet.[15]

V. Die Abspaltung radikaler Gruppen und die Internationalisierung des islamistischen Terrorismus

So bleibt nun die letzte Frage: Wie kommt es vom Islamismus zum islamistischen Terrorismus? Dass Islamismus nicht per se gewalttätig ist, aber sein kann, zeigt bereits der Blick auf die Geschichte der Muslimbruderschaft. Generell bieten Ideologien wie der Islamismus, aber auch andere Fundamentalismen, die eine klare Unterteilung der Welt in Gut und Böse vornehmen, ein gewisses Grundpotential für Radikalisierung und Intoleranz. [16]
In der Tat stellt die Entwicklung des islamistischen Terrorismus eine **taktische Entscheidung** dar, die nicht ohne die Geschichte der Muslimbruderschaft verstanden werden kann. Zur Erinnerung: Bis in die siebziger Jahre lehnten die Muslimbrüder neben Islamisierungsprogrammen zur Umgestaltung der Gesellschaft von „unten“ Gewalt nicht ab. Erst seit den 1970er Jahren setzten sie pragmatisch verstärkt auf politische Partizipation, um ihre Ziele zu erreichen. Letztlich sprach sich die Führung der Muslimbruderschaft für einen völligen Gewaltverzicht aus.

Dies erregte allerdings den Widerstand einer Reihe militanter Gruppierungen, die den Gewaltverzicht als Verrat an der Ideologie Sayyid Qutbs betrachteten. Insbesondere als Sadat Ende der **1970er Jahre Friedensverhandlungen mit Israel** aufnahm, kam es zu einer zunehmenden Radikalisierung. Diese fand vor allem innerhalb der sog. **„Islamischen Gruppen“ (Jamaa’t Islamiyya)** statt, welche sich primär an den Universitäten unter den Akademikern herausbildeten und eine gewaltsame Machtübernahme anstrebten. Das Ziel war auch hier der Sturz der eigenen Regierung, des „inneren Feindes“. Allerdings sollte dieser nun nach Jahren erfolgloser Bemühungen mit Gewalt erreicht werden.

Bild: http://www.fbi.gov/mostwant/terrorists/teralzawahiri.htm

So spalteten sich Gruppen wie die Jamaa’t Islamiyya von der Muslimbruderschaft nicht primär wegen ideologischer Unterscheidungen, sondern aus taktischen Gründen ab.
Seit den 1970er Jahren war auch die Gruppe **„Ägyptischer Jihad“** mit dem Ziel des gewaltsamen Regierungsumsturzes aktiv; deren prominentester Führer ist der Arzt Ayman al-Zawahiri, der später zum „Mediziner Bin Ladens“ und führenden Ideologen der al-Qaeda werden sollte.
Al-Zawahiri wandte sich vehement **gegen den Gewaltverzicht der Muslimbruderschaft** und zeichnete für eine Reihe von Anschlägen gegen Regierungsvertreter in Ägypten verantwortlich. Als größten Erfolg seiner Gruppe bezeichnete er selbst die **Ermordung des ägyptischen Staatspräsidenten Sadat im Jahr 1981**. Mit zahlreichen Mitgliedern der Jamaat al-Islamiyya, des Ägyptischen Jihad, aber auch der Muslimbrüder, die ebenfalls von der Verhaftungswelle betroffen waren, verbrachte al-Zawahiri drei Jahre in ägyptischen Gefängnissen.

Da er den **Kampf in Ägypten vorerst als aussichtslos deklarierte** – trotz der Ermordung des Staatspräsidenten war es nicht zum Machtwechsel gekommen – ging al-Zawahiri in der Folge nach **Afghanistan**. Dort schloss er sich dem Kampf der Mudjahedin[17] an, der sich seit dem Einmarsch der UdSSR im Jahr **1979** formierte.
Dies kennzeichnet gleichzeitig auch die Verlagerung des nationalen, islamistischen Terrorismus auf die **internationale Ebene**: Das Afghanistan der 1980er Jahre wurde zu einem **Sammelbecken für gewaltbereite Islamisten aus aller Welt**. Derzeit wiederholt sich Ähnliches für die nächste Generation der Mudjahedin im Irak.

Als Feind wurden nicht mehr nur die islamischen Regime erkannt, sondern auch jene Staaten, welche sie unterstützten. Nicht mehr nur der **„innere Feind“**, sondern auch der **„äußere Feind“** wurde zum Hauptangriffsziel.

In den Augen der sich formierenden al-Qaeda waren dies vor allem die USA, die als neuer Feind identifiziert wurden. Vor allem nach dem Abzug der Sowjetunion aus Afghanistan im Februar 1989 bildete sich die Überzeugung heraus, nun auch gegen die USA vorgehen zu können. Die **Angriffe auf die Botschaften der USA in Kenya und Tansania im Jahre 1998**, die 257 Tote und 5.000 Verletzte forderten, sind ein Beispiel dieser neuen Strategie: Angriffsziele waren nicht mehr die nationalen Eliten der arabischen Welt, sondern – entsprechend der Struktur der international rekrutierten Mudjahedin – Ziele auf internationaler Ebene.
Damit geht auch ein Wandel im Anschlagsverhalten einher: Nicht mehr Regierungsverantwortliche wurden zum Ziel der terroristischen Anschläge, sondern der Westen im Allgemeinen und damit auch die dortigen Zivilbevölkerungen. Ideologisch wird dies in islamistischen Kreisen unter anderem dadurch legitimiert, dass im Westen Demokratie herrsche und das Volk damit jene Führer wähle, die dann wiederum verantwortlich für die Unterdrückung und Demütigung der arabischen Welt seien.[18]

Im Februar des Jahres 1998 unterzeichnete al-Zawahiri als Anführer der al-Jihad Gruppe gemeinsam mit Bin Laden die Erklärung zur Gründung der **„Globalen Front zur Bekämpfung der Juden und Kreuzfahrer“**. Damit war die Entstehung des internationalen islamistischen Terrorismus auch institutionalisiert.

Wie weit der islamistische Terrorismus sich dabei vom traditionellen Islam entfernt hat, sollen nun einige Beispiele belegen:
- **Jihad** wird ausschließlich als militärischer Kampf verstanden. Er gilt dabei

nicht wie im traditionellen islamischen Recht als Pflicht der Gemeinschaft, sondern des Individuums, da die arabische Welt sich aus Sicht der Islamisten im Zustand des Angriffs durch den Westen befindet.

- Die Auslegung des Jihad im Sinne eines persönlichen Bemühens, ein gottgefälliges Leben zu führen, wird abgelehnt.
- Er rechtfertigt nicht nur den Verteidigungskrieg, wie dies die Mehrheit der Gelehrten der Neuzeit vertritt, sondern auch den Angriffskrieg.
- Dabei gelten vor allem auch die Christen und Juden als Feinde, obwohl diese traditionell im Islam als Besitzer der „Buchreligionen" nicht als „Ungläubige" galten.
- Das **Märtyrertum** wird nicht nur als Bereitschaft, im Kampf zu sterben, interpretiert, sondern gilt auch, wenn es explizit geplant ist. Traditionell würde dies als Selbstmord gelten und wäre damit verboten.

VI. Schlussbemerkung

In der obigen Darstellung schließt sich zumindest aus historisch-ideologischer Sicht die Entwicklung von einer Religion hin zu einer Ideologie mit ihrer auch gewaltsamen Manifestation: Vom Islam über den Islamismus hin zum islamistischen Terrorismus. So wichtig es auch ist, zum besseren Verständnis des Phänomens die terminologische Unterscheidung zwischen Islam und Islamismus vorzunehmen, so schwierig gestaltet sich diese **Begriffsbestimmung in der Praxis:** Zwar ist jeder Islamist ein Muslim, doch ist nicht jeder Muslim auch ein Islamist.

Wie Tilman Nagel es beschreibt, liegt die „einende Lebensmitte" der islamischen Geschichte selbst *„in dem Bestreben, das dem Propheten übergebene göttliche Gesetz stets rein zu bewahren und anzuwenden."*[19] Die Übergänge zwischen dem rein religiösen Bestreben und dem Islamismus im Sinne eines politischen Islam sind daher in der Wirklichkeit oft fließend, zumal weder der politische Islam noch der islamische Fundamentalismus in sich als geschlossene Strömungen auftreten.

Zwar ist zumindest der islamistische Terrorismus durch seine Taktik und Strategie eindeutig zu erkennen, doch auch hier bleibt das Gedankengerüst eng mit der Ideologie des Islamismus verknüpft, wenn diese auch nicht per se gewalttätig ist. Die Unterstützung durch islamistische Milieus – sei es auch nur durch Sympathiebekundungen – ist essentiell für den Terrorismus, auch wenn nur wenige Islamisten wirklich gewaltbereit sind. [20]

Die Entwicklung vom Islamismus hin zum islamistischen Terrorismus stellt letztlich die Beschreibung dar, wie sich aus der Mehrheit heraus eine Minderheit radikalisiert und schließlich gewaltsam artikuliert. Dies gilt gewissermaßen auch für den Islamismus selbst, der zwar eine mögliche Auslegung des Islam darstellt, nicht aber mit dem Islam selbst verwechselt werden darf. Zudem muss sowohl innerhalb des Islamismus als auch innerhalb des islamistischen Terrorismus zwischen einzelnen Milieus mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen unterschieden werden (Führungsaufgaben, logistische Unterstützung, Sympathisanten). Insbesondere im Bereich des internationalen islamistischen Terrorismus sind zudem spontane Kleingruppenbildungen zu beobachten, die sich nur noch bedingt mit dem organisatorischen Gefüge des klassischen islamistischen Terrorismus in Verbindung bringen lassen. Spätestens die Anschläge im Juli 2005 in London haben gezeigt, wie weit der Islamismus als Ideologie sich verselbstständigt hat und eine eigene Dynamik außerhalb der Ursprungsländer und der dortigen Rahmenbedingungen entwickelt.

Dabei unterliegen letztlich alle Versuche, islamistische Milieus zu beschreiben, einer enormen Einschränkung: Sie beziehen sich immer auf einen kleinen Personenkreis, der gewaltbereit ist, lassen aber die Mehrheit jener Personen außer acht, auf die die beschriebenen (soziologischen) Kriterien ebenso zutreffen, die jedoch weit davon entfernt sind, sich terroristisch zu betätigen. Dies gilt für Länder mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit ebenso wie für Europa.

Verliert man dies außer Acht, folgt man gewissermaßen der islamistischen Argumentation, wonach ihre Auslegung des Islam die einzig Wahre ist und demnach als alleiniger Maßstab zu gelten hat.

Deshalb sollte man bei der Bewertung von Phänomenen wie dem des islamistischen Terrorismus und des Islamismus ein arabisches Sprichwort im Auge behalten, welches besagt: *Nicht jeder, der einen Bart trägt, ist schon ein Philosoph.*

Fußnoten:

1 Ruthven, Malise: *Der Islam*, Reclam Verlag, Stuttgart 2002
2 Weiss, Walter (Hrsg.): *Dumonts Handbuch Islam*, DuMont - Monte Verlag, Köln 2002, S. 31 ff.
3 Weltweit sind etwa 10-15% der Muslime Schiiten, wobei sie im Irak und im Iran eine Mehrheit bilden. Auch in Afghanistan, Indien, Pakistan und der Türkei finden sich schiitische Gruppierungen unterschiedlicher Ausprägung.
4 In der Türkei dominiert die Schule der Hanafiten, während die als besonders der Tradition verpflichtete Schule der Hanbaliten vor allem in Saudi Arabien ausgeprägt ist.
Dabei bildet die **Sunna** neben dem Koran für alle vier Rechtsschulen die wichtigste primäre Quelle der islamischen Rechtsschöpfung. Die Sunna ist eine Sammlung der **Worte und Handlungen des Propheten**, die in einzelnen Überlieferungen *(Hadith)* schriftlich festgehalten wurden.
Die Hauptquelle des islamischen Rechts ist der **Koran:** Er ist die buchstabengetreue Niederschrift der Botschaft, die durch den Propheten Mohammad den Menschen offenbart wurde. Unterteilt in **114 Suren** ist der Koran – im Gegensatz zur Bibel – **unmittelbares Wort Gottes** und besitzt in der **arabischen Originalfassung** absolute Autorität.
5 Vgl. hierzu auch Armstrong, Karen: *Kleine Geschichte des Islam*, BvT, Berlin 2001, S. 107 ff.
6 Vgl. *Salafiya*, in: *Kleines Islam-Lexikon*, bpb, Band 383, Bonn 2002, 269-270
7 Wielandt verweist zudem darauf, dass es sich beim Terminus „Islamisten" um eine Selbstbezeichnung handelt, während „Fundamentalismus" eine Fremdbeschreibung ist. Vgl. auch Wielandt, Rotraud: *Fundamentalismus*, in: Kreisler, Klaus und Wielandt, Rotraud (Hrsg.), *Lexikon der Islamischen Welt*, Neuauflage Stuttgart 1992, S. 103
8 Al-Afghani (~1838-1897) gilt als Vorreiter des arabischen Panislamismus, der einen Zusammenschluss der muslimischen Länder unter einem gemeinsamen Kalifat als Antwort auf die westliche Dominanz propagiert. Er befürwortete zur Erreichung dieses Ziels durchaus gewaltsame Maßnahmen. Vgl. *Afghani*, in: *Kleines Islam-Lexikon*, ebenda, S. 19-20
9 Muhammad 'Abduh (1849-1905) war als Großmufti (Ersteller von Rechtsgutachten) ein einflussreicher Vertreter des Reformislam, der die Reform des Islam und die Befreiung von der Kolonialherrschaft durch die Muslime propagierte. Er berief sich dabei unter anderem auf Ibn Taimiya. Vgl. *'Abduh, Muhammad*, in: *Kleines Islam-Lexikon*, ebenda, S. 15
10 zu Hassan al-Banna vgl. Meier, Andreas: *Politische Strömungen im modernen Islam*, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1995, S. 87 ff.
11 Diese Zahl muss in Relation zur Größe Kairos gesehen werden, das 1950 etwa 2,5 Millionen Einwohner zählte (1975: 6 Millionen, 2000: 9,5 Millionen). Quelle: United Nations Population Division: World Urbanization Prospects: The 2001 Revision
12 vgl. hierzu auch Rohe, Mathias: *Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen*, Herder, Freiburg im Breisgau 2001
13 vgl. hierzu auch Wielandt, *ebenda*, S. 104 ff.
14 vgl. hierzu Riesebrodt, Martin: *Fundamentalismus als patriarchalische Protestbewegung*, J.C.B. Mohr Verlag, Tübingen 1990
15 zur Dominanz der naturwissenschaftlichen Bildung bei islamistischen Terroristen: Sageman, Marc: *Understanding Terror Networks*, University of Pennsylvania, Philadelphia 2004, S. 94-96
16 Wielandt, *ebenda*, S. 108
17 wörtlich „die am Kampf auf dem Pfad Gottes" (Jihad) beteiligt sind
18 vgl. Al-Sharq al-Awsat, teilweise Veröffentlichung aus „Reiter unter dem Banner des Propheten", http://www.fas.org/irp/world/para/aymanbk.html, Dezember 2001
19 Nagel, Tilman: *Staat und Glaubensgemeinschaft im Islam, Geschichte der politischen Ordnungsvorstellungen der Muslime*, Band 1, Artemis Verlag, Zürich und München, S. 7
20 Waldmann, Peter: *Islamistischer Terrorismus : Ideologie, Organisation, Unterstützungspotential*, Vortragsveranstaltung über den islamistischen Terrorismus in der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, 03. März 2005

Das Strategische Innovationszentrum der Bayerischen Polizei (SIZ)

Von Regierungsdirektor Dr. Robert Mizia,
Kommissarischer Leiter des Strategischen Innovationszentrums
der Bayerischen Polizei (SIZ), München

1. Entstehung und Ziele des SIZ

Das **Strategische Innovationszentrum der Bayerischen Polizei** (SIZ) ist als Teil des bayerischen Sicherheitspakets nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in den USA eingerichtet worden. Sein wesentlicher Tätigkeitsbereich sollte dabei das ***„Entwerfen von Analysen und Prognosen neuer Kriminalitätsszenarien“*** (Regierungserklärung des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber vom 09. 10. 2001) sein.

Mit der Einrichtung des SIZ sollen damit folgende **strategische** Ziele verfolgt werden:

- Proaktive Gewinnung von Erkenntnissen über
  - neuartige Kriminalitätsformen,
  - wissenschaftlich-technische und taktische Ansätze der
    - Kriminalitätsbekämpfung sowie im
    - Einsatz-,
    - Verkehrs-,
    - Logistik-,
    - Informations- und Kommunikationsbereich;

Regierungsdirektor Dr. Robert Mizia
Kommissarischer Leiter des Strategischen Innovationszentrums der Bayerischen Polizei (SIZ), München

- Entwicklung innovativer Ansätze in der polizeilichen Aufgabenbewältigung und Prüfung möglicher Anwendungsbereiche;
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen im Bereich der inneren Sicherheit (national wie international) sowie Informationsaustausch mit Industrie und Forschung.

2. Hieraus ergeben sich folgende Aufgabenbereiche:

- Entwicklung neuer Methoden, Strategien, Taktiken und Techniken der Kriminalitätsbekämpfung und Polizeiarbeit, u.a. durch
  - Markt-, Produkt- und Verfahrensbeobachtung;
  - Informationsaustausch mit anderen Polizei- und Sicherheitsbehörden sowie einschlägigen Bereichen der Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung;
  - Auswertung von Erkenntnissen und Erfahrungen anderer Polizei- und Sicherheitsbehörden;
- Interdisziplinäre Analysen der polizeilichen Aufgabenbewältigung, insbesondere der Kriminalitätsbekämpfung;
- Erstellung von Prognosen, Szenarien und Expertisen zur Früherkennung potentieller sicherheitsrelevanter Handlungsweisen, insbesondere terroristischer Gewalttäter;
- Allgemeine sowie einzelfallbezogene Bewertung politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen und ihrer möglichen Auswirkungen auf die Sicherheitslage in Bayern.

3. Organisation/Dienstaufsicht

Als dem Bayerischen Staatsministerium des Innern/Abteilung I C (Öffentliche Sicherheit und Ordnung) unmittelbar nachgeordnete Einrichtung der Bayerischen Polizei ist das SIZ organisatorisch und dienstaufsichtlich im Führungsstab des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA) als eigenständiger Stabsbereich angebunden.

4. Stellensituation

Das SIZ wurde mit insgesamt 10 Stellen für Beamte und Angestellte eingerichtet. Nach der ihm zugrunde liegenden Philosophie soll es seine strategische Aufgabe vor allem durch die Verknüpfung von polizeilichem Fachwissen und wissenschaftlicher Erkenntnis wahrnehmen. Daher war die Intention, es sowohl mit Polizeivollzugsbeamten aus den Sparten Schutz- und Kriminalpolizei (einschließlich Spezialeinsatzkräften) als auch einem möglichst breiten wissenschaftlichen Spektrum von Vertretern aus den Bereichen Geistes-, Natur- und Rechtswissenschaften zu besetzen, um einen interdisziplinären Ansatz zu gewährleisten. Die genaue Ausrichtung im Rahmen einer sukzessiven Besetzung der wissenschaftlichen Stellen ist bewusst Zug um Zug anhand der Aufgabenstellungen und aktuellen Entwicklung der Tätigkeitsfelder des SIZ entstanden. Außerdem wurden die wissenschaftlichen Stellen zunächst auf drei Jahre befristet, um bei geänderter Fokussierung des SIZ-Aufgabenprofils im personellen Bereich Flexibilität zu ermöglichen. Derzeit besteht der „wissenschaftliche“ Teil des SIZ aus einer Politologin mit dem Schwerpunkt ‚Internationale Beziehungen’, einem Elektrotechniker, einem Mathematiker/Informatiker und einem Juristen, der derzeit auch die kommissarische Leitung des SIZ wahrnimmt.

5. Themenfelder

5.1 Auslöser für die Einrichtung des SIZ bei der Bayerischen Polizei waren die Terroranschläge in den USA und dementsprechend auch die Motivation, vor allem im Bereich der Terrorismusforschung und -bekämpfung innovativ tätig zu sein. In diese Richtung konnten mittlerweile dauerhaft internationale Kontakte mit dem Ziel geknüpft werden, das SIZ in einen Wissensverbund führender Institutionen der Terrorismusforschung zu integrieren. Institutionalisierte Mitgliedschaften, Teilnahme am elektronischen Informationsverbund und an ausgewählten Arbeitsgruppen und Konferenzen gewährleisten den Zugang zu aktuellen Forschungserkenntnissen im Hinblick auf die differenzierten Erscheinungsformen des internationalen Terrorismus und die völlig neuen Herausforderungen, denen sich seit den Ereignissen des 11. September 2001 die bayerischen Sicherheitsbehörden zu stellen haben.

5.2 Ein Schwerpunkt der aktuellen Tätigkeit des SIZ liegt derzeit etwa in der Unterstützung der polizeilichen Aus- und Fortbildung sowie einzelner Fachdienststellen der Bayerischen Polizei, insbesondere im Rahmen des Projekts „Aufklärung krimineller islamistischer Strukturen in Bayern – AKIS“, durch die Vermittlung grundlegender Informationen zum Islam als Religion und politischer Ideologie sowie von Erkenntnissen und Erfahrungen über Einstellungen und Normen von Muslimen. Parallel hierzu ist ein Konzept zur zielgruppenspezifischen Vermittlung interkultureller Kompetenz für Polizeibeamte erarbeitet worden. Weiterhin konnte in enger Zusammenarbeit mit der Ermittlungsabteilung des BLKA eine softwarebasierte Lösung hinsichtlich des Abgleichs arabischer Schreibweisen in polizeilichen Datenbanken entwickelt werden.

5.3 Das SIZ hat u.a. auch die Aufgabe, Analysen und Prognosen neuer Kriminalitätsszenarien zu erstellen und hierbei als Frühwarnsystem hinsichtlich künftiger Entwicklungen zu fungieren. Das Tätigkeitsfeld beschränkt sich aber nicht nur auf den Bereich des Terrorismus, sondern umfasst grundsätzlich die gesamte Bandbreite der Kriminalität. Themenbereiche im strategisch-analytischen Bereich sind daher beispielsweise die Nutzbarkeit der Szenariotechnik für polizeiliche Aufgabenbereiche wie Lagebilder und Kriminalitätsanalysen. Vor dem Hintergrund der EU-Erweiterung wie auch des Globalisierungsprozesses insgesamt – um nur zwei der wichtigsten Einflussfaktoren zu nennen – werden zukünftig politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen in nahezu allen Teilen der Welt unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf die Sicherheitslage in Deutschland haben.

5.4 Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt des SIZ liegt im naturwissenschaftlichen Bereich; so gilt es dort, u.a. durch die Analyse moderner Einsatztechnologien der Bayerischen Polizei die Möglichkeit zu eröffnen, für bestimmte fachliche Problemstellungen die besten Lösungen zu finden und gegebenenfalls solche Technik im Rahmen von Pilotprojekten auf ihre polizeiliche Tauglichkeit hin zu testen. Einerseits wird über nationale und internationale Kontakte an den weltweiten Erfahrungen von Sicherheitsbehörden mit innovativer Einsatztechnologie partizipiert, andererseits erhalten interessierte Firmen die Gelegenheit, mit polizeilichen Experten technische Gesichtspunkte und spezifische Fachanforderungen zu diskutieren. Parallel dazu erfolgt die Intensivierung der Kontakte zu Forschungseinrichtungen, um auch in diesem Bereich aktuellste Informationen mit potentiellem Mehrwert für die polizeiliche Praxis zu gewinnen.

5.5 Aktuelle Tätigkeiten in diesem naturwissenschaftlichen Bereich ist die fortlaufende Marktbeobachtung bezüglich biometrischer Verfahren und deren Einsatzmöglichkeiten für die Polizei zur Fahndungs- und Ermittlungsoptimierung; insbesondere durch die Einführung der neuen ‚e-Pässe’ zum 1. November 2005 stellen sich zahlreiche Fragen im Hinblick auf die Auswirkungen, die diese neue Form von Ausweispapieren für die polizeiliche Arbeit hat. Ein weiteres Feld betrifft die Nutzung der RFID-Technologie (RFID = ‚Radio Frequency Identification’), die nicht nur im Bereich von Handel und Logistik, sondern auch für polizeiliche Abläufe und Maßnahmen neue Perspektiven eröffnet. Hinzu kommen Analysen konkret angebotener Einsatztechnologien, die beispielsweise die mobile Detektion von Scharfschützen oder Sprengstoffen oder computergestützte Dokumentations- und Rekonstruktionsmethoden wie etwa ‚Photogrammetrie’ oder ‚Laser-Scanning’ betreffen.

5.6 Als Fazit bleibt festzuhalten: Das SIZ hat sich als Instrument zur frühzeitigen Wahrnehmung neuer Trends und Schwerpunkte in polizeilicher Strategie und Taktik sowie im technologischen Bereich bewährt. Eine auch in diesen Bereichen immer schneller voranschreitende Entwicklung macht es zunehmend erforderlich, die Marktbeobachtung nicht nur anlassbezogen, sondern dauerhaft zu betreiben.

Zehn Jahre, das ist viel. Lebenslänglich ist zu viel!

Themenbereich: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder

Von Jörg-Michael Klös, Kriminaldirektor, Berlin

Zur Situation

Mit erschreckender Regelmäßigkeit finden sich in den Tageszeitungen auch Meldungen über Sexualdelikte an Kindern. Zumeist bleibt jedoch nur wenig Raum für diese Thematik. Der Leser überblättert mitunter, überfliegt häufig, liest eher selten derartiges. Die Information, der Fall an sich, berührt nachvollziehbar aber tatsächlich erst, wenn man sich mit den Details befasst. Wer aber lässt ein solches Problem schon ohne Not und freiwillig an sich heran?

Ich zum Beispiel. Jedoch ist meine Situation kein Maßstab für die Allgemeinheit, schließlich war ich von 1993 bis 1998 Leiter des Dezernates für Sexual- und Kinderschutzdelikte im Berliner Landeskriminalamt. Die seinerzeit gemachten Erfahrungen werde ich wohl nie ablegen oder vergessen, will es aber auch gar nicht.

Unter diesen Umständen liest der Betroffene zweifellos bewusster. Fakt ist, dass es seit je her ein erhebliches Dunkelfeld im Bereich der Sexualdelikte an Kindern gibt. Vieles wird weder der Polizei noch der Öffentlichkeit bekannt. Bei Taten durch enge Bezugspersonen aus dem sozialen Nahbereich liegt das Dunkelfeld schätzungsweise bei 1:20 und höher, zu Fällen des Missbrauchs durch Fremdtäter sprechen die Experten von einer Latenz in der Größenordnung von 1:10, was bedeuten würde, dass auf eine polizeilich registrierte Tat zehn unentdeckte Sachverhalte kommen. Damit wird schlagartig klar, welche Dimension sich hinter diesem Thema generell und hinter jeder entsprechenden Zeitungsmeldung speziell verbirgt.

Jörg-Michael Klös
Kriminaldirektor, Berlin

Veröffentlichung und öffentliche Wahrnehmung

Letztmalig vor Fertigstellung dieses Beitrages hatte ich am 6. und 19.Januar 2006 in der Berliner Tagespresse derart relevante Artikel entdeckt.

Unter der Überschrift „Haftstrafe für jahrelangen Missbrauch“ war Anfang des Jahres im Berliner Tagesspiegel folgender Text zu lesen:

Jahrelang verging sich ein Gastwirt aus Tempelhof an den drei Töchtern seiner Lebensgefährtin. Vor dem Landgericht legte der 42-Jährige gestern ein Geständnis ab. Demnach hatte er die anfangs acht- bis 13-jährigen Mädchen zwischen 1999 und 2003 in mehr als 50 Fällen sexuell missbraucht. Die Richter verurteilten ihn zu einer Haftstrafe von drei Jahren und drei Monaten. Der Angeklagte habe seine Vaterrolle sowie das damit verbundene besondere Vertrauensverhältnis ausgenutzt und die Kinder nacheinander missbraucht, hieß es im Urteil. Strafmildernd wurde dem Angeklagten angerechnet, dass er mit dem Geständnis seinen Opfern eine Aussage vor Gericht erspart hatte. Eines der Mädchen hatte über ihre Anwältin mitgeteilt, dass sie noch immer Angst vor dem Angeklagten habe und für sich und ihre Schwestern wünsche, von ihm in Ruhe gelassen zu werden.

Der Beitrag fand sich zwischen zig anderen mehr oder weniger wichtigen Informationen in einer Aufmachungsgröße von 10 x 6,5cm. Bei 57 x 40cm Blattgröße und dreißig Seiten doppelt bedrucktem Papier ist das nicht viel. Ein spektakulärer Verkehrsunfall oder gar ein Überfall auf ein Geschäft hätte mehr Resonanz erzeugt. Aber das ist leider nun einmal so. Drei über Jahre hinweg missbrauchte Kinder in mehr als 50 Fällen, das ist viel. Drei Jahre und drei Monate Haft für drei zerstörte Lebensperspektiven wirken dagegen wie ein Hohn. Aber auch das ist trauriger Standard. Es kommt da auf mehr oder weniger Taten, ein paar zusätzliche Opfer oder besonders perfide Vorgehensweisen weniger an, da wird exemplarisch angeklagt, eine Gesamtstrafe gebildet und das war’s. Nein, nicht ganz, denn eines ist schon noch von Bedeutung: Die Strafmilderung aufgrund eingeräumter Tathandlungen, wodurch den Opfern erspart bleibt, vor Gericht aussagen zu müssen. Großzügig übergangen wird dabei jedoch häufig, dass die Täter in der Regel nur genau das zugeben, was ohnehin bereits zweifelsfrei bewiesen ist und zumeist durch Foto- oder Filmaufnahmen in Form von kinderpornografischen Erzeugnissen vom Gericht wahrgenommen werden könnte. Ich bleibe hier bewusst im Konjunktiv, denn dass die Beweismittel dort auch tatsächlich in Augenschein genommen werden, ist leider nicht immer der Fall.

Der Meldung der Berliner Morgenpost vom 19. Januar 2006 mit dem Titel „Haftstrafe für Missbrauch einer 13-jährigen“ war zu entnehmen, dass ein Familienvater ein ihm bis dahin fremdes Mädchen ansprach, da er dieses „attraktiv“ fand. Er sei ihr in den Hauseingang gefolgt und habe 50 Euro angeboten, worauf sie aber nicht reagiert hätte. Daraufhin war er mit ihr in den vierten Stock gefahren, habe sie in eine Ecke geführt und Oralsex verlangt. „An ihrer Reaktion habe ich gemerkt, dass ich zu weit gegangen war“, wird der Täter zitiert. Donnerwetter, denke ich beim Lesen, doch „schon“, zu diesem Zeitpunkt!

Das Gericht wertete das ganz anders. Es hielt dem Vater zweier Kinder dessen tiefe Reue zugute und milderte die Strafe zusätzlich wegen des Geständnisses, wodurch der zierlichen Schülerin die Anhörung vor Gericht erspart blieb. Das Strafmaß: Zwei Jahre und elf Monate. Was wäre sonst noch erwähnenswert? Nun, vielleicht, dass das Kind sich nach der Tat nicht mehr alleine aus dem Haus traut, die schulischen Leistungen einen Einbruch erfuhren, aber eine Kur und

Therapie hoffentlich Besserung bringen werden. Ob dieses Mädchen jemals in ihrem Leben wird unbeschwerte Zweisamkeit mit einem anderen Menschen erleben sowie grenzenloses Vertrauen wieder aufbauen und das Erlebte verarbeiten können und wollen? Zur Abrundung der Darstellung noch die Information, dass der Missbraucher bereits im Juni 2004 wegen sexueller Nötigung zum Nachteil einer Maklerin zu einer Bewährungsstrafe von sechs Monaten verurteilt worden war.
Beiden Sachverhalten ist neben dem von mir als eher gering empfundenen Strafmaß gemein, dass den Tätern bei der Strafzumessung ihr Geständnis zugute kam, schließlich wurde Dank der Kooperationsbereitschaft das Risiko einer sekundären Viktimisierung (erneute/zweite Opferwerdung) der Geschädigten im Hauptverfahren vermieden.
Aber wer sagt denn, dass es das kindliche Opfer grundsätzlich und immer als positiv wertet, nicht gehört zu werden? Im Gegenteil gibt es Aussagen von Kindern, in denen sie ihre Enttäuschung darüber zum Ausdruck brachten, nicht die Chance erhalten zu haben das zu sagen, was sich abgespielt hat. Und ihre Verbitterung darüber, dass der Täter für Teilaussagen oder Halbwahrheiten auch noch belohnt wird, ohne dass die zumeist einzige Person, die neben dem Täter die ganze Wahrheit kennt, Gelegenheit bekommen hätte, dieses zu verhindern! Da gerade diese Kinder leidvoll gewohnt sind, fremdbestimmt zu sein, sollte hierzu ein Umdenken erfolgen. Dass gerichtliche Verhandlungssituationen selbstverständlich gut vorbereitet, betreut und temporär eben auch kindgerecht gestaltet werden müssen, ist klar. Eine Untersuchung zur Belastungssituation kindlicher Opferzeugen Mitte der 90'er Jahre in Berlin durch die Forschungsgruppe Kinder und Jugendliche der Abt. Psychiatrie und Neurologie des Kindes- und Jugendalters, Projektleitung: Prof. Dr. med. Ulrike Lehmkuhl und Dr. med. Jörg M. Fegert von der Freien Universität Berlin, Universitätsklinikum Rudolf Virchow, hat im Übrigen ergeben, dass verfahrensbedingte Negativauswirkung bei sachgerechtem Vorgehen keinesfalls zwangsläufig und immanent sind.
Zudem hat sich gerade in dem Bereich des Schutzes kindlicher Opferzeugen in den letzten Jahren vieles zum Besseren entwickelt. Stichworte wie Videovernehmung, kindgerecht ausgestaltetes Betreuungs- und Anhörungszimmer im Gerichtsgebäude mit Onlineübertragungsmöglichkeit direkt in den Verhandlungssaal, wodurch das Anwesenheitserfordernis des Kindes im engeren Sicht- und Kontaktbereich des Täters verhindert wird, Zeugenbetreuungsrecht gem. §48 StPO, §406f III StPO, stehen exemplarisch dafür.

Wenn also – und so sollte es ja schließlich sein – die Hauptverhandlung der Wahrheitsfindung dient, wäre es an der Zeit, sich grundsätzlich von althergebrachten und konzessionsgetragenen sowie täterbegünstigenden Zugeständnissen im Hinblick auf vermeintliche Opferschutzaspekte zu verabschieden. Dass die individuelle Situation, also der Einzelfall, möglicherweise dann doch einer anderen Entscheidung bedarf, bleibt unbenommen.

Was wiegt schwerer: Fremdtäterdelikt oder Beziehungstat?

Es ist relativ vermessen anzunehmen, hinsichtlich dieser Problematik eine allgemeingültige und realistische Antwort zu finden. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ist immer, egal durch welche Täter/innen, fatal. Gleichwohl spielen die Qualität der Tathandlung, die Quantität der Übergriffe, die Tatsituation an sich und das subjektive Erleben des Kindes schon eine prägende Rolle.
Auf den ersten Blick erscheint es plausibel, dass sich die Angst der Eltern (und damit vermutlich auch der Kinder, also der potentiellen Opfer) auf den überfallartig vorgehenden Fremdtäter konzentriert. Das eigene Kind dem Fremden in schutzloser Situation ausgeliefert zu wähnen, wäre furchtbar.
Rein rational betrachtet muss aber festgestellt werden, dass der spontane Übergriff durch den Fremdtäter eher die Ausnahme darstellt, fast immer ein einmaliges Negativerlebnis für das Kind bleibt und dass das Opfer nach dem Tatgeschehen durch die Eltern und sein soziales Umfeld aufgefangen sowie in ärztliche und psychologische Betreuung gegeben werden kann. All diese Dinge gelten für den Missbrauch, der im sozialen Nahbereich stattfindet, nicht. Diese Taten sind so gut wie nie einmalige Ausnahmesituationen und es ist kein Umfeld da, welches das Opfer auffängt, geschweige denn in ärztliche oder psychiatrische Obhut gibt. Statt dessen setzt sich der Missbrauch über Jahre fort, oft in qualitativ wie quantitativ zunehmender Ausprägung und ohne jede Hoffnung auf ein Ende oder Hilfe. Signale an die Mutter werden mitunter bewusst, zumeist unbewusst überhört, negiert oder offen als „Unfug" bzw. böswillige Verleumdung abgetan.
So summieren sich während des Zeitraumes kindlicher Entwicklungsphasen Stunden, Tage und Monate zu Jahren in Not und Angst. Jeden Moment kann es wieder passieren. Immer wieder gibt es da die schlimmen Situationen, wo das Kind instinktiv merkt, dass ein neuerlicher Übergriff unmittelbar bevorsteht, z.B. wenn die Mutter für längere Zeit aus dem Haus ist, zur Nachtzeit, auf Urlaubsreisen etc.. Das Kind erkennt die tatbegünstigende Konstellation und die Atmosphäre durchaus, kann sich dem Geschehen aber aufgrund der strukturellen Gewalt nicht entziehen.

Neben der Angst vor dem Geschehen und auch vor körperlichen Schmerzen, kommt es zu Schamempfinden, Ekel, Hilflosigkeit, Selbstvorwürfen und dem Gefühl, nein, der Gewissheit, sich im Sinne einer verfügbaren Ware benutzen lassen zu müssen. Das enge Beziehungsgeflecht, die mitunter unerschütterliche Vertrauensallianz zwischen beiden Elternteilen und die Sprachlosigkeit über das Geschehene machen letztlich mut- und hilflos.

Übergriffe durch außerfamiliäre „Vertrauenspersonen"

Wohl noch problematischer stellt sich die Situation für ein Kind dar, das sich freiwillig in die Obhut einer es später missbrauchenden Person begibt, die das Opfer zuvor für vertrauenswürdig und rechtschaffen hielt. Bis es zum ersten Übergriff kommt, vergeht häufig einige Zeit. Dazwischen stehen gemeinsame Ausflüge, Geld- und Sachgeschenke, offenbarte Zuneigung, Verständnis, suggerierte „Gleichberechtigung", Anerkennung, Hilfe in allen Lebenslagen als vertrauensbildende Maßnahmen, also Investition. Manchmal rundet gemeinsamer Alkohol-, Nikotin- oder Haschischkonsum das Bild ab.
Wissen die Eltern/weiß die Mutter von dem Kontakt, hätte dieses alles ein jähes Ende, wenn Übergriffe bekannt werden würden. Bevor es dazu kommt, wägt das Kind aber ab und trifft – zumeist – die falsche Entscheidung. Die Frage, wie die Mutter mit einer solchen Nachricht fertig werden würde oder die Gefahr bis hin zur Drohung des Täters, archivierte Bilder/Filme zum Tatgeschehen in der Schule, im Internet oder in Richtung Erziehungsberechtigte zu verbreiten, tut ein Übriges. So bleibt alles beim Alten, bis auf den Umstand, dass die Taten in zeitlich noch kürzeren Abständen stattfinden und die Tatabläufe zunehmend extremer ausfallen.
Wissen die Erziehungspersonen von der Verbindung jedoch überhaupt nichts, ist die Problematik vergleichbar, nur eben gänzlich im Verborgenen bleibend.

Besonders schwierig sind die Dinge, wenn die Eltern selbst ein mehr oder weniger enges Vertrauensverhältnis zu dem Missbraucher pflegen. Da kann das Opfer dann gar nicht erst einschätzen, in wieweit die direkte Bezugsperson von den Handlungen des Täters Kenntnis hat und was durch sie toleriert wird.
Eines ist jedoch ganz klar: Wird der erste Übergriff oder der Versuch hierzu nicht öffentlich gemacht, wird es eine zweite Chance dazu für das Kind nicht mehr geben bzw. wird das Opfer eine solche nicht mehr erkennen. Es wird sich selbst eine erhebliche Schuld an dem zurechnen, was passiert. Schließlich hat es sich ja „freiwillig" entschlossen, mit und weiter zu machen sowie Geld und Geschenke anzunehmen. Die häufig genau zu diesem Zweck gestellten Fragen der Täter, ob das jetzt so o.k. sei und ob es Spaß macht oder „gut tue", ebnen den Weg. Zudem wissen die Kinder natürlich ganz genau, dass all das, was ihnen zu Hause fehlt (Zeit für sie, Anerkennung, Zuneigung, Streicheleinheiten, Geschenke, „Gleichberechtigung" etc.) mit einem Mal zu Ende wäre, wenn sie reden würden. Also wird geschwiegen. Und ertragen.

Ein extremes Fallbeispiel

Viele der vorgeschilderten Umstände spielten auch bei dem Sachverhalt eine erhebliche Rolle, den ich nun darstellen werde. Zu dem Verfahrenskomplex liegt zwar bereits ein Urteil vor, jedoch sind noch nicht alle Rechtsmittel ausgeschöpft, so dass ich zur Gewährleistung der Anonymisierung personenbezogener Angaben sämtliche Namen verändert habe und von den Daten her nur mit Näherungswerten arbeite.
Der Fall beginnt mit einem Szenario, das von jeder jungen Mutter, die so etwas oder Vergleichbares erleben muss, wie die Verwirklichung einer Horrorvision empfunden werden dürfte.
Es ist Mitte November 2004. Sabine B. liegt zusammen mit ihrem etwa 3½-jährigen Sohn im Bett. Unvermittelt greift ihr der Junge von hinten in den Slip. Auf ihre Frage an Robert, was das denn solle, fällt die Antwort klar aus: „den Puller reinstecken". Was Sabine danach erfährt, klingt einerseits unglaublich, andererseits berichtet das Kind offen und freimütig, dass der Tim doch auch an seinem Puller genuckelt hätte. Dann habe er Roberts Po eingecremt und schließlich seinen Puller reingesteckt.
Bei den später im Fachkommissariat des Landeskriminalamtes Berlin gemachten Aussagen schilderte der Junge anschaulich Situationen oralen Verkehrs von ihm an Tim und umgekehrt. Auch sei bei Tim „Creme" rausgekommen, als dieser ihm den Puller in den Po gesteckt habe. Mit dabei seien noch zwei andere namentlich benannte Jungs (Jugendliche, wie sich später herausstellte) gewesen.
Das war der Einstieg in die Ermittlungen, an deren Ende nach sechs Monaten aufwändiger Recherchen die traurige Gewissheit stand, dass sich Tim während der letzten 14 Jahre mindestens an 18 Kindern in über 800 Taten sexuell in massivster Weise vergangen hatte. Darüber hinaus sind viele dieser Handlungen videografiert worden. Neben diesem kinderpornografischen Material besaß der Täter weitere bei ihm aufgefundene Bilddateien gleicher Zielrichtung, vermutlich aus dem Internet stammend, sowie diverse CD-R, auf denen sich auch noch über 3.000 kinderpornografische Bild- und Videodateien befanden.
Der Tatzeitraum dürfte nach Einschätzung der Fachdienststelle vermutlich noch weitreichender sein, die Anzahl der Opfer und der Übergriffe auch.
Sabine B. hatte den Sachverhalt seinerzeit unverzüglich zur Anzeige gebracht, was eine sofortige Durchsuchung bei dem Tatverdächtigen und dessen vorläufige Festnahme auslöste. Damit war Tim nach etwas mehr als 40 Jahren erstmalig erneut unfreiwillig an einem Ort gelandet, der – soweit ein Aufenthalt dort nicht berufsbedingter Alltag ist- eher von allen gemieden wird: im Gefängnis. Nicht, dass Tim mit Hafterfahrung in jungen Jahren und anschließender Gesetzestreue oder Cleverness, sich nicht erneut erwischen zu lassen, nun doch rückfällig geworden wäre; vielmehr hatte er überhaupt noch keine Freiheitsstrafe verbüßen müssen. Er war noch nicht einmal in den Bereich polizeilicher Ermittlungen gelangt, geschweige denn vorbestraft!
Aufgrund der politischen Situation in Deutschland zur damaligen Zeit hatte seine Mutter noch vor der Geburt des Sohnes den erfolglosen Versuch unternommen, heimlich aus der DDR auszureisen. Republikflucht wurde das genannt und führte in der Regel zu mehr oder weniger langen Haftstrafen. So auch in diesem Falle. Daher erblickte Tim das hier eher wenig einladende Licht der Welt in einer Haftanstalt. Erkennbare negative Auswirkungen oder Spätfolgen hatte diese Episode für ihn aber wohl nicht. Die Kindheit verbrachte er mit Geschwistern zusammen zunächst in der Betreuung durch die Oma, nach der Entlassung der Mutter aus der Haft kümmerten sich beide um den Nachwuchs. Einen männlichen Part in der Erziehungssituation gab es allenfalls temporär und mit mehrfacher Fluktuation in der Person des Rolleninhabers. Damit blieb die Vaterfigur weitgehend unbesetzt, was kriminologisch unter dem Begriff der strukturell unvollständigen Familie zu subsumieren ist.
Während der Jahre der Primärsozialisation zeigten sich keine signifikanten Auffälligkeiten und auch die sekundäre Phase mit Schulzeit und sich anschließender Lehre bei der Deutschen Reichsbahn, die er vorzeitig und mit Auszeichnung beendete, bereitete keine Probleme. Über Kontakte in der Betriebssportgemeinschaft lernte Tim schließlich seine zwei Jahre jüngere spätere Ehefrau kennen. Nach der Heirat im Alter von 21 Jahren ging er als 24-Jähriger für 18 Monate zum Militär.
Obgleich das junge Glück durch die Geburt einer Tochter nunmehr vollkommen schien, nahm die weitere Entwicklung eine ebenso dramatische wie unverhoffte Wendung, wobei es erste Anzeichen dafür bereits gab, als Tim noch 22 Jahre alt war. Da nämlich ertappte er sich, eigenen Aussagen zufolge, erstmalig bewusst dabei, gleichgeschlechtliche Phantasien entwickelt zu haben. Auslöser dürfte der Einzug eines „schwulen Pärchens" in der Nachbarschaft gewesen sein, welches Tim scheinbar derart interessiert beobachtete, dass er von einem der beiden deshalb offen angesprochen wurde. Daraus hatten sich recht schnell intensive, nachfolgend intime Kontakte bis hin zum Oralverkehr entwickelt. Über Annoncen und weitere Treffen seien die homosexuellen Verbindungen auch zu anderen hergestellt worden. Ein bereits erfahrener, lebensälterer Sexualpartner habe ihm später geraten, sich scheiden zu lassen.
Zwar hatte Tim seiner Ehefrau schon vor dem Eintritt in den Armeedienst den Hinweis gegeben, dass er „vielleicht schwul" sei, dazu aber die Antwort erhalten, dass so etwas heilbar wäre. Kurz nach Schluss des Militärdienstes suchte das Ehepaar ein Beratungsgespräch in der zuständigen Fachabteilung der Charité, wo Tim darin bestärkt worden sei, sich von seiner Frau zu trennen. Ende 1988 wurde die Scheidung schnell und unkompliziert vollzogen. Danach gab es für Tim verschiedentlich auch durchaus längere Lebenspartnerschaften, die jedoch nicht ungetrübt blieben. Mitunter fühlte er sich ausgenutzt, bei anderen bemängelte er deren „Fremdgehen".
Nach der Wende 1990 lernte unser Proband einen verantwortlichen Mitarbeiter einer Wachschutzfirma kennen, mit dessen Hilfe er dort seine Anstellung als Wachmann erlangte. Nach der Firmenpleite absolvierte Tim die Ausbildung

zur Werkschutzfachkraft, einschließlich des Waffenscheins. Über den Umweg als Bereichsleiter einer Wachschutzfirma bewarb er sich in der letzten Dekade 1995 erfolgreich für die Laufbahn des Vollzugsbeamten bei der Berliner Justiz, mit zweijähriger Ausbildung.1998 wurde ihm die Anstellung in einer JVA ermöglicht. Zuletzt war Tim dort verantwortlich für den Bereich Arbeitstherapie mit etwa sieben jungen Inhaftierten. Damit war ein Stand erreicht, der den Eindruck vermittelt, dass man mit Tim jemanden vor sich hat, der tatkräftig ist sowie durchaus in der Lage und willens, aus der jeweiligen Situation das Beste zu machen. Im Prinzip ist das zutreffend, nur nutzte er eben seine Fähigkeiten und Talente überwiegend dazu, das zu erreichen, von dem er meinte, dass es für *ihn* das Beste sei.

Da er von den Sexual- und Lebensbeziehungen mit Erwachsenen mehrfach enttäuscht worden war, entwickelte er eine pädophile Ausrichtung in Form eines Nebengleises innerhalb seiner Homosexualität, ohne dass derartige Kontakte zu Erwachsenen ab diesem Zeitpunkt abgelehnt oder eingestellt wurden. Jedoch war es für ihn einfacher, unkomplizierter, seine gleichgeschlechtliche Ausrichtung mit und an Kindern auszuleben. Den Kindern gegenüber konnte er seine vermeintliche oder in Teilen tatsächlich vorhandene Empathie, diverse gelernte erfolgreiche Verhaltensmuster sowie Autorität nutzen, um zum Ziel zu kommen. Die Kinder akzeptierten überwiegend die Forderungen, hinterfragten nicht und offenbarten sich nicht. Durch die Befolgung seiner Anweisungen eröffneten sie ihm die Chance der leichten und so gut wie ungehemmten Befriedigung seiner sexuellen Wünsche.

Damit und dadurch hatte die pädophile Ausrichtung des Täters, wie ein Gutachten und das erkennende Gericht übereinstimmend feststellten, zu keiner Zeit Krankheitscharakter im Sinne der Kriterien der Internationalen Klassifikation psychiatrischer Erkrankungen (ICD 10) erlangt. Für die Schuldzumessung und das für Recht befundene Strafmaß ist es durchaus nicht ohne Bedeutung, dass bei dem Angeklagten eben keine ausgeprägte, ausschließlich auf Kinder fixierte sexuelle Orientierung vorlag, die seine Persönlichkeit, die Richtung seines Denkens, Fühlens und Wollens allein in Dimensionen und Grenzen der Päderastie wahrscheinlich erscheinen ließen.

Gemäß der Anklage begann Tim Ende der 80'er Jahre damit, seine sexuelle Befriedigung durch Vornahme an oder Steuerung sexueller Handlungen von Kindern zu erlangen. In der Realität dürfte dies aber schon vorher umgesetzt worden sein. In all den Jahren knüpfte Tim teilweise über Erstkontakte zu den Müttern der Kinder, teilweise über ihm bereits bekannte Kinder und Jugendliche sowie in wenigen Fällen durch Ansprechen in Szenelokalen bzw. auf öffentlichem Straßenland Verbindungen zu einer Vielzahl späterer Opfer. Dabei kam ihm zu Gute, dass er zu den jungen Leuten den richtigen Ton fand, mit ihnen umgehen konnte und in der Lage war, schnell ihr Vertrauen zu gewinnen. Gleiches galt für die Mütter oder andere Bezugspersonen. Zudem genoss er einen erheblichen Vertrauensbonus, da den Erziehungsberechtigten in der Regel seine berufliche Aufgabe und Stellung bekannt war. Da blieb kaum Platz für Argwohn. Tatbegünstigend wirkte sich auch aus, dass die Mehrzahl der Jungen aus sozial schwachen Familien stammte und ohne Vater aufwuchs. Diese Kinder sind nachvollziehbar besonders empfänglich für jemanden, der ihre Bedürfnisse (Freizeitaktivitäten, Aufmerksamkeit, Zuneigung) befriedigt. Als Gegenleistung erwartet der Missbraucher fatalerweise auch Befriedigung und kalkuliert entsprechend.

Die in derartigen Fällen fast schon typische Situation, dass den Tätern die Kinder faktisch in die Hand gespielt werden, da die häufig allein erziehenden Mütter mit ihrer Lebenssituation überfordert und geradezu erfreut darüber sind, wenn sich Betreuer anbieten, um mit den Kindern etwas zu unternehmen, bis hin zu Wochenendaufenthalten bei ihnen, Kurzreisen, Ferienaufenthalten etc., ergab sich auch im vorliegenden Beispiel. Zwar vermochte das Gericht nicht zweifelsfrei erkennen, dass die Kontakte und Hilfsangebote von vornherein einzig zum Zwecke des späteren Missbrauchs hergestellt wurden, indes darf der Kenner der Szene genau dieses vermuten. Den Einschätzungen der Judikative, dass sich der Angeklagte vielmehr in der Helferrolle gefiel, über diesen Weg seinen Wunsch nach Zugehörigkeit zu einem Familienbund erfüllen und sich damit aufwerten wollte, mag man noch folgen können. Die Feststellung aber, dass der Täter zur Durchsetzung seiner sexuellen Wünsche gegenüber den Kindern keine Gewalt angewendet hätte, verwundert indes. Zwar führte er die Opfer zumeist Schritt für Schritt an die von ihm gewollten Sexualhandlungen unter Ausnutzung des ihm entgegengebrachten Vertrauens heran, jedoch gibt es auch Aussagen gewaltgeneigter Situationen. So sagte der kleine Robert aus, dass der Tim ihm öfter den „Puller" in den Po gesteckt habe, obwohl es ihm (Robert) weh tat. Ein anderer Junge berichtete, dass sich der Beschuldigte mehrfach darüber hinweggesetzt habe, wenn er einmal nicht so wollte wie Tim. Bei gefordertem Oralverkehr sei dann z.B. der Kopf des Jungen „rüber gedrückt und rangezogen" worden.

Ähnlich erging es einem zur Tatzeit 14-Jährigen, also bereits Jugendlichen, der im Auto dem Verlangen des Täters erst aus Angst nachgab, als dieser ihm seinen Kopf in die gewünschte Position herunterdrückte. Nach dieser Erfahrung mied der Betroffene jeglichen Kontakt mit Tim und ging ihm bewusst aus dem Weg. Ohne Erfolg aber, denn nun ging dieser in die Offensive und passte sein Opfer vor dessen Haustür ab. Da der Junge befürchtete, Tim werde mit in die Wohnung kommen, fuhr er widerwillig mit in dessen Wohnung, wo es zum gegenseitigen Oralverkehr und weiteren Handlungen kam. Im Verlaufe fertigte der Missbraucher ein Aktfoto, mit Hilfe dessen er ein weiteres Treffen unter der Drohung erpresste, dass andernfalls das Bild ins Internet gestellt werde. Bei diesem Folgetreffen in einem Keller fand erneut gegenseitiger Oral- und Analverkehr statt. Angesichts derartiger Ermittlungsergebnisse ist es kaum verwunderlich, dass die Mitarbeiter des Fachkommissariates des Landeskriminalamtes Berlin den – wenn auch bescheidenen – Positivaspekten des Gerichts zur Person des Angeklagten keinesfalls folgen mochten. Hier erkannte man hingegen ein durchweg geplantes, geradezu strategisches Vorgehen des Täters. Keinem der bekannt gewordenen Fälle dürfte eine einmalige situative Tatgelegenheit zu Grunde gelegen haben, vielmehr hatte der Beschuldigte jeweils zunächst Kontakt zum Umfeld seiner späteren Opfer aufgenommen: Familie, Freunde, Schule. Die Gelegenheiten, übergriffig zu werden und die Handlungen zügig vom „Streicheln" bis zum vollendeten Analverkehr zu steigern, hat Tim gezielt herbeigeführt. Nicht nur, indem er gemeinsame Übernachtungen initiierte, sondern vor allem auch dadurch, dass er seine eigene Homosexualität offensiv als Thema einführte und geradezu als Vehikel benutzte. Damit zwang er den Jungs eine Auseinandersetzung mit der Materie regelrecht auf und schaffte sich selbst die Möglichkeit, einen real überhaupt nicht vorhandenen Reife- und Verständnisgrad der Kinder sowie deren vermeintliche bzw. suggerierte sexuelle Neugier als Rechtfertigung, ja sogar hilfreich-erzieherische Handlungen zu klassifizieren. Auch die ständigen Rückversicherungen „gefällt es dir?" etc. vermittelten

den Opfern den Eindruck, dass nichts gegen ihren Willen geschehe und sie selbst die Verantwortung für das trügen, was passiert. Dies verstärkte er noch, indem er die Kinder dazu bestimmte, unter seiner Anleitung untereinander sexuell in auch extremen Verhaltensweisen zu agieren. Das spiegelte ihnen in trügerischer Weise „gleichberechtigte Partnerschaft", quasi erwachsen zu sein, vor. Gleichzeitig machte er seine eigenen Opfer damit zu Mittätern.
Der Umstand, dass keiner der Jungen irgendwo Hilfe suchte oder sich jemandem anvertraute, erstaunt bei dieser Konstellation nicht, zumal gerade bei männlichen Opfern sexueller Gewalt ohnehin eine tiefe Verunsicherung über die sexuelle bzw. Geschlechtsidentität vorherrscht, insbesondere bei jüngeren Betroffenen. Grenze ist die Gefahr, der Ruf oder die Erkenntnis, „schwul" zu sein, was in der Regel noch immer als Makel empfunden wird.

Obwohl der Täter über seinen Rechtsanwalt hatte mitteilen lassen, dass er mit der Polizei kooperieren und zur Aufklärung der Sachverhalte beitragen wolle, hat er eine ernstzunehmende Anstrengung dahingehend nicht unternommen. Einsilbig wurden nur die Taten zugegeben, die ihm auch nach seiner Bewertung ohnehin zweifelsfrei nachzuweisen waren. Selbst dabei relativierte er noch und versuchte, Abläufe – die über Filmsequenzen objektiv nachvollziehbar waren – zu bagatellisieren oder so umzudeuten, dass jeweils das Opfer Anlassgeber für die späteren Handlungen war.

Dass er jede seiner Kind-/Erwachsenenbeziehung sexualisiert hat, ausnahmslos alle Übergriffe mittels Schuld- und Verantwortungszuweisung an seine Opfer zu neutralisieren versucht, jegliche Gewalt in Abrede stellt und letztendlich darauf abstellt, den Wünschen der Jungen entsprochen zu haben sowie deren Mitwirkung hervorhebt, zeigt deutlich seinen Unwillen, sich sachgerecht und selbstkritisch mit seinen Taten auseinander zu setzen.

Exemplarische Tatsituationen

Beispielhaft für viele vergleichbare Sachverhalte seien nachfolgend zwei Episoden herausgegriffen:
Silvio P. war 7 Jahre alt, als Tim in sein Leben trat. Seine Mutter hatte ihn, damals in einer Gaststätte arbeitend, dort kennen gelernt. Es entstand ein freundschaftliches Verhältnis und mit Einverständnis der allein erziehenden Mutter kümmerte sich der spätere Angeklagte liebevoll um ihren Sohn, der regelmäßig auch bei ihm übernachten durfte. Obwohl die Mutter etwa zur gleichen Zeit Strafanzeige gegen einen anderen ihrer Bekannten wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs an Silvio erstattet hatte, war sie, was Tim anbelangte, ohne Argwohn. Vielmehr zeigte sie sich erfreut über sein Engagement, mit dem Jungen Unternehmungen zu machen.
Da Tim von Silvio selbst bestätigt bekam, dass er zuvor tatsächlich durch den Bekannten der Mutter missbraucht worden war, blieb der Rest reine „Formsache". Der Weg zur Duldung bzw. Vornahme weiterer intensiver sexueller Handlungen war vorbestimmt. Nicht nur, dass Tim diese durchführte oder an sich vornehmen ließ, darüber hinaus hatte der Missbraucher Silvio schnell derart manipuliert, dass dieser auch entsprechende Handlungen an sich durch weitere Jugendliche bzw. Heranwachsende im Beisein von Tim erduldete oder wunschgemäß bei anderen ausführte. Es kam dann u.a. zu einer Situation, wo der Angeklagte in der Wohnung der P. übernachtete. Während die Mutter im Nebenzimmer schlief, vollzog Tim an Silvio in dessen Zimmer den Analverkehr, indem er das Kind auf den Tisch legte und mit dem Penis in dessen Anus eindrang. Anschließend ließ sich der Täter oral befriedigen und ejakulierte in den Mund des Jungen.
Nach Angaben des Geschädigten wurde er von seinem 7. bis 12. Lebensjahr derart misshandelt. Er habe regelmäßig alle 14 Tage bis drei Wochen, manchmal auch jede Woche bei Tim übernachtet. Es gab kein Treffen ohne Missbrauch, wobei jedes Mal das „volle Programm" ablief, einschließlich der zeitweiligen Anwesenheit/Beteiligung weiterer Kinder und/oder Erwachsener. Häufig seien dabei Film- und Fotoaufnahmen gemacht worden.
Die zweite Detailschilderung betrifft Andreas, den Ende 1989 geborenen Sohn der Exfrau des Tim. Er ging aus einer Beziehung hervor, die dessen ehemalige Frau nach der Scheidung eingegangen war, jedoch nur relativ kurzen Bestand hatte. Etwa 1995, nachdem die Beziehung zwischen dem leiblichen Vater von Andreas und seiner Mutter gescheitert war, intensivierte sich der Kontakt zwischen dem Beschuldigten und seiner vormaligen Ehefrau wieder. Er sah seine leibliche Tochter sowie Andreas nun regelmäßig, unternahm Ausflüge mit ihnen und verbrachte gemeinsam mit seiner geschiedenen Frau und den Kindern Urlaub. Die nunmehr zunehmend engere Beziehung nutzte Tim in den Folgejahren dazu, bei jeder sich bietenden Gelegenheit seine sexuellen Bedürfnisse durch Andreas befriedigen zu lassen. Da er für den Jungen die Vaterrolle einnahm und das grenzenlose Vertrauen der Exfrau genoss, waren die Voraussetzungen in Hinsicht der Tatgelegenheiten ideal für den Missbraucher.
Auch diesen Jungen führte er zugleich anderen Personen ebenso zum Zwecke der Vornahme/Duldung sexueller Handlungen in seiner Gegenwart zu, wie er Andreas bestimmte, sich an weiteren Opfern, u.a. dem die Ermittlungen auslösenden 3 ½ jährigen Robert, zu vergehen. Diverse Male wurde Andreas, der zumindest in einem Falle durch Tim einem weiteren Sexualtäter mit den Worten „das ist mein Sohn" (damals übrigens neunjährig) vorgestellt wurde, durch seinen Nennvater und andere massivst missbraucht. Neben „Hilfestellungen" beim Eindringen in den Körper eines Kindes widmete sich der Haupttäter der Fertigung von Film- und Fotodokumenten, jedoch nicht, ohne selbst in jeder Hinsicht Hand und sonstiges an den Jungen zu legen.
Sogar in der Wohnung der Mutter des Andreas und schließlich auch im Zimmer der Tochter erfolgten zusammen mit einem weiteren Täter extremste Sexualhandlungen an und mit Andreas. Auch hierbei filmte der Angeklagte, u.a. eine Szene, in der der Bekannte des Tim im Zuge des Oralverkehrs in den Mund des Kindes ejakuliert. Bei einer gleichen Handlung am Tag darauf, durchgeführt von dem Haupttäter an dem Sohn seiner Exfrau, erschien plötzlich der Großvater in der Tür, um sich nach der Mutter von Andreas zu erkundigen. Die Handlung wurde, ohne dass der Großvater etwas bemerkt hatte, kurz unterbrochen und fortgesetzt, nachdem die Störung vorüber war... bis der Beschuldigte in das Gesicht des Kindes ejakulierte.

Bemerkenswert

Es ist schon höchst erstaunlich, dass im vorliegenden Falle...

- die Mutter des Andreas nicht nur jeden Missbrauchsverdacht in Richtung ihres geschiedenen Ehemanns für irreal hielt, ihn als liebevollen und verantwortungsbewussten Mann schilderte, der doch auch Familien betreue, die ihm über behördliche Stellen vermittelt wurden, sondern sogar mutmaßte, dass das vorliegende Belastungsmaterial auch manipuliert sein könnte...
- die Staatsanwaltschaft kein gesteigertes Interesse erkennen ließ, die aufgefundenen Videos mit den Tatdokumentationen persönlich zu begutachten und das erkennende Gericht das Bildmaterial in der Hauptverhandlung erst auf Antrag der Nebenklage sichtete...

- alle Taten aus DDR-Zeiten von der Rechtslage/ Rechtssicherheit her eher „unklar“ blieben ...
- der Besitz erheblicher Mengen Kinderpornografie bei der Beurteilung der Täterdisposition des Tatgeschehens keine Rolle spielte...
- auch hier wieder einmal das „umfassende“ Geständnis, das in Wirklichkeit über eine fragmentarische Dimension nicht hinausging, positiv berücksichtigt wurde...
- Strafminderung gewährt wurde, weil der Angeklagte nicht vorbestraft ist (wie auch, als Justizvollzugsbeamter!)...
- einige Prozessbeteiligte – und zwar unterschiedlichster Interessenvertretungen – kritisierten, dass die Vernehmung des Beschuldigten von weiblichen Ermittlungspersonen durchgeführt worden sei...
- immerhin auf ein erhebliches Strafmaß erkannt wurde, das – meines Wissens – in bislang keinem vergleichbaren Fall erreicht wurde.

Sind derartige Taten zu verhindern?
Ganz klare Antwort: In den meisten Fällen durchaus! Es ist zwar müßig, überforderten Eltern oder allein Erziehenden zu empfehlen, sich intensiver um ihre Kinder zu kümmern und ihnen das zukommen zu lassen, was wirklich fehlt. Dieser Ansatz dürfte zum Scheitern verurteilt sein.
Raten kann und muss man aber, wenigstens die Zeit aufzubringen, mit den Kindern darüber zu reden, wo, mit wem und wie sie ihre Freizeit verbringen.
Eine gesunde Portion Vorsicht und Argwohn dürfte helfen, Unheil zu vermeiden.
Das Vertrauen des Kindes, dass es wirklich alles erzählen darf, ohne sofort Sanktionen erwarten zu müssen und dass man ihm auch glaubt, sind weitere Grundvoraussetzungen.

Fazit:
Eigentlich ist es unvorstellbar, dass ein Täter zusammen mit weiteren Personen in der hier bekannt gewordenen massiven Weise über Jahre hinweg Kinder sexuell ausbeutet, ohne dass auch nur ein einziges Opfer Hilfe gesucht oder sich offenbart hätte. Das zeigt wohl deutlich genug, wie raffiniert und perfide die Täter vorgehen, wie problematisch die Thematik, wie schwierig die Ermittlungsarbeit und wie hoch das Dunkelfeld ist.

Der Täter büßt voraussichtlich (höchstens) 10 Jahre, die Opfer aber leiden vermutlich Zeit ihres Lebens unter den Geschehnissen.

4. Internationale Fachmesse & Konferenz für Polizei- und Spezialausrüstung 2006 (GPEC 2006)

Vom 02. bis 04.05.2006 findet in Leipzig die 4. Internationale Fachmesse & Konferenz für Polizei- und Spezialausrüstung 2006 (GPEC General Police Equipment Exhibition & Conference® 2006) statt.

Bis Ende November hatten sich bereits mehr als 160 Aussteller aus 12 Staaten zur geschlossenen Spezialmesse GPEC® 2006 angemeldet. Ausstellungsschwerpunkte bilden erneut Führungs- und Einsatzmittel, Informations- und Kommunikationstechnik, Verkehrstechnologie, Bekleidung, persönliche Ausrüstung, Entschärfungs- und ABC-Schutzausrüstung sowie Kriminaltechnik.

Zu dieser geschlossenen Spezialmesse werden erneut Vertreter von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) erwartet. Diesen wird neben der Ausstellung ein breites Rahmenprogramm geboten. Hierzu gehört insbesondere:

- Internationaler Workshop „Operative Ermittlungsführung“ für Führer/ Kommandeure von Spezialeinheiten vom 02. bis 04.05.06
- Fachtagung des Polizeitechnischen Instituts der Polizei-Führungsakademie zu Fahrzeug- und Verkehrstechnik, Verkehrssicherheit, -überwachung und -steuerung,
- Seminar „Beschaffung und Vergabe von polizeilichen Führungs- und Einsatzmitteln“ am 03.05.06
- Fachtagung BOS-Digitalfunk am 04.05.06
- Workshop „Nicht-letale Wirkmittel“ mit Dr. Thiel vom Fraunhofer Institut ICT am 04.05.06
- „Laserscanner in der Forensic“, Z&F Kriminaltechnik-Workshop am 03. und 04.05.06
- Veranstaltung des GKND Gesprächskreis Nachrichtendienste in Deutschland
- Tagung des Exekutivkomitees des CESP European Council of Police Trade Unions am 30.04. und 01.05.06
- Aussteller-Fachvorträge und praktische Präsentationen auf der Demo-Area in der Messehalle.

Die Bilanzen der Vorjahre zeigen ein zunehmendes Interesse von Ausstellern und Besuchern. Waren in 2000 noch 205 Aussteller aus 12 Staaten vertreten, hat sich deren Zahl über 2002 (318 Aussteller aus 18 Staaten) im Jahre 2004 mit 440 Ausstellern aus 21 Staaten mehr als verdoppelt. Es steht zu erwarten, dass sich dieser Trend in diesem Jahr fortsetzt, zumindest jedoch stabilisiert.
Weiterführende Informationen finden sich im Internet unter www.GPEC.de.

Die Redaktion

INTERPOL zu Gast in Deutschland

Von Karl-Heinz Dufner, Ltd. Kriminaldirektor
2000 - 2005 Leiter Interpol Wiesbaden

Vom 19. bis 22. September 2005 fand in Berlin die 74. Generalversammlung der IKPO-INTERPOL statt. In der 82-jährigen INTERPOL-Geschichte war Deutschland nach 1972 in Frankfurt/M. zum zweiten Male Gastgeber für die Polizeichefs und Leiter der Nationalen Zentralstellen von Interpol aus aller Welt. Aus deutscher Sicht ist insbesondere die Wahl des Vizepräsidenten des BKA, Herrn Prof. Dr. Stock, in das Exekutivkomitee der IKPO hervorzuheben. Neben den fachlichen Komponenten war auch die Organisation dieses Großereignisses in Berlin für das BKA eine bisher einmalige Herausforderung.

Historie

Die „Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation“ (IKPO-INTERPOL) ist der älteste multilaterale Kooperationsrahmen für grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit und nach den Vereinten Nationen (UN) die zweitgrößte zwischenstaatliche Organisation der Welt.
Als Geburtsstunde der IKPO-Interpol gilt der im Jahre 1923 auf Initiative des Wiener Polizeipräsidenten Dr. Johannes SCHOBER einberufene „Zweite Kriminalpolizeiliche Kongress“. Ein erster Versuch im Jahre 1914 anlässlich des „Ersten Kriminalpolizeilichen Kongresses“, in dem bereits die Einrichtung einer internationalen kriminalpolizeilichen Aktensammlung sowie die Harmonisierung des Auslieferungsverfahrens diskutiert wurden, war durch den Ausbruch des Ersten Weltkrieges gescheitert.
Als erste ständige Organisation der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit wurde während des Wiener Kongresses 1923 die „Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission“ (IKPK) mit Sitz in Wien gegründet. Zu ihrem Präsidenten wurde Dr. Schober und zum Vizepräsidenten der Berliner Legationsrat Dr. Heinl gewählt. Aufgrund der überwiegend vertretenen europäischen Länder in der Organisation erstreckte sich deren Tätigkeitsbereich vor allem auf den europäischen Raum.
Die politischen Ereignisse nach der Machtergreifung Adolf Hitlers (1938 Verlust der Unabhängigkeit Österreichs, 1939: Ausbruch des zweiten Weltkrieges) wirkten sich so stark auf die Tätigkeiten der IKPK aus, dass der Geschäftsverkehr fast zum Erliegen kam. Der Sitz der Organisation war 1942 zudem von Wien nach Berlin verlegt worden.
Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges wurde durch die Brüsseler Konferenz (1946) die IKPK wieder ins Leben gerufen und ihr Sitz nach Paris verlegt. Erstmals wurde der Begriff „Interpol“ eingeführt, der zukünftig als Telegrammadresse der Organisation Verwendung fand.
1952 trat die Bundesrepublik Deutschland der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation bei.
1956 mussten aufgrund der ständigen Erweiterung der IKPK und der Notwendigkeit der Anpassung an die weltweiten Zusammenarbeitserfordernisse die Statuten vollständig überarbeitet werden. Im Rahmen dieser Anpassung erfolgte die Umbenennung der Organisation in den noch heute gültigen Namen „Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation“ (IKPO-Interpol).
Im Jahre 1968 wurde der damalige Präsident des Bundeskriminalamtes, Paul Dickkopf, für vier Jahre zum Präsidenten der IKPO-Interpol gewählt.
1989 erfolgte der Umzug des Generalsekretariates von Paris nach Lyon. Seit 1996 verfügt Interpol über einen Beobachterstatus in den Vereinten Nationen. Im Herbst 2004 eröffnete INTERPOL bei den Vereinten Nationen in New York ein Verbindungsbüro. Dieser Schritt unterstreicht die Bedeutung der Organisation bei der weltweiten Koordination der Verbrechensbekämpfung. Als erster Repräsentant bei den Vereinten Nationen entsandte der Generalsekretär Noble den früheren Präsidenten des Bundeskriminalamtes und ehemaliger Delegierter des Exekutivkomitees, Dr. Ulrich Kersten.
Die IKPO-Interpol hat nach der diesjährigen Aufnahme der Staaten Bhutan[1] und Turkmenistan[2] 184 Mitgliedstaaten, davon 46 in Europa.
Mitglieder der Interpol-Organisation sind jedoch nicht die Staaten selbst, sondern deren Polizeibehörden. Jedes Mitgliedsland der IKPO-Interpol verfügt über ein Nationales Zentralbüro (NZB), das für die Verbindung zu den eigenen, nationalen Behörden und zu den anderen Nationalen Zentralbüros sowie für die Kontakte mit dem IKPO Generalsekretariat verantwortlich ist. Für die Bundesrepublik Deutschland ist das Bundeskriminalamt NZB.

Karl-Heinz Dufner
Ltd. Kriminaldirektor
2000 - 2005 Leiter Interpol Wiesbaden

Ziele

Die Ziele der IKPO-Interpol sind

- eine möglichst umfassende gegenseitige Unterstützung aller kriminalpolizeilichen Behörden im Rahmen der in den einzelnen Ländern geltenden Gesetze und im Geiste der Erklärung der Menschenrechte sicherzustellen und weiterzuentwickeln;

- alle Einrichtungen, die zur Verhütung und Bekämpfung des gemeinen Verbrechens wirksam beitragen können, zu schaffen und auszubauen.

Jede Betätigung oder Mitwirkung in Angelegenheiten politischen, militärischen,

religiösen oder rassischen Charakters ist gemäß Artikel 3 der Statuten der IKPO-Interpol strengstens untersagt. Dieses Verbot gilt als unabdingbare Voraussetzung für eine polizeiliche Zusammenarbeit in einer Organisation, der 184 Staaten unterschiedlicher politischer Systeme, Weltanschauungen und Religionen angehören.

Aufgaben

Zu den Hauptaufgaben der Organisation zählen die

- Bereitstellung eines weltumspannenden, modernen Kommunikationsnetzes,
- Herausgabe von Fahndungsausschreibungen,
- Führung von Kriminalakten, Sammlungen und Dateien,
- Durchführung von Konferenzen und Arbeitstagungen,
- Erstellung von Lagebildern und Durchführung von Analyseprojekten.

Ergebnisse der Generalversammlung 2005

Bundesinnenminister Otto Schily eröffnete am 19. September 2005 im Hotel InterContinental in Berlin die 74. Generalversammlung der IKPO-INTERPOL, die eine Rekordbeteiligung von über 600 Delegierten aus 154 Staaten zu verzeichnen hatte. Vier Tage diskutierten die Sicherheitsexperten über Möglichkeiten zur Verbesserung der internationalen Kriminalitätsbekämpfung und Intensivierung der multilateralen Zusammenarbeit.
Ein Schwerpunkt bildete die Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Um die Vereinten Nationen im Anti-Terror-Kampf stärker zu unterstützen wurde beschlossen, die vom UN-Sicherheitsrat gelisteten Taliban- und Al-Qaida-Anhänger in das INTERPOL-Fahndungssystem aufzunehmen. Damit können Polizisten weltweit bei Kontrollen elektronisch abfragen, ob der Kontrollierte von der UN als terrorverdächtig eingestuft ist. Derzeit stehen 328 Personen und 119 Gruppierungen auf der Fahndungsliste der UN.
Ein weiterer wichtiger Schritt im Kampf gegen den internationalen Terrorismus und die Organisierte Kriminalität ist der Ausbau der Datenbank für verloren gemeldete und gefälschte Personaldokumente, in der sich derzeit bereits rund acht Millionen Datensätze befinden. Diese Daten sollen in Zukunft außer den nationalen Büros von INTERPOL auch den Grenzpolizeibehörden zur Verfügung stehen.
Die von deutscher Seite initiierte Resolution zur Errichtung einer weltweiten Datenbank „Vermisste und unbekannte Tote“ soll zukünftig die Identifizierung der Opfer von Naturkatastrophen, wie die Tsunami-Flutwelle in Südostasien, oder Terroranschlägen erleichtern und beschleunigen.
Die INTERPOL-Datenbanken basieren auf dem vom Generalsekretariat der IKPO betriebenen und abgeschirmten Informationsnetz „I-24/7“. An dieses moderne, globale Informationssystem sind mittlerweile über 170 der 184 Mitgliedstaaten angeschlossen. Deutschland ist einer der stärksten Nutzer dieses Netzes und speist selbst in großem Umfang Daten ein. Die deutschen Strafverfolgungsbehörden suchen derzeit ca. 4.800 Personen weltweit über INTERPOL und über 14.000 INTERPOL-Anfragen über gesuchte Ausländer liegen dem BKA vor.
Neben inhaltlichen Entscheidungen standen auch wichtige Personalentscheidungen auf der Tagesordnung der diesjährigen Generalversammlung. Der US-Amerikaner Ronald K. Noble wurde von den Delegierten mit überwältigender Mehrheit für eine zweite fünfjährige Amtszeit als Generalsekretär der Organisation in seinem Amt bestätigt.
Neben der Wahl des Generalsekretärs wurden turnusmäßig die Posten der ausscheidenden Mitglieder des Exekutivkomitees der IKPO neu besetzt. Bereits im ersten Wahlgang setzte sich der Vizepräsident des Bundeskriminalamtes, Herr Prof. Dr. Jürgen Stock, mit einer 2/3-Mehrheit gegen seine Mitbewerber aus Spanien, Polen und Estland durch.
Das Exekutivkomitee der IKPO besteht aus dem Präsidenten Jackie Selebie aus Südafrika, drei Vizepräsidenten aus den USA, Indien und Italien sowie neun Delegierten aller Kontinente und bestimmt unter Beratung durch den Generalsekretär über die strategische Ausrichtung von INTERPOL, kontrolliert die Umsetzung der Resolutionen der Generalversammlung sowie die Arbeits- und Haushaltsprogramme und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Generalsekretariats der IKPO in Lyon/Frankreich.

Besondere Aufbauorganisation „General Assembly 2005“

Nach der Entscheidung der 72. INTERPOL-Generalversammlung 2003 in Benidorm/Spanien, Deutschland mit der Durchführung der 74. Generalversammlung in 2005 zu beauftragen, begann im Bundeskriminalamt eine zweijährige Vorbereitungszeit zur Organisation dieses Großereignisses. Anfang September 2005 wurde dann im BKA die Besondere Aufbauorganisation (BAO) „General Assembly 2005“ mit einem Dutzend Einsatzabschnitten ausgerufen. Rund 500 Bedienstete des BKA, unterstützt durch zusätzliche Kräfte der Bundespolizei und des Landes Berlin, sorgten vor Ort für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung.
Die Brennpunkte des Geschehens lagen rund um den Tagungsort, dem Berliner Konferenz-Hotel InterContinental, aber auch an den Berliner Flughäfen sowie an den Flughäfen Frankfurt und München mit eigenen Einsatzabschnitten, wo die erwartungsfrohen ausländischen Gäste freundlich und zuvorkommend empfangen wurden.
Neben den offiziellen Tagesordnungspunkten für die Delegationsmitglieder hatte das BKA auch ein umfangreiches paralleles „Social Program“ vorbereitet, das Begleitpersonen die Möglichkeit eröffnete, Berlin und Umgebung auch touristisch kennen zu lernen.
Ein Höhepunkt des offiziellen Programms war ein bunter Galaabend unter dem Motto „Classic meets modern“ mit Schwerpunkt Berlin, in den Hallen der ehemaligen preussischen Feuerwerksmanufaktur, zu dem der Bundesinnenminister eingeladen hatte.
Die Delegierten erlebten die Gesamtorganisation als reibungsloses Räderwerk. Die entsprechenden Rückmeldungen sorgten bei Interpol, Veranstalter und Innenministerium für höchste Zufriedenheit.
Im Jahre 2006 wird sich Brasilien dieser organisatorischen Herausforderung stellen. Die 75. Generalversammlung der IKPO-INTERPOL findet in Rio de Janeiro statt.

Fußnoten:

1 Das Königreich Bhutan (Hauptstadt: Thimphu) liegt im östlichen Himalaja zwischen China und Indien. Bhutan hat 874.000 Einwohner und ist seit 1989 eine konstitutionelle Monarchie.
2 Turkmenistan (Hauptstadt: Ashkhabad) gehört zu den Zentralasiatischen Staaten und ist seit 1992 eine Präsidialrepublik. Die Einwohnerzahl liegt bei 4.864.000.

Sabotage sichtbar machen

Die Redaktion

Ein Hubschrauber schwebt über der ICE-Trasse Mannheim Frankfurt. An Bord eine Spezialkamera. Noch während des Fluges vergleicht ein Computer die Aufnahmen mit einem Basisfilm, der vier Tage zuvor im gleichen Streckenabschnitt erstellt worden ist. Bei Bahnkilometer 47 meldet ein Signalton, dass hier etwas nicht stimmt. Dort unten wurde das Gleisbett manipuliert. Der Computer markiert eine nur postkartengroße Stelle auf dem Monitor; sie weist eine andere Färbung auf. Der speziell geschulte Beamte, der das PC-Programm überwacht, schlägt Alarm. Wenige Minuten später rücken die Sprengstoffexperten des Landeskriminalamtes aus. Dort unten könnte die Bombe versteckt sein, vor der ein anonymer Anruf gewarnt hat.

Noch ist diese Szenerie Fiktion, doch vielleicht wird sie bald Realität – möglicherweise schon zur Fußball-WM. Bis dahin könnte das Anti-Terrorspray der Chemiefirma Lanxess in Produktion gehen, um die Gäste aus aller Welt noch besser zu schützen. Sicherheitsexperten bezeichnen die Erfindung als äußerst vielversprechend.

Bei der Substanz, an deren Entwicklung ein Team aus der Forschungsabteilung des Leverkusener Unternehmens seit über drei Jahren tüftelt, handelt es sich um eine witterungsfeste Chemikalie, die ohne viel Aufwand großflächig im Gelände versprüht werden kann. Zum Beispiel vom Hubschrauber aus. Für das menschliche Auge ist sie unsichtbar, unter Laserlicht aber leuchten die präparierten Stellen bläulich.

Ein Computer vergleicht nun aktuelle Bilder einer Laserkamera mit Aufnahmen des Geländes unmittelbar nach der Markierung. Noch aus 100 Metern Entfernung lassen sich – laut Lanxess – auch kleinste Veränderungen im Gelände sicher erkennen. Bei Tag und bei Nacht. Wird bei einem Kontrollflug eine Störung registriert, so kann sie von geschultem Personal gezielt untersucht werden. Wildspuren und Bauarbeiten werden von der Software als solche erkannt und lösen keinen Alarm aus.

In Stadien könnten auf diese Weise Grünflächen, Mauern oder Zäune präpariert werden. Mit dem Spray, so hoffen Experten, ließen sich Flughäfen, Kraftwerke, Versorgungspipelines oder – wie im Beispiel erwähnt – Bahnstrecken besser schützen. Wenn sich jemand an einem Gleisbett zu schaffen macht, wird er zwangsläufig Steine oder Erdreich bewegen und damit die einheitliche Färbung der Fläche zerstören. Eine versteckte Bombe bliebe dann wohl kaum unbemerkt.

Die Bestandteile der Substanz sind schwer zu beschaffen. Doch selbst wenn, würde nachträgliches Übersprühen einer manipulierten Stelle im Gelände erkannt, da die Lumineszenz des Markers im Laufe der Wochen stetig abnimmt. Später eingesprühte Bereiche leuchten heller. Die Vorteile eines solchen Systems liegen – wenn es funktioniert – auf der Hand. Es wäre mit geringem Aufwand einsetzbar, ist unkompliziert und wirtschaftlich – denn es könnte Kontrollgänge – etwa am Gleisbett einer Bahntrasse – ersetzen, die zeit- und personalintensiv, teuer, fehlerträchtig und für die damit beauftragten Beamten sogar gefährlich sind.

Aber auch die Wege von Schleuserbanden durch Grenzgebiete ließen sich auf diese Weise möglicherweise nachvollziehen. Lanxess hofft, dass das Patent Objektschutz und Anlagensicherheit auf eine völlig neue Basis stellt.

Und wie steht es mit der Umweltverträglichkeit? Auch dies, heißt es seitens der Firmenleitung, sei gründlich geprüft worden. Das Hauptaugenmerk habe von Anfang an der Abbaubarkeit der Substanz gegolten. Sowohl der Inidikator selbst, als auch der Binder, der die Haftung auf einer Vielzahl von Untergründen sicherstellt, hätten umfangreiche ökotoxikologische Untersuchungen mit Erfolg passiert.

Das Projekt ist übrigens für ein Chemieunternehmen weniger fachfremd, als es zunächst scheint. Es leitet sich aus dem Textildruck ab. Seine Erfinder haben lediglich das Anwendungsspektrum ihrer Produkte auf ein derzeit sehr aktuelles Themenfeld übertragen. Mittlerweile interessieren sich auch Sicherheitsbehörden anderer Länder dafür.

Atypische Umweltstraftat

Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion infolge grob fahrlässigen Umganges beim Transport von Industriegasen

Jürgen Windolph, Leitender Kriminaldirektor – Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt

Das Alltagsleben in einer dicht besiedelten Handels- und Industriegesellschaft beinhaltet vielfältige Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum Dritter, die uns nicht immer bewusst sind. Wie schnell die Tätigkeit eines Angestellten einer Installateurfirma in erhebliche Gefahren für sich und seine Umwelt umschlagen kann, macht ein Unglück deutlich, welches sich im Januar des Jahres 2004 in der Stadt Stendal ereignete.
Zugleich werden besondere Gefahren für die sofort durchgeführten Maßnahmen des Sicherungsangriffs und der Tatortarbeit erkennbar.

Sachverhalt

Am 28.01.2004, morgens gegen 07.00 Uhr, kam es auf einem zivilen Parkplatz in der Nähe der Zufahrt zum Gebäude der Polizeiwache des Polizeireviers Stendal zu einer Explosion. Eine Rauchsäule stieg auf. Den herbeieilenden Polizeibeamten bot sich ein Bild der Verwüstung. Ein Transporter einer Heizungsbaufirma war völlig zerstört und brannte aus.[1] Trümmerteile waren meterweit geflogen und hatten die Beplankung eines 25 m weit entfernt geparkten LKW glatt durchschlagen, die Aufliegerplane teilweise zerstört.

Jürgen Windolph
Ltd. Kriminaldirektor
Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt

Bild 1

Der Fahrer des Transporters wurde aus dem Fahrzeug ca. 15 m weit weggeschleudert und erlitt Kopf- und andere schwere Verletzungen. Am Transporter entstand Totalschaden, die ursprünglich enthaltene Werkstattausrüstung wurde vernichtet.[2]

Nur dem glücklichen Umstand, dass der verhältnismäßig große Parkplatz dieses am Stadtrand gelegenen Geländes zu dieser Zeit noch nicht vollständig besetzt war, auf diesem Gelände einer ehemaligen Grenztruppenkaserne befinden sich noch das Kreiswehrersatzamt, die Staatsanwaltschaft, der Zoll und das THW, ist es zu verdanken, dass keine weiteren Personen- und Sachschäden eintraten.
Die sofortigen Ermittlungen ergaben, dass der Fahrer des explodierten Fahrzeuges, Auszubildender im dritten Ausbildungsjahr, einen Werkstattwagen der Heizungsbaufirma mit einer 20 Liter Sauerstoffflasche, 20 Liter Acetylengasflasche und einer fünf Liter Propangasflasche bestückt hatte. Er wollte damit und weiterem Werkzeug zu einer Baustelle fahren.
Den Parkplatz befuhr er an jenem Morgen nur deshalb, um einen weiteren Arbeitskollegen aufzunehmen. Zuvor war er durch die Stadt Stendal gefahren. Beim Eintreffen auf dem Parkplatz bemerkte er Gasgeruch und wollte das Fahrzeug verlassen. Nach dem Ausstieg (welcher ihm sehr wahrscheinlich das Leben rettete) und dem Schließen der Tür kam es zu der Explosion.

Nach Einschätzung der am Explosionsort eintreffenden Feuerwehr ging von der im explodierten Fahrzeug befindlichen Acetylenflasche eine unmittelbare Allgemeingefahr aus. Aus diesem Grunde erfolgte zunächst keine Bergung sondern eine weitere Kühlung der Stahlflasche mittels Wasserschleier. Das Gelände blieb weiträumig abgesperrt. Eine Tatortarbeit war in dieser Phase wegen erheblicher Eigengefahr für die KT-Beamten nicht möglich.

Bild 2

Die örtliche Einsatzleitung des Polizeireviers entschied sich unter Einbeziehung des Brandschutzbeauftragten des Landkreises Stendal und des zuständigen Beamten des Gewer-

Bild 3

beaufsichtsamtes dafür, den technischen Leiter der Firma Air Liquide Berlin, der als Sicherheitsingenieur dieser Vertriebsfirma für technische Gase zuständig ist, heranzuziehen. Dieser erschien noch während der Kühlungsphase vor Ort. Damit stand der Polizeieinsatzleitung ein Experte zur Beratung zur Verfügung.

Inzwischen hatte sich nach der ersten Kühlungsphase von ca. vier Stunden ergeben, dass sich die Acetylenflasche erneut von innen erwärmte. Ein Abtransport war wegen akuter Explosionsgefahr nicht möglich. Es folgte eine weitere 24-stündige Kühlungsphase vor Ort mittels Wasserschleier durch die Feuerwehr unter weitläufiger Tatortsicherung durch Polizei. Erst als eine Wiedererwärmung endgültig ausgeschlossen war, erfolgte der Abtransport durch die Fa. Air Liquide, die auch mit dem technischen Gutachten zur Explosionsursache beauftragt wurde.

Ursachenermittlung

Nach den Feststellungen des Gutachters ist davon auszugehen, dass sich das Handventil der Acetylenflasche infolge ungesicherter Ladung und fehlender Schutzkappe während der Fahrt geöffnet hat und Acetylen ins Fahrzeuginnere ausgeströmt ist.[3] Das so entstandene Gasgemisch entzündete sich beim Ausstieg des Fahrers und Zuschlagen der Tür und führte zur Raumexplosion des Fahrzeuges. Der dabei entstehende Brand beeinträchtigt zusätzlich die Dichtung der Sauerstoffflasche, so dass Sauerstoff austrat und die Brandwirkung noch erheblich verstärkte.

Infolge des Brandes verschloss sich durch Rußbildung mit anschließender Filterverstopfung die Acetylenflasche wieder. So konnte kein Acetylengas mehr austreten, aber auch nicht weiter abbrennen.

Die äußere Brandeinwirkung auf die Acetylenflasche (Hitze) bewirkte, dass sich nunmehr das in der Stahlflasche verbliebene Acetylen weiter zersetzte. Dieser anhaltende Prozess war an der Erwärmung der Flasche nach dem ersten Löschvorgang zu erkennen. Es bestand erhebliche akute Explosionsgefahr ohne anhaltende sofortige Kühlung.

Sicherungsvorschriften für den Transport technischer Gase

Maßgeblich ist hier die Berufsgenossenschaftliche Information BGI 590, Stand Januar 1997. Diese Information bezieht sich auf das *Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) sowie die VO über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (GefahrgutVO Straße – GGVS)* und die dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Anlage A und B des ADR[4]

Für die Beförderung von Flüssiggasen in Flaschen im öffentlichen Straßenverkehr gelten nach Ziffer 3.5 der BGI 590 Ausnahmeregelungen von den Vorschriften der Anlage A und B der ADR, wenn die Beförderung im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit durchgeführt wird, wie z.B. Lieferungen für Baustellen im Hoch- und Tiefbau, im Zusammenhang mit Messungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten und in Mengen, die 450 l je Verpackung nicht überschreiten. Die zulässigen Höchstmengen dürfen nicht überschritten werden.

Da es sich hier um einen Transport zu einer Baustelle handelte, sind diese Ausnahmeregelungen anzuwenden.
Dennoch sind auch bei solchen Beförderungen unter Ausnahmeregelung folgende **Mindeststandards** einzuhalten:

1. Zusammenladeverbot von Flüssiggasflaschen mit leicht entzündlichen Stoffen
2. Rauchverbot
3. Ladungssicherheit
4. Abstellen der Fahrzeuge mit angezogener Feststellbremse
5. Eignung und Ausstattung der Fahrzeuge hinsichtlich Einrichtungen für die Ladungssicherung und ausreichende Belüftung.

Im Berichtsfall wurde gegen die Bestimmung der Ladungssicherheit und die Vorschriften über Eignung und Ausstattung des Fahrzeuges in eklatanter Weise verstoßen.

Druckgasflaschen müssen auf dem Fahrzeug so verstaut werden, dass sie nicht fortrollen, umkippen oder herausfallen können. Sie dürfen ihre Lage zueinander und zu den Wänden des Fahrzeuges nicht verändern können oder müssen in Behältnissen gesichert sein. Insbesondere liegend beförderte Flüssiggasflaschen müssen in sicherer und geeigneter Weise so verkeilt, festgebunden oder festgelegt werden, dass sie sich nicht verschieben können.

Verschlussventile müssen mit Schutzkappen oder Schutzkragen geschützt werden.

Werden solche Flaschen in gedeckten Fahrzeugen befördert, müssen mindestens zwei Luftöffnungen von je 100 cm², eine in Boden- und eine Deckennähe für ausreichende Belüftung vorhanden sein. Im vorliegenden Fall handelte sich um einen mit verglasten Seitenscheiben ausgestatteten Hyundai-Transporter, der für den Transport solcher Gasflaschen nicht speziell ausgestattet war.

Die Zuladung erfolgte im Stauraum völlig ungesichert, spezielle Halterungen oder gar Lüftungen waren nicht vorhanden. Das Fahrzeug war somit für diesen Transport ungeeignet.

Hinweise zur Verhütung von Acetylenflaschenexplosionen

Indikatoren:

- Explosionsursachen sind Acetylenzersetzungen, die unter starker Temperaturerhöhung verlaufen, wobei sich der Druck stark erhöht
- Ursachen sind z.B.: Flammenrückschlag über angeschlossene Leitungen, äußere Erwärmung
- Temperatur an der Flaschenwand steigt ohne äußere Einwirkung
- Schneller Temperaturanstieg kennzeichnet drohendes Bersten

Maßnahmen:
(in jedem Fall durch Fachleute/Feuerwehr nicht durch Polizei)

- Bei Flammenrückschlag und Ventilbrand mit sauberer Flamme Ventil sofort schließen, Kontrolle ob der Flaschenmantel kalt bleibt.

- Ist dies nicht mehr möglich und brennt noch eine Flamme, sollte diese zur Vermeidung einer Raumexplosion nicht gelöscht werden
- Nicht mehr der Flasche nähern, wenn nach längerem Brennen oder Ausströmen ein Zerfallsbrand bzw. Ruß- oder qualmartiger Gasaustritt zu beobachten ist
- Flaschen, in denen eine Acetylenzersetzung erst begonnen hat, Mantel lässt sich mit ungeschützter Hand noch überall anfassen, ins Freie transportieren
- Ist Transport ins Freie nicht mehr möglich, Fenster und Türen zur Vermeidung einer Raumexplosion öffnen
- Kühlung mit Sprühstrahl aus gedeckter Stellung einleiten
- Nach Kühlung noch 24 Stunden an einem sicheren Platz im Wasserbad lagern
- Niemals nach äußerer Feuereinwirkung oder in Fällen, in denen die Ventile nicht sofort gasdicht geschlossen werden können, an Flaschen herangehen! Es besteht erhöhte Explosionsgefahr.

Merke: Explodierende Flaschen können 200 m weit fliegen und einen explosionsbedingten Feuerball verursachen!

Erkennbarkeit der Flaschengase:

Nach der Euro-Norm DIN EN 1098-3 „Farbkennzeichnung von Gasflaschen“, veröffentlicht im Juli 1997, ist spätestens ab dem Juli 2006 eine einheitliche farbliche Kennzeichnung vorzunehmen. Die Deutsche Industrie hat mit der Umstellung am 1.1.1998 begonnen und will sie bis zum 1. Juli 2006 abschließen.

Verbindlich ist der Gefahrgutaufkleber auf dem Flaschenhals. Die Farbkennzeichnung dient zusätzlich als Information über die Eigenschaften der Gase, z.B. brennbar, oxidierend, giftig etc. Sie ist schon aus großer Entfernung sichtbar und gibt Hinweise, wenn der Aufkleber nicht oder noch nicht lesbar ist.

Der Aufkleber gibt Hinweise auf:
- Risiko- und Sicherheitsansätze
- Gefahrzettel
- Gas- oder Gasgemisch
- Produktbezeichnung des Herstellers
- EWG-Nummer bei Einzelstoffen oder das Wort Gasgemisch
- Vollständige Gasbenennung nach GGVS
- Herstellerhinweis
- Name und Anschrift des Hersteller

Der Großbuchstabe „N“ weist in Deutschland auf die Farbkennzeichnung nach neuer Norm hin.

Acetylen ist nach alter Norm gelb oder gelbschwarz gekennzeichnet, nach neuer Norm kastanienbraun oder kastanienbraun-gelb-schwarz.

Rechtliche Bewertung:

Einschlägig ist hier das „ Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion“ gemäß § 308 Abs. 1,4 und 6 StGB.

Unter Sprengstoffexplosion fallen auch Gasexplosionen, bei denen durch Entzündung von Gasen es zu einer plötzlichen Ausdehnung und dadurch zu einer Sprengwirkung kommt[5].
Wer nach § 308 Abs. 6 StGB fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, z.B. wie in diesem Fall durch Unterlassen der sachgemäßen Transportlagerung der Gasflaschen in einem ungeeigneten Transportfahrzeug, wird mit Freiheitsstrafe bis 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Voraussetzung ist weiterhin, dass durch diese Handlung eine Gefahr für Leib oder Leben anderer oder fremder Sachen von bedeutendem Wert verursacht wird.

Diese Voraussetzungen waren hier gegeben. Der Auszubildende war nachweislich über den Umgang mit solchen Gasen unterrichtet und hatte dennoch sämtliche Ladungssicherungsvorschriften außer Acht gelassen und ein ungeeignetes Fahrzeug für den Transport verwendet. Durch die Explosion entstand ein Sachschaden von mindestens 50.000 Euro am Fahrzeug des Betriebsinhabers und am Fremdlastkraftwagen.

Fußnoten:

1 Bild 1
2 Bild 2
3 Bild 3
4 Accord europeen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (ADR)
5 Vgl. Tröndle/Fischer, Randziffer 3 zu § 308 STGB

BUCHBESPRECHUNG

Sondereinheit Jaguar – Im Kampf gegen jugendliche Gewalt

Kein Kind wird kriminell geboren – verantwortlich für die negative wie auch positive Entwicklung unserer Kinder sind u.a. Eltern, Gesellschaft und die Politik.
Fast regelmäßig berichten die Medien mittlerweile über Gewaltdelikte – begangen von Kindern und Jugendlichen. Häufig ohne jedes Unrechtsbewusstsein verletzen sie andere, rauben und erpressen.
1993 hat das Polizeipräsidium Westhessen in Wiesbaden auf die kontinuierlich ansteigende jugendliche Gewaltbereitschaft reagiert und eine Sonderarbeitsgruppe eingerichtet – die AG Jaguar.
Die Autorin, Petra Bopp, seit mehreren Jahren Mitarbeiterin in dieser Sondereinheit, dokumentiert in ihrem Buch anhand absolut authentischer Fälle die polizeiliche Arbeit im Bereich der Jugendsachbearbeitung. Den Umgang mit den Kids beschreibt sie spannend und lebendig, auch indem sie Betroffene Jugendliche selbst zu Wort kommen lässt. Persönliche Eindrücke und reale Sachverhalte lassen den Leser eintauchen in diesen ganz besonders wichtigen Teil der Polizeiarbeit. Dabei lässt Petra Bopp auch Einblicke in die belastenden Seiten zu, wenn z.B. ein 13-jähriges Mädchen ihre Vergewaltigung durch einen 16-Jährigen beschreibt. Drei weitere Mädchen schildern, wie sie von Mitschülern krankenhausreif geschlagen wurden und ein 11-Jähriger erzählt, wie er seine Opfer mit einem Messer bedrohte. Die Aufgaben der Sondereinheit sind vielfältig. Über Jahre hinweg wurde ein Netzwerk zu relevanten Institutionen und Behörden aufgebaut, ein besonderes Augenmerk auf die Zusammenarbeit mit den Schulen gelegt. Gemäß dem Grundsatz „Wehret den Anfängen“ engagieren sich die Mitarbeiter auch in Form von Vorträgen an Schulen im Bereich der Prävention.
Besonders gefällt der persönliche Schreibstil der Autorin, der auch das große menschliche Engagement der siebenköpfigen Sonderheit deutlich werden lässt. Eine Einheit, die keine festen Dienstzeiten kennt und sich zur Aufgabe gemacht hat, in den sonst eher starren Polizeistrukturen auf eine außergewöhnlich offene und unkomplizierte Art und Weise mit den jugendlichen Straftätern umzugehen. In Wiesbaden gibt es kaum ein Schüler, der nicht die Telefonnummer der Sondereinheit Jaguar im Handy gespeichert hat. Eine Besonderheit: Pro verkauftem Buch geht als Spende ein Euro in den Henry-Maske-Fonds. Henry Maske engagiert sich mit seinem Projekt für benachteiligte Kinder und Jugendliche bundesweit. (www.henry-maske-fonds.de)

Petra Bopp: „Sondereinheit Jaguar - Im Kampf gegen jugendliche Gewalt“, Projekte Verlag 188, ISBN 3-937027-79-3 15 €

Gaby Goebel
Hessisches Landeskriminalamt, Wiesbaden

Polizeiliche Traditionspflege?

Von Dr. Alfred Stümper, Landespolizeipräsident i.R., Waldenbuch

I

Das Landespolizeipräsidium Baden-Württemberg hat einen Arbeitskreis eingesetzt, der sich mit Fragen einer polizeilichen Traditionspflege beschäftigt. Man mag sich spontan die Augen reiben: was soll das in unserer Zeit? Alte Zöpfe neu beleben? Natürlich nicht. Aber wir blicken nun schon auf eine eigene, über 50 Jahre alte gute demokratische Polizeiarbeit zurück, im Grunde auf eine „junge Vergangenheit“, in der sehr gute polizeiliche Arbeit geleistet wurde, in der Kolleginnen und Kollegen immer wieder auch in schwierigen Lagen volle Einsatzbereitschaft, Umsicht, Gesetzestreue und Fingerspitzengefühl gezeigt haben. Dennoch kann man sich allen Ernstes fragen, ob man sich angesichts der heutigen vielfältigen Belastung der Polizei für eine solche Aufarbeitung polizeilicher Vergangenheit überhaupt Zeit nehmen und dabei vielleicht sogar noch in nostalgisch, romantische Erinnerungen an die „gute alte Zeit“ verfallen darf .

Genau um das Gegenteil geht es jedoch – **um die Zukunft!**

Denn:

Angesichts der vielen, teils sprunghaften Entwicklungen in unserer Zeit muss man mit Sorgfalt, ja auch mit Sorgen in die polizeiliche Zukunft sehen: Es wird eine völlig andere Aufgabenkonstellation – man spricht heute von „Sicherheitsarchitektur“ – auf uns zukommen, die in besonderer Weise ein starkes inneres Gefüge und eine wertmäßige untermauerte berufliche Eigenpositionierung der Polizei erfordern wird. Die Unfriedlichkeiten und Gefahren für die Bevölkerung werden sich mehr und mehr von außen nach innen verlagern. Konventionelle Kriege im althergebrachten Sinne wird es immer weniger geben. Die Fronten werden immer mehr durch die Bevölkerung gehen – sozial, kulturell, ethnologisch, ideologisch und religiös *(vgl. meine Abhandlung in Die Kriminalpolizei, Heft 3/5)*. Die bisherigen staatlichen Sicherheitsinstrumentarien werden weitgehend umgebaut, umstrukturiert und auftragsmäßig neu orientiert werden müssen. So orientiert sich derzeit auch die Bundeswehr völlig um, es ist nicht mehr der große Krieg an den eigenen Fronten, sondern es sind neue Lagen bei Konflikten im Ausland. Es werden „Battle Groups“ geschaffen. Die Ausbildung umfasst Checkpointsicherung, Objekt- und Personenschutz, Streifengänge, Knieschüsse usw. – also nicht mehr nach der alten Methode „Ich schieß, spring du!“ eines überkommenen Angriffs- oder Verteidigungskriegs.

Dr. Alfred Stümper
Landespolizeipräsident i.R.
Waldenbuch

II

Dadurch können einmal sehr ernst zu nehmende Überschneidungen in der Auftragserteilung und im Einsatz zwischen Polizei und Militär und damit auch neue Kompetenzkonfliktsfelder entstehen, die man nüchtern sehen und auf die man sich vorbereiten muss. Vor allem seien hier drei Problembereiche angesprochen:

Die Abgrenzung zur militärischen Zuständigkeit

Natürlich überwiegen im politischen Raum immer noch die Stimmen, die einen Einsatz der Bundeswehr im Inneren ablehnen. Indes habe ich Zweifel, ob sich diese derzeit weitgehend theoretische Entscheidung dann, wenn es an allen Ecken und Enden brennt, durchhalten lässt – zumal die Bundeswehr derzeit schon in Auslandseinsätzen praktisch polizeiliche Aufgaben wahrnimmt, sich darauf auch insoweit vorbereitet und gewisse Erfahrungen sammelt. Zudem erlebt man weltweit in den verschiedensten Fallkonstellationen, dass letztlich im Ernstfall immer wieder auf das Militär zurückgegriffen wird, auch bei an sich auftrags- und ausbildungsmäßig fremden Aufgaben. Das Militär hat nun einmal in der allgemeinen Meinung den Nimbus des Stärkeren. Dazu kommt, dass das Militär in die alleinige Bundeskompetenz fällt, zentral organisiert ist und zentral geführt werden kann. Schließlich muss man sehen, dass politisch und publizistisch der Bund nicht nur der „Größere“ und von der Größenordnung her leistungsfähigere ist, sondern – und dieses Vorurteil ist politisch, publizistisch und auch in der Bevölkerung weit verbreitet – damit zugleich auch als der „Bessere“ gilt, dem man die schwierigeren Aufträge überlassen soll.

Bei der Bereinigung innerer Spannungen und eventuell auch größerer Unruhen kommt es nun letztlich nicht etwa darauf an, wer welche Einzelaufgaben im taktischen Bereich zu übernehmen hätte, sondern ganz entscheidend darauf, welche Gesamtstrategie verfolgt wird. Diese indes muss unbedingt der obersten polizeilichen Maxime einer Befriedung folgen und solange, wie nur irgendwie möglich, durchgehalten werden. Die generelle militärische Behauptungs- und Durchsetzungsstrategie des „Siegens“ darf immer nur die ultima ratio sein.

Auftragsverteilung zwischen Länderpolizei und Bundespolizei

Auch hier ist die Meinung, dass der „Größere“ zwangsläufig der „Bessere“ sei, weitgehend verbreitet. So ist immer wieder in kritischeren Lagen aus der Bevölkerung der Ruf nach dem Bund zu vernehmen, von der GSG 9 über das BKA bis zu neuen zentralen Sicherheitseinrichtungen unter Bundeskompetenz. Ich will hier keineswegs – vor allem nicht in unserer zunehmend sich internationalisierenden Welt – einer polizeilichen Kirchturmspolitik das Wort reden. Man

kann eine Polizei zentral und dezentral organisieren. Beides hat Vor- und Nachteile. Um diese Frage geht es hier letztlich jedoch nicht. Es geht vielmehr um klare Verhältnisse, klare Aufgabenzuweisungen und vor allem klar und einfach geregelte Befehlsstrukturen. Seit Jahren wird nun die Zuständigkeit der Länderpolizeien mehr und mehr, gewissermaßen schleichend, ausgehöhlt – was von den Finanzministern der Länder gar nicht so ungern gesehen wird. Mehr und mehr entstehen so konkurrierende Zuständigkeiten. Angesicht dieser Entwicklung, die auch an den Artikeln 30, 91 und 87 a des Grundgesetzes völlig vorbei läuft, muss man operativ ganz besonders darauf achten, dass dadurch kein planerischer und insbesondere auch kein einsatzmäßiger Durcheinander entsteht.

Bei all dem ist in psychologischer und motivationsmäßiger Hinsicht von ausschlaggebender Bedeutung, dass die Polizei in der Bevölkerung nicht als Fremdkörper empfunden wird, dass also in besonders kritischen Lagen nicht „fremde“ Einheiten „einmarschieren“, sondern diese Lagen möglichst durch die „eigenen Schutzleute“ bereinigt werden. Das Verhalten der Bevölkerung, ihre Unterstützungsbereitschaft und eine von grundsätzlicher Sympathie getragene Grundeinstellung sind gerade in kritischen Situationen entscheidend. Als mehrjähriger Polizeipräsident einer kommunalen Polizei habe ich das sprunghafte Ansteigen der inneren Spannung in heiklen Lagen miterlebt, wenn plötzlich Einheiten „von außen“ zum Einsatz kamen.

Verstärkter politischer und publizistischer Druck

Schließlich wird der politische und vor allem auch der publizistische Druck immer größer je schwieriger und brisanter eine Lage ist. Es werden Wunder erwartet, es wird nach Pannen gesucht, es werden Patentrezepte angeboten, es werden echte oder nur vermeintliche Fehlleistungen aufgewärmt, es wird verunsichert, es wird kritisiert, beschimpft – was alles durchaus in den Kompetenzbereich einer freien Medienlandschaft gehört und zu respektieren ist. Und immer wieder werden auch Maßnahmen, beispielsweise im Informationsbereich, angemahnt, die oftmals zuvor von der gleichen Seite her mit Nachdruck verurteilt und verhindert wurden. Die Polizei darf sich aber gerade in solch schwierigen Lagen von all den Quereinflüssen nicht irritieren lassen, sondern muss unbeirrt, mit Umsicht und Entschlossenheit handeln – selbst wenn der einzelne Kollege nach einem schweren Einsatz dann auch noch zu Hause von der eigenen Familie und den Nachbarn kritisch abgefragt wird.

Es gilt also bei aufkommenden, besonders brisanten Lagen besonders – modern gesprochen – cool zu bleiben. Dazu muss und kann man sich Kraft aus der Vergangenheit holen, aus vielen heiklen Einsätzen und Vorkommnissen, die Kolleginnen und Kollegen vor einem in ebenfalls schwierigen Einsätzen und heiklen Lagen gemeistert und die sie durchgehalten und unbeirrt durchgestanden haben. In den unterschiedlichsten Situationen, in denen sich die immer noch gültigen und vielleicht eines Tages noch wichtiger werdenden polizeilichen Tugenden wie Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit, Gesetzestreue, Pflichtbewusstsein, Eigenverantwortung, Unbestechlichkeit, politische Neutralität, Menschlichkeit, Bürgernähe, Durchhaltevermögen, Geduld, Mut und noch viele mehr bewährt haben. Das daraus resultierende Bewusstsein einer Eingebundenheit in die Generation einer guten und belastbaren demokratischen Polizei gibt beruflich eigenständige Kraft, man ist – historisch gesehen – nicht allein, sondern in einer guten, einen selbst verpflichtenden, aber auch tragenden Tradition eingebunden. Gerade dies macht die Polizei – dies ist von eminenter Bedeutung für die Sicherheit unserer Bevölkerung in schwierigen Zeiten – **trittsicher auf dem Weg in die Zukunft.**

III

Noch ein Wort zum Thema äußere Zeichen traditioneller Eingebundenheit

In der Bundesrepublik ist – wohl als Reaktion auf eine Zeit, in der entsprechende Rituale weit überzogen und missbraucht worden sind – eine besonders hohe Sensibilität gegenüber entsprechenden traditionellen Äußerlichkeiten festzustellen. Man hat dem Rechnung zu tragen. Es würde dem Anliegen einer zeitgemäßen Traditionspflege nur schaden, wollte man verstaubte Rituale konservieren oder gar restaurieren. Jedoch sollte man entsprechende Vorbehalte auf ein vernünftiges Maß zurückführen. Man muss erkennen, dass hinter entsprechenden äußeren Zeichen sich sehr viel verbergen kann, und dass es bei weitem hier nicht um bloße wirtschaftliche Werbemethoden geht, um Logos, Slogans und was hier sonst sich noch auf dem Markt befindet. Es geht vielmehr um ein oft weit in die Geschichte zurückreichendes und nur von daher zu deutendes und verstehendes Geschehen. Als Beispiel sei hier an die Standarte erinnert. Diese war nicht nur eine Fahne, mit der man aufmarschiert ist und sich geschmückt hat, sondern sie bedeutete viel mehr. In früheren Zeiten eines Schlachtgetümmels kam es darauf an, den Kämpfenden zu zeigen, wo die eigenen Leute stehen. Standarte kommt nämlich etymologisch von Standort. In unsere moderne Zeit übersetzt bedeutet dies, dass wir unseren inneren beruflichen Standort wieder deutlich machen sollen – vielleicht auch einmal mit einem Zeichen, das nicht etwa Werbewirkung entfalten soll, sondern eine innere, ja verpflichtende Aussagekraft hat.
Ich will nun bei Gott nicht etwa der Polizei von heute eine Standarte verpassen. So etwas darf nie etwas Aufgesetztes sein. Es muss einfach einmal von unten, aus der Beamtenschaft, aus Erlebtem und Erlittenem heraus wachsen. Am Rande sei gesagt: ich könnte mir vorstellen, dass die nun neu als Bundespolizei in Erscheinung tretenden Kolleginnen und Kollegen eher das Bedürfnis zu einer auch äußeren Darstellung ihres inneren Selbst- und Berufsverständnisses haben werden – vielleicht mit einer Flagge in den Farben der Bundesrepublik mit einem polizeilichen Signum – , als Länderpolizeien. Jedenfalls gilt, dass zunächst ein echtes Traditionsverständnis und daraus resultierend auch ein echtes Traditionsbedürfnis entstehen muss, bevor man auch äußere Zeichen, gleich wie sie sind, schafft; so etwas muss im Herzen des einzelnen Beamten wachsen und ihm innerlich etwas sagen und auch mitgeben. Dafür ist für uns die Zeit noch nicht gekommen.

Demgegenüber ist es jedoch absolut zeitgemäß, im Auftreten und im äußeren Erscheinungsbild dem beruflichen Anspruch – ich würde auch sagen Ethos – gerecht zu werden und so in die Öffentlichkeit und auch in die Herzen unserer Beamtinnen und Beamten das Signum, sprich: das Bild, einer jungen, modernen demokratischen Polizei zu tragen. Mit dieser Frage sollte man sich deshalb auch schon jetzt befassen und sie nicht etwa als vermeintlich heikel immer wieder ängstlich vor sich herschieben.

„Befehl ist Befehl“?

– Ein Ausstellungsprojekt des Ministeriums des Innern und für Sport, Mainz, zur Rolle der Polizei im NS-Staat –

Von Tobias Burkey, Polizeiamtmann, Mainz

Zielsetzung der Ausstellung

„ Das Unrecht fing nicht in den Gaskammern und Vernichtungslagern an! Lange, lange vorher hätte es mehr Menschen bedurft die „Nein“ gesagt hätten: Bürgerinnen und Bürger, die sich bei den Wahlen nicht von einfachen Antworten verlocken ließen, die trotz wirtschaftlich harter Zeiten und wirklicher Not Ideale bewahrt hätten, Menschen, die am Stammtisch gegen Hassparolen aufbegehrt hätten, Beamte, die ihr Können, ihre Energie, ihr Wissen nicht in den Dienst des Bösen gestellt hätten. Tatsächlich gab es solche Menschen, aber leider nicht genug, auch nicht in der Polizei.“
Mit diesen eindringlichen Worten eröffnete der damalige Innenminister Walter Zuber am 3. März 2004 im Abgeordnetenhaus des Landtages in Mainz die Wanderausstellung „Befehl ist Befehl“?, die sich mit der Rolle der Polizei auf dem Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz während der nationalsozialistischen Diktatur auseinandersetzt.
Die Eröffnung markierte den Start für eine ganze Reihe von Ausstellungsstationen im Land. Zwar hatten sich schon in der Vergangenheit historisch interessierte und engagierte Polizeibeamte mit Teilaspekten oder lokalen Bezügen dieser Epoche in Veröffentlichungen befasst, eine Gesamtdarstellung im Überblick war aber nicht vorhanden. Wie kam es dazu, dass sich die Polizei Rheinland-Pfalz mit den unangenehmen Seiten der eigenen Vergangenheit auseinandersetzte?

Tobias Burkey
Sachbearbeiter im Referat 346 des Ministerium des Innern und für Sport, Rheinland-Pfalz, Mainz

Anlass

Der Impuls kam aus den Reihen des Parlamentes. Der Innenausschuss des Landtages befasste sich in seiner Sitzung am 09.04.2002 mit einem Antrag der Fraktion der Grünen, die um einen Bericht zur Aufarbeitung der Geschichte der rheinland-pfälzischen Polizei von 1933-1945 bat. Angeregt wurden die Parlamentarier ihrerseits durch eine Aktion der Landespolizei Schleswig-Holstein, die sich in dem Buch „Täter und Opfer unter dem Hakenkreuz, eine Landespolizei stellt sich der Geschichte“ mit diesem Teil der Polizeigeschichte auseinandergesetzt hatte. Schon in der Innenausschusssitzung kündigte Staatsminister Zuber an, eine Ausstellung entwickeln zu lassen, die sich unter wissenschaftlicher Begleitung der Thematik mit regionalen Bezügen annehmen sollte und sowohl der Öffentlichkeit als auch den Polizeibeamtinnen und -beamten als Informationsquelle dienen konnte.
Hauptanliegen war, den Generationen, die in Freiheit aufgewachsen sind und in den Polizeidienst eingetreten sind, deutlich zu machen, wie wertvoll ein Leben in Freiheit und Demokratie ist und welchen Anforderungen eine demokratische Polizei sich stellen muss.

Planungsphase

Unter Federführung des Aus- und Fortbildungsreferates der Polizei im Ministerium des Innern und für Sport wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die ein Konzept für die Ausstellung entwickeln und die Ausstellung vorbereiten sollte. Das Besondere an der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe bestand darin, dass ihr neben dem wissenschaftlichen Begleiter des Projektes, Herrn Dr. Walter Rummel vom Landeshauptarchiv Koblenz, das sich insbesondere mit der Sammlung und Erschließung von historisch bedeutsamen Akten öffentlicher Stellen des Landes Rheinland-Pfalz beschäftigt, ausschließlich Polizeibeamtinnen und –beamte angehörten. Die meisten davon hatten sich schon in ihrer Freizeit in die Polizeigeschichte vertieft und z.T. auch eigene Forschungsergebnisse veröffentlicht.
Die Anregung zur Ausstellung kam zwar sozusagen von außen, die Beschäftigung mit den schmerzlichen Tatsachen aber leistete die Polizei selbst. Ausgehend von einem Grobkonzept, das Herr Dr. Rummel entwickelt hatte, wurden historische Quellen ausgewertet, Textbeiträge für Ausstellungstafeln entworfen sowie Exponate gesichtet und ausgewählt, die nicht zuletzt auch von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe zur Verfügung gestellt wurden.

Das Konzept

Das Konzept folgt der Zeitschiene beginnend mit der Weimarer Republik, über die Phase der Machtergreifung Hitlers und der Gleichschaltung der Polizeibehörden bis hin zur Beschreibung der Polizeitätigkeit im Inland wie während des Krieges im Ausland. Sie schließt mit dem Neuanfang der Polizeiarbeit nach der Befreiung Deutschlands durch die Alliierten. Hieraus ergaben sich fünf Ausstellungssektionen, die mit verschiedenen Medien bestückt wurden. Kern

der Ausstellung sind 22 Tafeln, die mit Texten, Fotos und Kopien von Originalquellen die einzelnen Themen erläutern. Bei allen Themen wurde darauf geachtet, dass der regionale Bezug hergestellt wurde. So wurde zur Verdeutlichung der Radikalisierung in der politischen Auseinandersetzung mit den extremistischen Kräften ein Zusammenstoß von Polizei und Nationalsozialisten in Nastätten (Rhein-Lahn-Kreis) im Jahr 1927 dokumentiert.
Zur Illustration der Rolle der Polizei bei dem von den Nazis „Reichskristallnacht" genannten Pogrom vom 9. November 1938 werden ein Bericht der Gendarmerie Landstuhl und eine geheime Anweisung der Gestapo-Außenstelle Mainz sowie ein Foto der brennenden Synagoge in Landau gezeigt. Hier wird deutlich, wie die Staatsmacht dazu benutzt wurde, die Aktionen gegen Juden und jüdische Einrichtungen als spontane Reaktion des „Volkszorns" erscheinen zu lassen.

Betroffenheit erzielt die Ausstellung insbesondere in den Passagen, in denen die Geschichte an konkreten Biographien festgemacht und das Schicksal einzelner Personen verdeutlicht wird. So wird die Hinrichtung eines polnischen Zwangsarbeiters wegen der Beziehung zu einer deutschen Frau an einem fahrbaren Galgen der Koblenzer Gestapo ebenso geschildert wie der Fall des ehemaligen Leiters des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz, der 1963 zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, weil er an Massenexekutionen von Juden in den besetzen Gebieten mitgewirkt hatte. Dass diese Beteiligung keinen Einzelfall für Polizeibeamte in der NS-Zeit darstellt, wird klar, wenn die Austellung vor Augen führt, dass die sogenannten Polizeibataillone eine Gesamtstärke von ca. 59.000 Personen besaß. Diese Einheiten wurden sowohl an der Front als auch hinter der Front eingesetzt vor allem im Kampf gegen Partisanen, für Objektschutzaufgaben und Durchsuchungsaktionen aber genauso zur Mitwirkung bei Deportation und Massenhinrichtung der jüdischen Bevölkerung.
Was die Ausstellung auch zeigen kann ist, dass es vereinzelt Beispiele von befehlswidrigem Handeln in der Polizei gab, das zur Rettung von Menschenleben führte. Hier dokumentiert die Ausstellung die Rettung von 23 amerikanischen Fliegern, die der Gendarmerie-Kreischef im besetzten Wissembourg (Elsass), der die gleiche Funktion nach dem Krieg im Bad Bergzabern ausübte, nicht wie befohlen der SS zur Erschießung, sondern der Wehrmacht überstellte.
Die Ausstellung wirkt aber nicht allein dadurch, dass Betroffenheit erzeugt wird. Die Information über die Instrumentalisierung der Polizei für die Zwecke der Nationalsozialisten nimmt einen wesentlichen Raum ein. Unter der Überschrift „Ideologie und Gleichschaltung" wird der auf die Person Adolf Hitlers ausgerichtete 1934 eingeführte Diensteid der Beamten im Wortlaut dargestellt und der sogenannte Schießbefehl des Chefs der Preußischen Polizei, Hermann Göring, von 1933 zitiert, der audrücklich selbst die Verantwortung für „jede Kugel, die aus dem Laufe einer Polizeipistole geht" übernahm, wenn sie nur gegen die gerichtet war, welche die neuen Machthaber als Staatsfeinde ansah.
Eine Audiostation mit Tondokumenten von Adolf Hitler und Heinrich Himmler, auf denen Reden vor Polizeibeamten oder mit polizeilichem Bezug abgerufen werden können und weitere Exponate, wie Bücher, Uniformteile, Vorschriften und Dienstausweise aus der dokumentierten Zeit, runden die Ausstellung ab.
Begleitend zur Ausstellung wurde eine Broschüre erstellt, die die wesentlichen Inhalte der Ausstellungstafeln dokumentiert und allen Interessierten ein vertieftes Nacharbeiten ermöglicht. Mit der professionellen Gestaltung der Ausstellungstafeln und der Broschüre durch das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation wurde einerseits eine ansprechende und dennoch kostengünstige Präsentation erreicht.
Wesentliche historische Informationen, regionaler Bezug und Konkretisierung an Lebensläufen konnten so wirkungsvoll zu einer Einheit verbunden werden.

Stationen – Reaktionen

Obwohl die Einsicht für Polizeibeamtinnen und -beamte von heute schmerzlich ist, dass die ganze Polizeiorganisation in den Dienst eines verbrecherischen Regimes genommen werden konnte und es NS-Tätern gelingen konnte, auch in Rheinland-Pfalz nach dem Krieg in hohe Positionen zu gelangen, waren die Reaktionen innerhalb der Polizei positiv. Die Ausstellung hat betroffen gemacht und zu Diskussionen angeregt.
Bislang ist die Ausstellung an 17 verschiedenen Stationen gezeigt worden unter anderem auch im NS-Dokumentationszentrum der Gedenkstätte des KZ Osthofen in Rheinhessen.
Die Eröffnung an den jeweiligen Orten wurde durch die Medien positiv und kritisch begleitet. So zollte der „Trierische Volksfreund" beispielsweise in seiner Ausgabe vom 31. Juli 2004 der Ausstellung bei der Eröffnung in Wittlich Achtung. Zwar könne keine Aufklärungsarbeit bis ins letzte Detail geleistet werden, „aber sie bringt Licht in einen Zeitraum, der noch von zu Vielen lieber nicht betrachtet wird".
Dass von den 17 Stationen 8 Polizeieinrichtungen waren, nimmt aufgrund der Zielsetzung der Ausstellung nicht Wunder. Besonders wichtig war, die Ausstellung am Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zu zeigen. Dort wird der rheinland-pfälzische Polizeinachwuchs ausgebildet und dort ist auch der Ort, an dem die Erkenntnisse dieses Prozesses der Auseinandersetzung mit der Geschichte in die fachtheoretische Aus- und Fortbildung einfließen.

Die Phase der Wanderung geht für die Ausstellung nun bald zu Ende. Es ist beabsichtigt, die Informationstafeln als Kern der Ausstellung auf dem Gelände der Bereitschaftspolizeiabteilung in Enkenbach-Alsenborn zu zeigen, wo die jungen Polizeikommissar-Anwärterinnen und Anwärter ihren Dienst beginnen. Hierdurch kann schon zu Beginn der Ausbildung ein Impuls zu kritischer Reflektion des Berufsbildes in Vergangenheit und Gegenwart gesetzt werden. Das Fragezeichen im Titel der Ausstellung macht dies besonders deutlich, denn der während der strafrechtlichen Aufarbeitung des Unrechts oft benutzte Entschuldigungsgrund, man wäre wegen Befehlsverweigerung belangt worden, wenn man sich dem Befehl zu Verbrechen widersetzt hätte, wird schon im einleitenden Teil der Schau widerlegt. Der besondere Wert der Ausstellung besteht darin, dass sie zu Nachdenklichkeit über die Schranken des Befehls anregt und das Bewusstsein über die Werte unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung schärft.

Protokoll einer Fallanalyse des Landeskriminalamtes Mainz

Untersucht wird der Raubmord an einer Rentnerin

Von Ulrike Eichin, Fernsehjournalistin, Mainz

Tag 1

9 Uhr morgens. Tatortbesichtigung in Idar-Oberstein. Ein unauffälliges Mehrfamilienhaus. Kriminalbeamte machen sich ein Bild. Sie gehören der „OFA“ des rheinland-pfälzischen Landeskriminalamtes an – einer noch jungen Spezialabteilung, die sich mit Operativen Fallanalysen beschäftigt.
In der Wohnung, die die Beamten jetzt betreten, wurde eine 62-jährige Frau brutal erdrosselt. Über 10 Jahre ist das her. DNA Spuren belegen, dass die Täter – ein Mann und eine Frau – später noch einmal gemordet haben. Sie sind noch immer nicht gefasst.

Der Ortstermin ist Einstimmung in eine Fallanalyse. Sie soll der Sonderkommission in Idar-Oberstein helfen, den Mord an Liselotte Schlenger aufzuklären.

Die LKA-Spezialisten lassen die Wohnung auf sich wirken, vergleichen mit Fotos, auf denen alles viel geräumiger scheint. Die Küche ist noch wie damals.

In Krimis werden sie Profiler genannt und haben eine Art zweites Gesicht. Mit der Realität hat das nichts zu tun. Deshalb lehnen die Beamten die Bezeichnung auch ab. „Wir sind polizeiliche Fallanalytiker und keine Hellseher oder Kaffeesatzleser“, sagt Hedda Holzhauer. „Wir arbeiten im Team, orientieren uns an Fakten, glorreiche Alleingänge gibt es nicht. Unser Geschäft ist mühsam und wenig glamourös“.

Ulrike Eichin
Fernsehjournalistin, Mainz

Das OFA-Team zerteilt das Irrationale, das Unfassbare eines Verbrechens in nüchterne, überprüfbare Kriterien und versucht zu verstehen, warum die Tat genau so und nicht anders ablief, sucht nach der Handschrift des Mörders.
Die Arbeit der Spezialisten ist aber nur ein zusätzliches Hilfsmittel und kann die normale kriminalistische Ermittlungstätigkeit keinesfalls ersetzen.

Am Nachmittag beginnt die Analyse. Für fünf Tage zieht sich das OFA-Team in Klausur zurück, taucht ab, in die Welt des Verbrechens.
Jeder der sechs, die sich in einem abgeschiedenen Raum des Landeskriminalamtes in Mainz versammelt haben, bringt Spezialwissen ein:
Hubert Bender – Chef der Truppe. Neun Jahre Erfahrung bei der Mordkommission.
Martin Gerten – Experte für Spurensicherung. Ihn interessiert das Opferverhalten.
Hedda Holzhauer – die jüngste im Team. Ihre Stärke: analytisches Denken.
Claudia Geissler – vom LKA Stuttgart. Eine klar strukturierte Querdenkerin. War zuvor beim Mobilen Einsatzkommando.
Markus Bapp – von der Soko Idar Oberstein und seit Jahren mit dem Fall befasst. Er kennt jedes Detail.
Dr. Peter Friedrich – Prof. der Psychologie. Beriet als Experte schon ein paar Dutzend Analysen.

Ihre Basis: Ausschließlich objektive Daten. Fragmente einer schrecklichen Tat. Gutachten, Akten, Protokolle, Landkarten, Fotos. Die Aufnahmen des Polizeifotografen hängen an einer Pinnwand und dokumentieren schonungslos das grausame Ende der Liselotte Schlenger, genannt Lotti. Eine eher zierliche Frau, 161 groß, 60 Kilo schwer, erdrosselt mit einem Blumendraht.

Liselotte Schlenger

Minutiös werden die Fallanalytiker in den nächsten Tagen rekonstruieren, was genau an jenem 25. Mai 1993 geschah, als die Rentnerin ihrem Mörder begegnete.
Sie erzählen die Geschichte dieses Verbrechens nach, Kapitel für Kapitel.

Gegen 16 Uhr stößt ein Rechtsmediziner zum Team. Er hat die Akten noch einmal studiert und wirft überraschend die Frage eines Sexualmords auf. Ein winziges Detail auf einem Foto hat ihn misstrauisch gemacht. Bislang hat die Soko nicht in diese Richtung ermittelt. Jetzt wird sie dem Hinweis nachgehen.

Tag 2

Zweiter Tag. Zentrale Fragen stehen im Raum. Sie werden auf Kärtchen notiert, an die Pinnwand geheftet und dort zu Themenkomplexen zusammengefasst.
War Lotti Schlenger Zufallsopfer, oder war die Tat geplant? Welche Motive hatte der Täter? War er sorglos, panisch, gehetzt? Wie hat er auf möglichen Widerstand des Opfers reagiert?
Alle nur denkbaren Möglichkeiten des Tathergangs werden gesammelt und später nach und nach ausgeschlossen. Offen sein für alles, nicht in Stereotypen denken, nicht nur Beweise sammeln, für eigene Vermutungen, fließende Übergänge sehen, Hypothesen wieder verwerfen – das ist das Prinzip der Fallanalyse. Manchmal bricht das Jagdfieber durch. Dann, wenn alles zu passen scheint, und einer im Team nur noch sieht, was er sehen will. Dann müssen die Kollegen da sein, um das scheinbar Klare wieder in Frage zu stellen.

Die Konzentration auf den Mörder kann bei dieser Arbeit in die Irre führen. Kernstück der Arbeit ist die Rekonstruktion des Tatgeschehens. Natürlich geht es auch um ein Täterprofil, weil sich im Verhalten eines Menschen seine Persönlichkeit wiederspiegelt – aber erst in zweiter Linie. Oft reichen die Informationen dafür nicht aus.
Trotzdem kann das Verfahren für die Soko vor Ort eine wertvolle Hilfe sein, sogar dann, wenn am Ende nichts wirklich Neues steht. „Es ist möglich“, so

Hubert Bender, „dass wir zum gleichen Ergebnis kommen wie die Sonderkommission. Für die Kollegen ist das eine Bestätigung und gibt ihnen zusätzliche Sicherheit, dass wirklich an alles gedacht worden ist“.

Tag 3

Die Staatsanwaltschaft hat heute den Originaldraht zur Verfügung gestellt, mit dem die Rentnerin erdrosselt wurde.
Das Verbrechen wird im Rollenspiel nachgestellt. Claudia Geissler fühlt sich in die letzten Minuten des Opfers ein. Die erfahrene Kriminalistin ist von der Wirkung des Mordinstruments überrascht. Lotti Schlenger hatte wirklich keine Chance.

Haben die Täter das Werkzeug mitgebracht, oder war es im Haushalt vorhanden ? Fast ein Dutzend Mal war der dünne Draht um den Hals des Opfers gewickelt. Warum diese übertriebene Gewalt ?

Die Art des Tötens – ein wichtiger Mosaikstein.
Was hat der Täter über das Morden hinaus mit seinem Opfer getan ? Warum hat er die Leiche der Rentnerin noch einmal bewegt, warum liegt ein T-Shirt auf dem Körper ?
Solche, scheinbar überflüssigen Handlungen lassen Rückschlüsse auf die Täterpersönlichkeit zu. Je extremer sein Verhalten, desto besser für die Analyse. „Ideal ist ein Fall, bei dem bizarre, verschiedenartige Verhaltensweisen gezeigt werden, bei dem eine besondere Art des Tötens vorliegt“, erläutert der Psychologe Dr. Friedrichs „das macht uns die Arbeit leichter“.

Josef Walzenbach

Zur gleichen Zeit beim Landeskriminalamt in Stuttgart.
Auch hier rekonstruieren OFA-Spezialisten einen Mord. Das Opfer: der Rentner Josef Walzenbach. Wie Lotti Schlenger wurde auch er erdrosselt, starb in Freiburg am 26. März 2001.
Am Verbrechen beteiligt: wieder die Frau aus Idar-Oberstein. Auch an diesem Tatort hat sie – 8 Jahre später – ihren genetischen Fingerabdruck hinterlassen. War der gleiche Mann dabei ? Das verraten die Spuren nicht.

Beide Fälle werden streng getrennt analysiert und erst später miteinander verglichen. „Das ist sehr wichtig, damit wir objektiv bleiben können“, sagt Fallanalytiker Udo Hassmann. „Wenn wir zu viel vom Mainzer Fall wissen würden, wären wir beeinflusst. Das wollen wir vermeiden“.

Tag 4

Soko Idar-Oberstein. Während die Mainzer OFA über den Akten brütet, geht für die Soko Idar-Oberstein der Ermittlungsalltag weiter.
Die Täterin hinterließ ihre DNA-Spur noch an zwei weiteren Orten. Im Oktober 2001 an einer Heroinspritze, die sie in Gerolstein wegwarf und an einem Keks, der nach einem Wohnwageneinbruch bei Mainz gefunden wurde. Dem

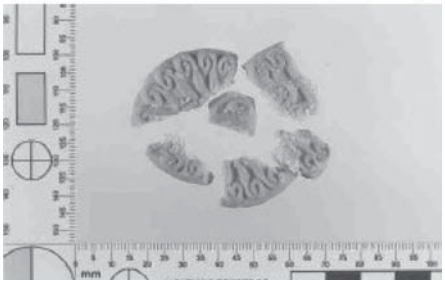

Beamten, der auf die Idee kam, das Gebäckstück ins Labor zu bringen, würden die Idar-Obersteiner am liebsten einen Orden verleihen. Sie fahnden jetzt mit Hochdruck im Obdachlosenmilieu und halten engen Kontakt zu den Freiburger Kollegen, die den Mordfall Walzenbach bearbeiten.
Über 1000 Speicheltests werden zur Zeit bei Frauen gemacht, die in ein entsprechendes Raster passen. Bislang ohne Erfolg.

Vielleicht bringen ja die Profiler den Durchbruch. Vielleicht. Karl Appel, Leiter der Soko, ist allerdings skeptisch. „Wir haben in alle Richtungen ermittelt und glauben nicht, dass wir etwas übersehen haben“, sagt er. Warum sollten die Spezialisten im fernen LKA die besseren Kriminalisten sein ?
Mittags in Mainz. Es will nicht so recht weiter gehen. Das OFA-Team steckt fest. Der Stillstand zehrt an den Nerven.
Doch dann ein Anruf, und alle sind wieder voll dabei. Der Rechtsmediziner hat sich noch einmal ins Archiv begeben und dabei Asservate gefunden, die noch nicht ausgewertet sind. Abstriche, mit denen die Sexualmord-Hypothese überprüft werden kann.

Es wird ein langer Tag. Trotzdem können die Beamten abends nicht gleich nach Hause gehen. Sie stecken viel zu tief drin im Fall. Manchmal lassen Details keine Ruhe. Abschalten ist während der Analyse kaum möglich.

Tag 5

Das OFA-Team diskutiert den Tätertyp. Langsam ergibt sich ein Bild, eine Annäherung an die Wirklichkeit. Das Protokoll, das jetzt beinahe fertig ist, wird später mit den Erkenntnissen der Stuttgarter Kollegen zusammengeführt, und ...

zwei Wochen später

... in Freiburg den beiden Sokos präsentiert. Eine Art kriminalistischer Dienstleistung. Bei beiden Taten gibt es verblüffende Übereinstimmungen – wie eine Schablone könnte man die beiden Morde übereinander legen. Das kann nur eines bedeuten: es handelt sich um die gleiche Täterkonstellation. Ein Pärchen mit hoher krimineller Energie und erschreckender Kaltblütigkeit, das vor weiteren Morden nicht zurückschrecken dürfte. In dieser Klarheit ist das neu.
Zwei Dutzend konkrete Ermittlungshinweise breiten die beiden OFA-Teams vor den Kollegen der beiden Sonderkommissionen aus. Manches ist bekannt, manches klingt neu und vielversprechend.

Klaus Appel, Leiter der Idar Obersteiner Soko, sitzt hinten im Saal und hört sich alles mit Interesse an. Den Hinweisen der OFA-Spezialisten wird er mit seinen Leuten sorgfältig nachgehen. Er ist fest davon überzeugt, dass das mörderische Paar früher oder später geschnappt wird. Zur Zeit trägt er alle ungeklärten Morde an alleinstehenden Rentnern zusammen, um sie zu vergleichen. 56 waren das bundesweit in 12 Jahren. Vielleicht findet er sie wieder, die Handschrift der Täter, die er jetzt ein bisschen besser kennt.

(1)
Fallanalyse, was ist das ?
Fallanalysen werden in Deutschland im Team erstellt – bei Bedarf ziehen die Beamten Spezialisten aus anderen Disziplinen hinzu – Rechtsmediziner, Biologen oder Psychologen.
Im Mittelpunkt steht das Täterverhalten – damit verknüpft sind drei Grundannahmen:
1. Verhalten ist sinnhaft (nicht unbedingt für den Betrachter, aber für den, der agiert)
2. Verhalten ereignet sich sequenziell, also in einer zeitlichen Abfolge

3. Verhalten ist entscheidungsgeleitet. Damit sind Täter-Entscheidungen nachvollziehbar – ihre Rekonstruktion ist der Kern der Analyse.

Am Anfang einer Fallanalyse werden alle vorhandenen Informationen zusammengetragen und diskutiert: Tatort- und Obduktionsbefund, Akten, Fotos, Kartenmaterial. Von besonderer Bedeutung ist das Opferbild: Wie hat der Getötete gelebt, was waren seine Gewohnheiten?

Dreh und Angelpunkt der Analyse ist die Rekonstruktion der Tat. Was hat sich wann, wie zugetragen ? Aufgrund objektiver Daten wird versucht, die Tat in ihrer Chronologie nachzuvollziehen um daraus Aussagen über die Motivation, der Fähigkeiten und die Bedürfnisse des Täters abzuleiten.

Ein Bild der Handschrift des Täters entsteht – im Idealfall ein Täterprofil. Letzteres ist aber nicht vorrangiges Ziel einer Fallanalyse.
Das Verfahren soll den Dienststellen vielmehr Ermittlungshinweise und Anregungen liefern – wo zum Beispiel noch nach weiteren Spuren des Täters gesucht werden kann.

(2)
Ausbildung:
Die Ausbildung zum polizeilichen Fallanalytiker ist mehrstufig und mehrjährig. Vermittelt werden nicht nur Methoden und wissenschaftlich abgesicherte Fakten, sondern auch Erfahrungswissen.
Konkret setzt sich die Ausbildung aus zwei ViCLAS- und zwei Fallanalyse-Lehrgängen zusammen, denen eine Praxisphase zwischengeschaltet ist (Hospitationen zum Beispiel in der Rechtsmedizin, Teilnahme an laufenden Analysen und Fortbildungsangeboten).

(3)
Geschichte
„So hätte es ein gewöhnlicher Dieb getan. Aber nach allen bisherigen Fällen bin ich zu der Überzeugung gekommen, dass das schwarze Phantom alles andere ist, als ein einfacher Einbrecher. Der Mann hat Mut und Intelligenz, das beweist schon die Auswahl seiner Beute. Was hätte ihn gehindert, auch noch einige wertvolle Ölgemälde mitzunehmen ? Aber bei einem Verkauf könnten sie ihm zum Verräter werden. Also nimmt er Gegenstände aus Gold, die sich einschmelzen und ohne Risiko verkaufen lassen.“ .... „Nicht nur das, lieber Inspektor. Was ich beobachte, registriere ich auch. So fügt sich Teilchen zu Teilchen, wie ein Mosaik. Dann ist die Aufklärung nicht weiter schwer.“ (1)
So spricht (der fiktive) Sherlock Holmes, der sich schon vor über 100 Jahren mit manchen Äußerungen als „Profiler“ qualifizierte. Neu war das auch damals nicht. Schon der Mediziner Dr. Thomas Bond hatte 1888 ein erstes psychologisches Profil über den Serientäter „Jack the Ripper“ erstellt, der aber nie gefasst wurde. Die Wurzeln hat das Verfahren, das heute als Fallanalyse bezeichnet wird, in den USA, wo die Aufklärungsquote für Tötungsdelikte Ende der 60er Jahre kontinuierlich sank. Auch die Täter-Opfer Beziehung veränderte sich. Es gab weniger Beziehungsdelikte, dafür häufiger Fremdtäter und eine Zunahme der motivlosen Tötungen. Das FBI richtete eine Abteilung für Verhaltensforschung ein. Die Erkenntnis, dass unterschiedliche Täter auch unterschiedliche Tatorte produzieren, war der Anfang der „crime scene analysis“ und ebnete den Weg für den fallanalytischen Ansatz, so wie er heute in Deutschland praktiziert wird.

(1) Watson, John: Sherlock Holmes jagt das schwarze Phantom – 1983 KiBu-Verlag

(4)
Entwicklung der Fallanalyse in Deutschland
Die Erfahrungen, die in den 70er Jahren in den USA gesammelt wurden, sprachen sich auch in Deutschland herum. Ende der 80er wurde beim BKA die Projektgruppe „Kriminalistisch-Kriminologische-Fallanalyse“ (KKF) ins Leben gerufen, doch es sollte noch fast 10 Jahre dauern, bis sich daraus am 5. Februar 1998 offiziell die OFA des BKA gründete. Mittlerweile verfügt jedes Bundesland über eine entsprechend spezialisierte Einheit. Die Ausbildung der OFA-Mitarbeiter zu polizeilichen Fallanalytikern erfolgt in einem mehrstufigen, mehrjährigen Verfahren zentral durch das BKA (siehe Kasten 2).

(5)
ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System)
ViCLAS ist eine Datenbank, die die Fahndung nach insbesondere überörtliche agierenden Serienmördern unterstützt – Grundlage: die vom Täter gezeigten Verhaltensmuster.
Basierend auf den vom FBI gesammelten Erfahrungen wurde das Computerprogramm Mitte der 90er Jahre von der kanadischen Polizei entwickelt. Im Focus stehen sexuell motivierte Gewaltdelikte. Grundhypothese der ViCLAS-Datenbank ist, dass sich Täterverhalten in Fällen schwerer (sexueller) Gewaltkriminalität wiedererkennbar abbilden lässt, wenn es kriminalistisch und kriminologisch sinnvoll strukturiert erfasst wird. Die speziell geschulten Beamten in den OFA-Teams analysieren Tatortspuren und vergleichen die daraus abgeleiteten Täter-Verhaltensabläufe bei verschiedenen Verbrechen miteinander. Zeigen sich deutliche Übereinstimmungen, gehen sie davon aus, dass es sich um den gleichen Täter handelt. (Dewald 2002)

Der Fragebogen, der heute in Deutschland zum Einsatz kommt, wird überwiegend im multiple-choice Verfahren ausgefüllt und umfasst 168 Fragen aus den Bereichen
1. Tötungsdelikte
2. Sexuelle Gewaltdelikte
3. Verdächtiges Ansprechen von Kindern, wenn das Kind körperlich oder verbal bedroht wurde, und
4. Vermisstenfälle bei denen die Gesamtumstände auf ein Verbrechen hindeuten.

Die Fragen sind so formuliert, dass sie bestimmte Täterentscheidungen herausarbeiten: hatte er beispielsweise bestimmte Präferenzen bezüglich eines Opfertyps, wie groß ist seine Risikobereitschaft, welche Waffen hat er verwendet, welche Bedürfnisse haben sein Verhalten gesteuert?

ViCLAS bedient sich der Abstraktion, sucht nach Strukturen, reduziert das Verbrechen auf das Wesentliche. Dadurch können eine Vielzahl von Fällen recht einfach miteinander abgeglichen werden, obwohl die Abwicklung eines einzigen Falles durchaus zeitintensiv ist und unter Umständen eine ganze Arbeitswoche in Anspruch nehmen kann.
Die Datenbank wird laufend optimiert, dient aber trotzdem nur als ein erster Filter. Wird ein Tatzusammenhang erkannt, sind die Beamten der betroffenen Dienststellen gefragt. Sie müssen jetzt in die Ermittlungen einsteigen, mit Alibiüberprüfungen und dem Abgleich der Spuren. Im Einzelfall kann ein ViCLAS-Treffer auch in einer vergleichenden Fallanalyse münden, für die dann aber eine viel detailliertere Datenbasis erforderlich ist.

Dank an Hedda Holzhauer, die mir ihre Semesterarbeit an der Universität Hamburg zur Verfügung stellte. Sie diente mir, neben eigenen Recherchen, als Basis für den Artikel.

BGH: Verwertungsverbot für Selbstgespräche im Krankenzimmer

(Urteil vom 10. 8. 2005, BGH 1 StR 140/05)

■ 1. Leitsätze des Gerichts

Ein in einem Krankenzimmer mittels akustischer Wohnraumüberwachung aufgezeichnetes Selbstgespräch des Angeklagten ist zu dessen Lasten zu Beweiszwecken unverwertbar, soweit es dem durch Art. 13 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Kernbereich zuzurechnen ist.

■ 2. Sachverhalt[1]

Das Landgericht München II hatte den Angeklagten mit Urteil vom 13. Dezember 2004 wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

Nach den Feststellungen des Landgerichts erschlug der Angeklagte im Jahr 1998 einen Landwirt. Der Angeklagte hat die Tat bestritten. Das Landgericht hat seine Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten auch auf das Ergebnis einer im Dezember 2003 durchgeführten akustischen Raumüberwachung gestützt. Zielobjekt der Abhörmaßnahme war das Einzelzimmer des Angeklagten in einer Rehabilitationsklinik, in der er sich zur Behandlung der Folgen eines Arbeitsunfalls aufhielt. Aufgezeichnet wurde dabei ein Selbstgespräch des Angeklagten, das er nach einem Telefonat mit einer Arbeitskollegin geführt hatte, die ihm von einer Befragung zu seiner Person durch die Polizei berichtet hatte. Der Angeklagte hatte in dem Selbstgespräch u.a. geäußert: „Sehr aggressiv! Sehr aggressiv! In Kopf hätt i eam schießen sollen." Das Landgericht hat hieraus den Schluss gezogen, dass der Angeklagte sich Gedanken über eine alternative Tötungsart gemacht habe, die den Verdacht weniger auf seine Person gelenkt hätte.

Dr. Rolf Meier
Polizei-Führungsakademie
Münster

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofes hat das landgerichtliche Urteil auf die Revision des Angeklagten aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

■ 3. Aus den Gründen[2]

...II. 2. Der Senat kann offen lassen, ob der Beschluss, mit dem die akustische Wohnraumüberwachung angeordnet wurde, inhaltlich den Anforderungen des Grundrechts aus Art. 13 GG genügt (vgl. BVerfGE 109, 279, 360). Er kann auch offen lassen, ob die Maßnahme im Hinblick auf die Erhebung absolut geschützter Informationen wenigstens zu unterbrechen war (vgl. BVerfGE 109, 279, 318). Denn nach § 100c Abs. 5 Satz 3 StPO (in der jetzt geltenden Fassung auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 2005, BGBl I S. 1841) durfte das Landgericht das Selbstgespräch nicht – wie geschehen – zu Beweiszwecken verwerten. Das hier geführte Selbstgespräch ist nämlich dem durch Art. 13 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG geschützten unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen (§ 100c Abs. 4 StPO). Erkenntnisse über solche Äußerungen unterliegen einem „absoluten Verwertungsverbot" und dürfen auch im Hauptsacheverfahren nicht verwertet werden (BVerfGE 109, 279, 331). Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit – hier die Aufklärung eines Mordes – können, so das Bundesverfassungsgericht, einen Eingriff in diesen absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen (BVerfGE 109, 279, 313, 314). Das Selbstgespräch des Angeklagten in dem Krankenzimmer ist diesem – durch Art. 13 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG geschützten – Kernbereich zuzurechnen. Maßgebend dafür ist eine Kumulation mehrerer Umstände. Es handelte sich um ein aufgrund einer staatlichen Überwachungsmaßnahme aufgezeichnetes Selbstgespräch. Dieses Selbstgespräch hatte der Angeklagte in einem hier von Art. 13 GG geschützten Wohnraum geführt. Der Inhalt des Selbstgespräches war in Bezug auf den Tatvorwurf interpretationsbedürftig. Dass das hier geführte Selbstgespräch dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist, ergibt sich aus Folgendem:

a) Schon wegen der Art des Raumes, in dem das Selbstgespräch geführt wurde, besteht eine Vermutung, dass der Kernbereich tangiert sein kann. Das vom Angeklagten genutzte Krankenzimmer in einer Rehabilitationsklinik unterfällt dem Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG, weil ihm – wie einer Privatwohnung – typischerweise die Funktion als Rückzugsbereich der privaten Lebensgestaltung zukommt.

aa) Der Begriff der Wohnung im Sinne von Art. 13 GG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 32, 54, 69 ff.) nicht im engen Sinne der Umgangssprache zu verstehen, vielmehr ist er weit auszulegen (vgl. BGHSt 42, 372, 375 f.). Er umfasst zur Gewährleistung einer räumlichen Sphäre, in der sich das Privatleben ungestört entfalten kann, alle Räume, die der allgemeinen Zugänglichkeit durch eine Abschottung entzogen und zur Stätte privaten Wirkens gemacht sind (BTDrucks. 15/4533 S. 11; BVerfGE 89, 1, 12; Papier in Maunz/Dürig/Herzog, GG Art. 13 Rdn. 10 f.; Herdegen in Bonner Kommentar, GG Art. 13 Rdn. 26; Kunig in von Münch, GG-Kommentar Bd. I Art. 13 Rdn. 10; AK-GG Berkemann, 3. Aufl. Art. 13 Rdn. 51 ff.). Maßgeblich ist dabei die nach außen erkennbare Willensbetätigung desjenigen, der einem Raum kraft „Widmung" den Schutz der Privatheit verschafft (Hermes in Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 2. Aufl. Art. 13 Rdn. 17).

bb) In der verfassungsrechtlichen Literatur besteht Einigkeit darüber, dass der Schutzbereich des Art. 13 GG über den alltagssprachlichen Wohnungsbegriff (Haupt- einschließlich Nebenwohnräume) hinaus auch andere Räume schützt, soweit sie als Räume der Freizeit, Räume der Mobilität, kultusbezogene oder der sozialen Beratung zuzuordnen sind und die Privatheit der Lebensgestaltung ermöglichen, denn deren Schutz soll durch diese Vorschrift umfassend gewährleistet werden (vgl. die Aufstellung bei Berkemann in AK-GG aaO Rdn. 41; Papier in Maunz/Dürig/Herzog aaO Rdn. 10 f.). Dazu zählen etwa Gartenhäuser, Hotelzimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, bewohnbare Schiffe, Zelte, Schlafwagenabteile, nicht allgemein zugängliche Geschäfts- und Büroräume oder ein nicht allgemein zugängliches Vereinsbüro. Demgegenüber werden z. B. Unterkunftsräume eines Soldaten oder Polizeibeamten, Personenkraftwagen (vgl. BGH – Ermittlungsrichter – NStZ 1998, 157) oder Hafträume in einer Justizvollzugsanstalt (vgl. BVerfG NJW 1996, 2643; BGHSt 44, 138) nicht als Wohnung im Sinne des Art. 13 GG angesehen.

cc) Nach diesem Maßstab fallen auch Krankenzimmer unter den Schutzbereich des Art. 13 GG, selbst wenn diese Räumlichkeiten nur zu bestimmten Zwecken der Unterbringung und nur vorübergehend überlassen werden (entgegen Kunig in von Münch GG-Kommentar aaO Rdn. 15 und Cassardt in GG, Umbach/Clemens [Hrsg.], GG-Mitarbeiterkommentar, Bd. 1 Art. 13 Rdn. 33 jeweils unter Hinweis auf LSG Schleswig-Holstein, NJW 1987, 2958). Zwar mag bei Krankenzimmern wie bei Geschäftsräumen nicht der volle Schutz des Art. 13 GG zugunsten der Wahrung der räumlichen Privatsphäre gelten wie bei der Wohnung im engeren Sinne, weil den Krankenhausärzten und dem übrigen Krankenhauspersonal aufgrund ihres Heil- und Betreuungsauftrages Betretungs-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse zustehen. Diese Rechte heben jedoch den Privatcharakter des Krankenzimmers nicht auf (vgl. für Geschäfts- und Betriebsräume Papier in Maunz/Dürig/Herzog aaO Rdn. 14). Ob etwas anderes gelten könnte, wenn der Patient sich nicht – wie hier – aus einem eigenen Rehabilitationsinteresse in einer Klinik aufhält, sondern auch außerhalb der Anwendungen regelmäßig einer durch medizinische Notwendigkeit oder durch Sicherheitsinteressen begründeten dauerhaften Überwachung bedarf, mag dahin stehen. Um eine solche Unterbringung handelt es sich vorliegend nicht. Für die Menschenwürderelevanz der überwachten Äußerungen spricht auch, dass grundsätzlich nur Personen des besonderen von § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 53a StPO geschützten Vertrauens Zutritt hatten. Von daher war insbesondere eine Kommunikation mit Berufsgeheimnisträgern zu erwarten.

b) Auch Art und Inhalt der Äußerung des Angeklagten sprechen für den absolut geschützten Kernbereich. Allerdings enthielt das Selbstgespräch – nach der durchaus vertretbaren Ansicht des Landgerichts – Angaben über den Tatvorwurf. „Gespräche“, die Angaben über eine konkret begangene Straftat enthalten (Sozialbezug), gehören ihrem Inhalt nach nicht zum unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung (BVerfGE 109, 279, 319). Auch nach § 100c Abs. 4 Satz 3 StPO sind sie dem Kernbereich grundsätzlich nicht zuzurechnen. Hier besteht jedoch die Besonderheit, dass der Angeklagte nicht mit anderen kommuniziert, sondern ein Selbstgespräch geführt hat. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Urteil vom 3. März 2004 bei der Frage eines derartigen Sozialbezuges primär auf die Kommunikation mit anderen Personen, das „Zwiegespräch“, ab (BVerfGE 109, 279, 319, 321). Das Urteil vom 3. März 2004 nimmt Bezug auf die Tagebuchentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. September 1989 (BVerfGE 80, 367). Wegen Stimmengleichheit ließ sich dort nicht feststellen, dass die Verwertung tagebuchähnlicher Aufzeichnungen des Angeklagten zu Beweiszwecken gegen das Grundgesetz verstieß. Maßgeblich für die Verneinung des Verfassungsverstoßes durch vier Richter war, dass der Angeklagte seine Gedanken schriftlich niedergelegt hatte. Damit habe er sie aus dem von ihm beherrschbaren Innenbereich entlassen und der Gefahr eines Zugriffs preisgegeben (BVerfGE 80, 367, 376). Die vier anderen Richter waren hingegen der Ansicht, dass die tagebuchähnlichen Aufzeichnungen ausschließlich höchstpersönlichen Charakter – wie ein Selbstgespräch – hatten. Die Auseinandersetzung des Angeklagten mit dem eigenen Ich habe ihren höchstpersönlichen Charakter nicht deshalb verloren, weil sie dem Papier anvertraut worden sei. Trotz des in dem Beschluss vom 14. September 1989 bestehen gebliebenen Dissenses über die strafprozessuale Verwertung von tagebuchähnlichen Aufzeichnungen gehört das Selbstgespräch selbst nach den Maßstäben der die Entscheidung des Zweiten Senats tragenden vier Richter grundsätzlich zum absoluten Kernbereich privater Lebensgestaltung. Unzweifelhaft will der Betroffene in einem Selbstgespräch einen Lebenssachverhalt geheim halten. Daran ändert auch nichts, dass diesem „im nachhinein und von außen her eine Beziehung zu Allgemeinbelangen herangetragen werden [würde], die [ihm] ursprünglich, also aus sich heraus, nicht eigen war“ (so die vier unterlegenen Richter zu den tagebuchähnlichen Aufzeichnungen, BVerfGE 80, 367, 382). Das Gespräch mit sich selbst ist gekennzeichnet durch unwillkürlich auftretende Bewusstseinsinhalte und hat persönliche Erwartungen, Befürchtungen, Bewertungen, Selbstanweisungen sowie seelisch-körperliche Gefühle und Befindlichkeiten zum Inhalt (Wenninger [Hrsg.], Lexikon der Psychologie, Stichwort „Selbstkommunikation“, Band 4, S. 133). Das Selbstgespräch hat somit ausschließlich höchstpersönlichen Charakter und berührt aus sich heraus nicht die Sphäre anderer oder der Gemeinschaft.

c) Die Anwendung dieser Grundsätze der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auf die vorliegende Fallgestaltung muss dazu führen, dass ein Selbstgespräch der vorliegenden Art – weil es in keiner Form verdinglicht und der Gefahr eines Zugriffs preisgegeben war – dem unantastbaren Kernbereich zuzurechnen ist. Dies ergibt sich auch aus der in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 erfolgten Novellierung in § 100c Abs. 4 Satz 3 StPO. Diese Bestimmung differenziert zwischen „Gesprächen“ über begangene Straftaten und „Äußerungen“, mittels derer Straftaten begangen werden. Daraus folgt im Gegenschluss, dass „Gespräch“ nur solche Äußerungen – wenigstens im „Zwiegespräch“ – meint, die dazu bestimmt sind, von anderen zur Kenntnis genommen zu werden. Die Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 15/4533, S. 14) macht das deutlich: „Sofern man dabei den Gedanken des Sozialbezugs entsprechender Äußerungen zugrunde legt ..., werden in der Regel auch Äußerungen eines Beschuldigten, die dieser tätigt, wenn er sich alleine in der überwachten Wohnung aufhält, oder Äußerungen, die nicht dazu bestimmt sind, von anderen zur Kenntnis genommen zu werden, wie etwa unbewusst artikulierte Äußerungen, dem absolut geschützten Kernbereich unterfallen.“

d) Der Senat braucht hier nicht zu entscheiden, ob Selbstgespräche, die sich unmittelbar auf eine konkrete Straftat beziehen, schlechthin („absolut“, vgl. BVerfGE 109, 279, 332) unverwertbar sind. So mag etwa eine Verwertung ausschließlich zum Zwecke der Gefahrenabwehr in Betracht kommen, wenn das Selbstgespräch eines Kindesentführers Aufschluss darüber ergibt, wo das Kind gefangen gehalten wird. Auch kann es Fallgestaltungen geben, in denen das Selbstgespräch eindeutig entlastenden Inhalt hat (vgl. BVerfGE 109, 279, 369 ff.), weshalb auch der Angeklagte ein Interesse an der Verwertung haben kann.

3. Der Umstand, dass das Vorspielen der Aufzeichnungen auf Initiative des Angeklagten erfolgte, führt hier nicht zum Wegfall des Verwertungsverbots.

a) Der Antrag des Angeklagten auf Abspielen der Aufzeichnungen hatte nur den engen Zeitraum der Festnahme am 17. Dezember 2003 zum Gegenstand. Begehrt war auch nur die freibeweisliche Klärung der Behauptung von verbotenen Vernehmungsmethoden. Vorgespielt hat das Landgericht indes auch die Aufzeichnung des Selbstgesprächs vom 8. Dezember 2003. Dieses Selbstgespräch hat es dann aber auch zum Schuldnachweis – strengbeweislich – verwertet.

b) Der Senat hat erwogen, ob der Angeklagte über die Verwertung disponieren kann, etwa in Form der Widerspruchslösung. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, dass die bei der akustischen Wohnraumüberwachung angefallenen Informationen auch Entlastendes enthalten (vgl. BVerfGE 109, 279, 369 ff.). So könnte das Selbstgespräch auch ein gewichtiges Entlastungsindiz sein („ich bin unschuldig, aber niemand glaubt mir“) oder jedenfalls den Schuldumfang reduzieren (Nachweis der Voraussetzungen des § 213 1. Alt. StGB oder eines Affekts). Dem Angeklagten „zum Schutze seiner Menschenwürde“ zu verbieten, diese Information zum Inbegriff der Hauptverhandlung (§ 261 StPO) zu machen und damit jeder richterlichen Würdigung – auch bei der Anwendung des Zweifelssatzes – zu entziehen, erscheint schwerlich vorstellbar. Diese Fragen stellen sich – mit erheblicher praktischer Relevanz – auch bei dem eventuell gebotenen Abbruch der Überwachung oder bei der Löschung der Aufzeichnungen. Die Entscheidung, ob die Erkenntnisse belastend oder entlastend sind, wird zu diesem Zeitpunkt nicht stets zuverlässig getroffen werden können. Werden – um dem Angeklagten den möglichen Entlastungsbeweis zu erhalten – die Überwachung nicht abgebrochen oder die Aufzeichnungen nicht sogleich gelöscht, dann führt dies zwangsläufig zur Frage der Disponibilität zugunsten des Angeklagten mit der weiteren Frage, ob der Angeklagte nur eine selektive Verwertung („Rosinentheorie“) verlangen kann.

c) Eines Widerspruchs bedurfte es hier jedoch nicht. Selbst wenn der Angeklagte mit der Möglichkeit rechnen musste, dass die vor-

gespielten Aufzeichnungen insgesamt auch strengbeweislich verwertet würden, so war für ihn jedoch nicht ohne weiteres erkennbar, dass sich die Aufzeichnungen zu seinen Lasten auswirken würden. Die dem Verteidiger infolge Akteneinsicht bekannten Gesprächsaufzeichnungen sind auch in der Anklageschrift nicht als klar belastende Beweismittel eingestuft. Im wesentlichen Ermittlungsergebnis ist ausgeführt, dass die Ergebnisse der Telekommunikationsüberwachung keine Hinweise zum Tatgeschehen erbracht haben. Die akustische Raumüberwachung habe ergeben, dass der Angeklagte mit anderen Personen keine relevanten Gespräche geführt habe. Die aufgezeichneten Selbstgespräche des Angeklagten zeigten innere Anspannung und Wut und hatten generell Gewalt gegen andere Personen zum Gegenstand. „Offensichtlich in Bezug zu den Ermittlungen“ stünde zwar das Selbstgespräch des Angeklagten nach einem Telefonat mit einer Arbeitskollegin. Aber auch dieser Bewertung musste der Verteidiger nicht entnehmen, dass der Bezug zu den Ermittlungen auch als Belastungsindiz für die Täterschaft gewertet würde. Hinzu kommt, dass der Angeklagte in der Hauptverhandlung von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht hat und durch seinen Verteidiger die Tat bestreiten ließ. Damit ist offensichtlich, dass der Angeklagte mit einer strengbeweislichen Verwertung zu seinen Lasten nicht einverstanden war. Jedenfalls bei einer solchen Fallgestaltung bedurfte es keines ausdrücklichen Widerspruchs des Angeklagten gegen die Verwertung...

■ 4. Anmerkungen

Soweit ersichtlich, handelt es sich vorliegend um die erste Entscheidung des BGH, die sich mit der akustischen Wohnraumüberwachung und der Frage des Kernbereichsschutzes des Art. 13 GG nach der Entscheidung des BVerfG zum großen Lauschangriff und der Änderung des § 100c StPO befasst. Aufgrund einer Subsumtion, die als lehrbuchmäßig zu bezeichnen ist, kommt der BGH bei der Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BVerfG und der Literatur zu dem Ergebnis, dass die Aufzeichnung und Verwertung eines Selbstgespräches in einem Krankenzimmer den durch Art. 13 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung verletzt. Dies führt der BGH maßgeblich auf eine Kumulation folgender Umstände zurück: Es liegt ein Selbstgespräch vor, dessen Inhalt in Bezug auf den Tatvorwurf interpretationsbedürftig ist, und zudem in einem Wohnraum stattfindet.

a) Krankenzimmer als Wohnraum

Zunächst wendet sich der BGH der Frage zu, ob ein Krankenzimmer die Wohnungsqualität im Sinne des Art. 13 GG aufweist. Hier ist, ähnlich wie bei Gemeinschaftsunterkünften oder Hafträumen (Zellen), die Gewährleistung einer räumlichen Sphäre, in der sich das Privatleben ungestört entfalten kann, dadurch beschränkt, dass diese Räume nicht vollständig der allgemeinen Zugänglichkeit entzogen sind. Vielmehr haben bestimmte Personen oder Personenkreise, i.d.R. gestützt auf das Hausrecht, Zugangsmöglichkeiten, die der Beeinflussung durch den „Bewohner“ ganz oder zum Teil entzogen sind. Der Zugang erfolgt beispielsweise zu Zwecken der Reinigung, der Betreuung oder auch der Überwachung. Daraus ist in der Rechtsprechung, aber auch in der Literatur abgeleitet worden, dass solche Räume nicht dem Schutzbereich des Art. 13 GG unterfallen[3]. Begründet wird dieses Ergebnis recht unterschiedlich: Das LSG Schleswig-Holstein stellt auf die Reinigung, die durch den Krankenhausträger durchgeführt bzw. veranlasst wird, ab, das BVerfG auf das Hausrecht der Anstalt, Kunig argumentiert dahingehend, dass es in den angeführten Fällen an einer „Begründung einer Wohnung“ fehle, die aber der Art. 13 GG voraussetze. Mit dem Hinweis auf eine entsprechende Zweckbestimmung zur Wohnung, einem gewissen Mindestmaß an räumlicher Abschottung und der Geeignetheit zum längeren Aufenthalt von Menschen wird die Wohnungseigenschaft von Krankenzimmern in der Literatur teilweise bejaht[4].

Der BGH stellt auf einen weit auszulegenden Wohnungsbegriff ab, der alle Räume umfasst, die die Privatheit der Lebensgestaltung ermöglichen, d. h. unter Entziehung der allgemeinen Zugänglichkeit durch eine nach außen erkennbare Willensbetätigung zur Stätte des privaten Wirkens gemacht („gewidmet“) sind. Unter diesen Voraussetzungen unterliege das Krankenzimmer jedenfalls dann dem Schutzbereich des Art. 13 GG, wenn der Patient sich aus eigenem Rehabilitationsinteresse in einer Klinik aufhält. Die Betretungs-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse der Ärzte und des übrigen Krankenhauspersonals änderten daran nichts, zumal diese Berufsgeheimnisträger i.S.d. §§ 53 Abs. 1 Nr. 3, 53 a StPO seien. Damit folgt der BGH im Wesentlichen der überwiegenden Literaturauffassung. Er lässt zwar offen, ob dies auch dann gilt, wenn eine medizinisch oder durch Sicherheitsinteressen begründete dauerhafte Überwachung notwendig ist, jedoch wird man auch hier vom zumindest eingeschränkt bestehenden Schutz des Art. 13 GG ausgehen können und diesem bei strafprozessualen und polizeirechtlichen Maßnahmen Rechnung tragen müssen.

b) Selbstgespräch als Kernbereich

Der BGH rechnet das aufgezeichnete Selbstgespräch zum absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung. Es handle sich eben nicht um ein Gespräch mit einem Dritten, sondern um ein „Gespräch“ mit höchstpersönlichem, aus sich heraus nicht die Sphäre anderer oder der Gemeinschaft berührenden Charakter. Ein solches Selbstgespräch sei, auch nach der Argumentation des BVerfG in der sog. „Tagebuchentscheidung“[5], in jedem Fall dem absolut geschützten Kernbereich zuzurechnen. Die Auseinandersetzung mit der „Tagebuchentscheidung“ und den darin zu findenden divergierenden Auffassungen gelingt dem 1. Strafsenat überaus überzeugend.

c) präventive oder repressive Verwertung

Offen lässt der BGH, ob eine Verwertung des aufgezeichneten Selbstgespräches zu präventiven Zwecken zulässig ist, will dies aber für bestimmte Fallkonstellationen (Aufenthaltsfeststellung eines entführten Kindes) nicht ausschließen. Auch hier ist feststellbar, dass Fallkonstellationen wie der Entführungsfall J. von Metzler im besonderen Maße für die Abgrenzung von präventiven und repressiven Zwecken polizeilicher Maßnahmen sensibilisiert haben.

Offen lässt der BGH aber letztlich ebenso, ob er die Verwertung eines solchen Selbstgesprächs zu Zwecken der Strafverfolgung auch dann für ausgeschlossen hält (absoluter Schutz), wenn das Selbstgespräch eindeutig entlastenden Inhalt hat. Das BVerfG hatte in seiner „Lauschangriffentscheidung“[6] für die Erhebung absolut geschützter Informationen **jede** Verwendung solcher im Rahmen der Strafverfolgung erhobener absolut geschützter Daten ausgeschlossen. Der BGH hält es für **„schwerlich vorstellbar“**, dem Angeklagten zum Schutze seiner Menschenwürde zu verbieten, ein entlastendes Selbstgespräch zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen und es damit jeder richterlichen Würdigung zu entziehen. Damit ist eines der in der Praxis bedeutsamen Probleme der akustischen Wohnungsüberwachung nach dem „Lauschangriffurteil“ beschrieben, aber letztlich nicht gelöst, da der zu entscheidende Fall anders gelagert war. Die damit verbunden Fragen der Disponibilität werden ebenfalls nur aufgezeigt, aber nicht beantwortet. Damit ist die Chance, die Diskussion über einen „Verzicht auf die Menschenwürde“ um eine höchstrichterliche Entscheidung zu bereichern, nicht ergriffen worden.

■ 5. Fundstellen und Literatur

NJW 2005, S. 3295-3298;
NStZ 2005, 700-701;
Kolz, Alexander, NJW 2005, S. 3248-3250 (Entscheidungsbesprechung).

1 Sachverhalt nach Pressemitteilung des BGH Nr. 113/2005 vom 10. 8. 2005, http.//juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&...
2 BGH; http.//bundesgerichtshof.de, Home > > Entscheidungen > > Entscheidungen aus dem Monat August, 1 StR 140/05
3 Zum Krankenzimmer LSG Schleswig-Holstein, NJW 1987, S. 2958; zur Zelle BVerfG, NJW 1996, S. 2643; insges. v. Münch/Kunig, GG, 4. Aufl., Art. 13 Rd 15.
4 Herdegen in BK, GG, Art. 13 Rd 29; unter Einordnung in den privaten Lebensbereich auch Berkemann in AK-GG, Art. 13 Rd 41.
5 BVerfGE 80, 367.
6 BVerfGE 109, 279, 318 f.

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Koalitionsvertrag bedeutet im öffentlichen Dienst: Bürokratieaufbau, Verlust an innerer Sicherheit und Einkommenskürzungen

Als katastrophal für die Zukunft des öffentlichen Dienstes hat die Gewerkschaft der Polizei (GdP) die Vereinbarungen der Koalition zur Föderalismusreform bezeichnet. Trotz aller Warnungen der Fachpolitiker hätten sich die Kassenwarte unter den Koalitionären für einen Rückfall in die Kleinstaaterei entschieden. Das bewährte bundeseinheitliche Recht in der Bezahlung und Versorgung sowie für die Laufbahnstruktur der Polizeibeamtinnen und -beamten solle zerschlagen werden. Dies sei, so die GdP weiter, ein Rückfall in die Kleinstaaterei und der Startschuss für einen Besoldungswettlauf nach unten zum Nachteil der Beschäftigten bei der Polizei. Der Bürger werde die Zeche durch einen Verlust an innerer Sicherheit und hohe Mehrkosten für den Bürokratieaufbau in den Ländern bezahlen müssen. Zukünftig dürften statt des bisherigen einmaligen Gesetzgebungsverfahrens unter anderem 17 Besoldungsrunden notwendig sein, das binde nicht nur Personal, sondern auch Finanzen. Damit werde de facto das Gegenteil von dem erreicht, was versprochen wurde, nämlich die Staatsausgaben zu senken. ■

Zutaten für explosive Mischung auch in Deutschland vorhanden

Die schweren Krawalle in Frankreich erfordern nach Ansicht der Gewerkschaft der Polizei (GdP) ein Umsteuern in der Sozial-, Gesellschafts- und Migrationspolitik in Deutschland. Die GdP fragt, wann endlich die Warnungen der Polizei, der Sozialarbeiter und Lehrer bei uns ernst genommen werden? Seit Jahren sei eine Zunahme der Jugendgewalt, die Bildung von Jugendbanden und die Ausdehnung des Drogenhandels zu beobachten. Sozialarbeiter beklagten die zunehmende Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen und Lehrer klagen an den Schulen, dass die Schulpflicht nicht ernst genommen werde und sie im Umgang mit problematischen Jugendlichen allein gelassen würden. Ein Fehler erscheint der GdP der Abbau der Nachbarschaftspolizei in den Pariser Vorstädten. Polizisten sollten mit und unter den Menschen leben. Polizeistellen vor Ort abzubauen und gleichzeitig zu glauben, man brauche nur Einheiten dort hinzuschicken, wenn es irgendwo knallt, scheint die Fehleinschätzung einiger französischer Politiker gewesen zu sein. Deutsche Politiker sollten von den französischen Verhältnissen, auch wenn man davon in Deutschland noch weit entfernt ist, lernen, denn einige Ursachen für diese explosive Mischung sind auch hier schon vorhanden. ■

Erster Schusswaffengebrauch wegen Softair-Pistole

Zum ersten Mal hat jetzt in Moers (Niederrhein) eine Polizeibeamtin auf einen Mann geschossen, der mit einer Softair-Pistole auf sie gezielt hatte. Damit haben sich die Befürchtungen der GdP leider bewahrheitet. Seit über einem Jahr warnt die GdP davor, dass ein Polizist oder eine Polizistin die täuschend echt wirkenden Softair-Waffen für eine reale Lebensbedrohung halten und schießen. In diesem Fall hatte die 24jährige Polizistin sogar erst noch zwei Warnschüsse abgegeben, ehe sie gezielt auf den Mann schoss; dieser hatte zuvor auf einem Schulhof seine von ihm getrennt lebende Ehefrau bedroht und dann die „Waffe“ auf die Polizistin gerichtet. Der 52jährige wurde im Gesäß getroffen.

Die GdP mahnt eine gesetzliche Regelung gegen das Führen solcher rechtlich als Spielzeug eingestuften Softair-Waffen in der Öffentlichkeit an. Die bisherige Initiative gegen den lebensgefährlichen Unfug ist leider durch die Neuwahlen zum Deutschen Bundestag ausgebremst worden. Sobald die neue Regierung im Amt ist, wird erneut auf eine umgehende Lösung zu drängen sein. Diese müsste umso schneller zu erreichen sein, als nach den Ankündigungen der Koalitionäre der Bund künftig allein über das Waffenrecht entscheiden kann. Zu hoffen bleibt, dass es nicht erst statt eines Verletzten einen Toten geben muss, ehe der Gesetzgeber sich bewegt. ■

Polizistinnen und Polizisten lassen sich nicht widerstandslos melken

Wenn die neue Bundesregierung den Kurs ihrer Vorgänger fortsetzt und weitere drastische Kürzungen der Einkommen plant, hat sie mit dem Widerstand der GdP zu rechnen. „Die Polizeibeamtinnen und –beamten sind keine Kühe, die sich widerstandslos melken lassen.“, reagierte der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Konrad Freiberg auf neue Hiobsbotschaften aus der Koalitionswerkstatt. So solle den Bundesbeamten das Weihnachtsgeld halbiert werden.

Freiberg: „Der Staat langt bei den Polizeibeamtinnen und –beamten doppelt zu: Als Arbeitgeber kürzt er das Weihnachtsgeld, als Gesetzgeber verteuert er mit der Mehrwertsteuererhöhung die Lebenshaltungskosten. So behandelt man Leibeigene. Während die meisten Politiker gemütlich auf dem Sofa sitzen und sich neue Streichlisten überlegen, sind an jedem Wochenende tausende unserer Kolleginnen und Kollegen bei dienstlichen Einsätzen unterwegs.“ ■

Entführung im Irak: Signal für neue Bedrohungsdimension

Verstärkte Anstrengungen im Kampf gegen den Terrorismus hat die Gewerkschaft der Polizei (GdP) nach der Entführung einer deutschen Archäologin im Irak gefordert. Die GdP brachte zum Ausdruck, dass die Schonzeit auch der Länder, die sich richtigerweise nicht mit militärischen Mitteln am Irakkrieg beteiligt haben, offenbar vorbei sei. Auch Deutschland stehe im Fadenkreuz des internationalen islamistischen Terrorismus. Der Entführungsfall strafe all jene Lügen, so die GdP, die der Auffassung sind, der beste Schutz gegen Terrorakte sei die Nichteinmischung.

Nach GdP-Einschätzung ist es völlig egal, wie sich ein Land verhält. Der islamistische Terrorismus lässt sich in seiner Verblendung, mit Mord und Totschlag auf der ganzen Welt ein so genanntes Gottesreich errichten zu wollen, keine Zugeständnisse abringen. Für Deutschland müsse dies ein Ende der Streitereien um effiziente Bekämpfungsmethoden gegen den Terrorismus bedeuten. Das quälende politische und juristische Tauziehen, zum Beispiel über notwendige Abhörmaßnahmen, müsse aufhören. ■

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Ausbildung irakischer Polizisten in Deutschland keine Überraschung

Als weder ungewöhnlich noch illegal sieht die Gewerkschaft der Polizei die Ausbildung irakischer Sicherheitskräfte auf deutschem Boden an. Diese Ausbildung basiere auf einem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom Februar 2005, eine integrierte Rechtsstaatlichkeitsmission für den Irak (EUJUST) einzurichten. Danach sollen hochrangige Beamte und Führungskräfte unter anderem aus dem Gerichts- und Polizeisektor ausgebildet werden. Die Ausbildung kann innerhalb der EU, wie auch in der Region durchgeführt werden.

Die Ausbildung einer qualifizierten, rechtsstaatlichen Polizei für den zivilen Aufbau des Irak, kann nach Ansicht der GdP nicht allein vor Ort stattfinden. Auch theoretische Ausbildungseinheiten erforderten technisches Equipment, das nicht ohne weiteres an beliebige Orte transportiert werden könne. Dass die Ausbildungsorte nicht an die große Glocke gehängt werden können, verstehe sich aus Sicherheitsgründen von selbst. Die Gewerkschaft der Polizei erinnerte daran, dass die deutsche Polizeiausbildung aufgrund ihres professionell hohen Niveaus und auf der Grundlage rechtsstaatlicher Prinzipien überall in der Welt beim Aufbau demokratischer Zivilgesellschaften stark nachgefragt werde. ■

Mehr Polizei statt scheinheiliger Vorschläge

Sowohl die Forderung nach einem Bundeswehreinsatz im Innern als auch die so genannte präventive Sicherungshaft, sind nach Auffassung der Gewerkschaft der Polizei politische Nebelkerzen. Führende Politiker stellten verfassungsrechtlich bedenkliche, inhaltlich unhaltbare und rechtlich nicht umsetzbare Forderungen auf, um von ihren unverantwortlichen Sparexzessen auf Kosten der inneren Sicherheit abzulenken. „Damit basteln sie bereits heute an prophylaktischen Rechtfertigungen für die Zeit nach einem eventuellen Terroranschlag in Deutschland“, stellt Konrad Freiberg, Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei (GdP) fest. Die Sicherheitsanforderungen für die WM 2006 und die latente Terrorismusgefahr zeigten beispielhaft, welch großen Herausforderungen die deutschen Sicherheitsbehörden gegenüberstehen, so der GdP-Vorsitzende.

Die Übernahme des Objektschutzes an Austragungsorten der Fußball-WM, wie von Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble gefordert, werde lediglich durch fehlendes Personal bei der Polizei begründet. Das sei scheinheilig. Erst würden bei der Polizei Tausende von Stellen gestrichen und dann sollten für Polizeiaufgaben nicht qualifizierte Soldaten oder gar Wehrpflichtige die Konsequenzen falschen politischen Handelns kaschieren, so die GdP in einer Pressemeldung zum Thema. Auch der Vorschlag zur Einführung einer präventiven Sicherungshaft sei politisch unredlich und verfassungsrechtlich in höchstem Maße bedenklich. Zwar sei die Befürchtung, dass ein so genannter Gefährder einen Terroranschlag in Deutschland ausführen könnte, berechtigt. Ohne Nachweis eines Tatverdachtes oder einer konkreten Gefahr, sei ein vorbeugender, polizeilicher „Gewahrsam“ jedoch rechtsstaatlich unvorstellbar.

Der GdP fehlen bisher konkrete Antworten auf die Frage: Wie lange soll ein solcher Gefährder, durch wen und aufgrund welcher Voraussetzungen inhaftiert werden? Wer solche Forderungen aufstellt, sollte zunächst diese Fragen beantworten und einen Gesetzentwurf vorlegen, der als konkrete Diskussionsgrundlage dient. Nach Auffassung der GdP sei es erforderlich, zuerst die rechtsstaatlichen Instrumente anzuwenden. Dazu gehöre die systematische, polizeiliche Überwachung der rund 100 in Deutschland polizeilich registrierten Gefährder aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus. Leider ist die Polizei personell schon heute kaum noch in der Lage, diese bekannten Gefährder rund um die Uhr zu überwachen. Hier sind unsere Politiker gefordert. ■

GdP begrüßt EU-Entscheidung zur Speicherung von Gesprächsdaten

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) hat es begrüßt, dass das Europäische Parlament den Weg für die Sicherheitsbehörden frei gemacht hat, künftig bei der Bekämpfung und Verfolgung schwerer Straftaten längerfristig auf Kommunikationsverbindungsdaten zurückgreifen zu können. Insbesondere bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus seien Telefongespräche, SMS-Mitteilungen oder Internetverbindungen oft die einzigen Spuren zu den Tätern. Die elektronische Kommunikation in vielen Sprachen und Dialekten sei die Basis der weltweiten Vernetzung des Terrorismus. Jetzt sind die Mitgliedsstaaten aufgefordert, entsprechende gesetzliche Regelungen zu schaffen. Das müsse möglichst schnell geschehen. Telefongesellschaften müssen künftig die entsprechenden Verbindungsdaten ihrer Kunden sechs bis 24 Monate speichern. Diese Aufbewahrungsfrist von einem Jahr könnte, nach Einschätzung der GdP, in der Ermittlungsarbeit den Wettlauf gegen die Zeit erheblich erleichtern. Als absurd seien dagegen Forderungen der Netzbetreiber nach einer Erstattung der durch die längere Speicherung entstehenden Kosten zu bezeichnen. Bundesvorsitzender Konrad Freiberg: „Mit der modernen Telekommunikation werden Milliarden verdient. Wenn sich die Gesellschaft gegen den Missbrauch dieser Technik für kriminelle Zwecke schützten will, sollten die Betreiber nicht noch einmal die Hand aufhalten.“ ■

Gefahren des Rechtsextremismus drohen aus dem Blickfeld zu geraten

Die zum Jahresanfang bekannt gewordenen Zahlen zur Entwicklung rechtsextremistischer Straftaten sind nach Auffassung der Gewerkschaft der Polizei besorgniserregend. Die Gefahren des Rechtsextremismus drohten immer weiter aus dem Blickfeld zu geraten, warnt die GdP in einer Presseveröffentlichung.

Die Zahlen bestätigten die GdP-Auffassung, dass die Rechtsextremisten zunehmend ihre bürgerliche Fassade fallen ließen. Die noch in den letzten Jahren bevorzugte Taktik, nicht auf Provokationen von Gegendemonstranten einzugehen, weiche nunmehr immer öfter einer offenen Gewaltbereitschaft, auch gegenüber der Polizei.

Gleichzeitig werde die Polizei durch die unverantwortliche Sparpolitik der Länder zu einer zunehmenden Kräfteverschiebung der polizeilichen Beobachtung von der rechtsextremen Szene hin zum islamistischen Extremismus gezwungen. Es sei nicht möglich auf der einen Seite am Tischtuch zu ziehen, ohne dass die Tischplatte auf der anderen Seite blank liege, so der GdP-Bundesvorsitzende in der Pressemitteilung weiter. Qualifizierte Beamte werden aus ihrem Fachgebiet herausgerissen und hinterlassen nicht zu füllende Lücken. Dadurch ist es nicht möglich, die Bekämpfung des Rechtsextremismus mit der notwendigen Kontinuität und den erforderlichen personellen Ressourcen fortzuführen.

Freiberg fordert die politisch Verantwortlichen auf, die innere Sicherheit Deutschlands nicht weiter dieser gefährlichen Zerreißprobe zu unterziehen. Es sei widersinnig, einerseits von der Polizei zu fordern, ständig gegen bestimmte Erscheinungsbilder gesellschaftlicher Verwerfungen besonders intensiv vorzugehen, auf der anderen Seite aber unverdrossen Personal bei der Polizei abzubauen. ■